

Beschluss zur Drucksache Nr. 0915/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Besetzung Aufsichtsräte und Sparkassenzweckverband

Genaue Fassung:

01

Frau Dr. Verona Faber-Steinfeld wird als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH abberufen.

02

Herr Torsten Frenzel wird als Mitglied des Verwaltungsrates im Sparkassenzweckverband Mittelthüringen abberufen.

03

Frau Dr. Verona Faber-Steinfeld wird als Mitglied des Verwaltungsrates im Sparkassenzweckverband Mittelthüringen entsandt.

04

Herr Torsten Frenzel wird als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH entsandt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0562/20 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Öffentlichkeitskampagne Zivilcourage

Genaue Fassung:

01

Die Stadtverwaltung erarbeitet, nach erfolgreicher Ausschreibung, gemeinsam mit einer Werbeagentur, unter Beteiligung des Kriminalpräventiven Rats, EVAG, LAP Erfurt, den Erfurter Streetworkern, des Seniorenbeirats, des Ausländerbeirats und des Beirats für Menschen mit Behinderungen sowie dem Schülerparlament eine Öffentlichkeitskampagne "Zivilcourage und Antidiskriminierung", welche so aufgebaut ist, dass sie sowohl online als auch analog erfolgt und über das Jahr 2023 als Dauerkampagne weiterentwickelt und regelmäßig aktualisiert bzw. an aktuelle Geschehnisse angepasst werden kann.

02

Die Erarbeitung und Durchführung der Kampagne steht unter Haushaltsvorbehalt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1426/21 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

**Bebauungsplan GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße,  
Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen" - 1.Änderung; Abwägungs- und  
Satzungsbeschluss**

Genauere Fassung:

**01**

Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.

**02**

Gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs.2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs.1 Satz 1, § 2 Abs.1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes GIK017 „Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 03.01.2022 als Satzung beschlossen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1441/21 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Bereich des Alperstedter Sees

Genauere Fassung:

Die Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Bereich des Alperstedter Sees zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2098/21 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung

Genaue Fassung:

01

Das überarbeitete Rahmenkonzept des Modellvorhabens zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung Erfurt Südost wird unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Bürgerbeteiligung bestätigt (Anlage 1).

02

Nach Beauftragung des externen Büros für die Bürgerbeteiligung ist das Rahmenkonzept mit der Quartiersbevölkerung und der Stadtteilkonferenz zu erörtern und die Projektbestandteile, die im Rahmen der Bürgerbeteiligung entwickelt werden sollen, sind zu vertiefen.

03

Die Umsetzung der Maßnahmen des Modellvorhabens zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung erfolgt vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2298/21 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Satzungsbeschluss über die Anordnung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes JOP721 "Ortsteilzentrum Johannesplatz" - VS029

Genauere Fassung:

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird die Satzung über die Anordnung der 1. Verlängerung der am 07.08.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes JOP721 "Ortsteilzentrum Johannesplatz" – VS029 um ein weiteres Jahr beschlossen. Der beiliegende Satzungstext (Anlage 3) über die Veränderungssperre und der Lageplan im Maßstab 1: 1000 (Anlage 2) sind Bestandteil des Beschlusses.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2426/21 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Einfacher Bebauungsplan BEP738 "Einzelhandelssteuerung Wohngebiet Berliner Platz/Augsburger Straße"; Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01

Der Geltungsbereich wird entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen (Anlage 2) gegenüber dem Aufstellungsbeschluss Nr. 0036/20 vom 27.05.2020 geändert.

02

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes BEP738 "Einzelhandelssteuerung Wohngebiet Berliner Platz/ Augsburgsburger Straße" (Anlage 2) in seiner Fassung vom 01.02.2022 und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

03

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes und dessen Begründung werden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksache Nr. 2448/21 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022**

**Etablierung einer Jugendstation in der Landeshauptstadt Erfurt**

Genaue Fassung:

**01**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt, speziell Jugendgerichtshilfe, zu prüfen, ob und in wie weit die Errichtung einer Jugendstation in Erfurt sinnvoll ist.

**02**

Nach Abschluss dieser Prüfung ist dem Stadtrat zum Ende des 4. Quartals 2022 ein Bericht vorzulegen, der in Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss Hilfe zur Erziehung erarbeitet werden soll.

**03**

In Zuge dessen ist auch Kontakt mit den Jugendstationen in Jena und Gera aufzunehmen um diese nach ihrer Arbeit und Entstehungsgeschichte zu befragen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2455/21 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Billigung des 2. Entwurfs und 2. öffentliche Auslegung zur Aufhebung des  
Bebauungsplanes LIA278 "Auf der Großen Mühle, Hinter den Wänden, Hinterm Gasthofe"

Genauere Fassung:

01

Der Geltungsbereich wird entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen gegenüber dem Aufstellungsbeschluss Nr. 2056/20 vom 21.07.2021 entsprechend Anlage 2 begrenzt.

02

Der 2. Entwurf der Aufhebungssatzung LIA278 " Auf der Großen Mühle, Hinter den Wänden, Hinterm Gasthofe" in seiner Fassung vom 06.12.2021 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

03

Der 2. Entwurf der Aufhebungssatzung LIA278 " Auf der Großen Mühle, Hinter den Wänden, Hinterm Gasthofe" (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Aufhebung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0091/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Erfurter Garten- und Ausstellungs  
gemeinnützige GmbH (ega)

Genauere Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2021 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) mit einer Bilanzsumme von 50.716.390,10 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 2.202.678,19 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 2.202.678,19 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

03

Ein Betrag in Höhe von 2.670.000 EUR ist aus der Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) zu entnehmen und hiermit eine Verrechnung mit den Verlusten aus der Abschreibung von Finanzanlagen aus 2021 durchzuführen.

04

Der Geschäftsführerin Frau Kathrin Weiß wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

05

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

06

Als Abschlussprüfer der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, des Lageberichtes 2022 sowie der Prüfung gemäß § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz wird die BBH AG, Erfurt, bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0092/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft  
mbH Erfurt

Genauere Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2021 der KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt mit einer Bilanzsumme von 310.902.789,41 EUR und einem Jahresüberschuss von 7.349.953,24 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 7.349.953,24 EUR wird in die Anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

03

Die Geschäftsführerin Frau Annett Eckardt wird für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.01.2021 entlastet. Der Geschäftsführer Herr Alexander Hilge wird für den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.12.2021 entlastet.

04

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

05

Als Abschlussprüfer der KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Lageberichtes 2022 wird die MSC Schwarzer Albus GmbH bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0093/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Erfurt Toursimus und Marketing GmbH

Genaue Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2021 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH mit einer Bilanzsumme von 2.102.785,34 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 1.254.790,68 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 1.254.790,68 EUR ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

03

Die Geschäftsführerin Frau Dr. Carmen Hildebrandt wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

04

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

05

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2022 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Lageberichts 2022 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG, Niederlassung Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0152/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Änderung zum laufenden Schulnetzplan ab dem Schuljahr 2022/2023

Genaue Fassung:

01

Der Schulnetzplan 2019/20 bis 2023/24 (Drucksache 0351/19) wird gemäß Anlage 1 um den Teil II b Änderung zum laufenden Schulnetzplan ab dem Schuljahr 2022/2023 ab Seite 61 ff. ergänzt. Hieraus sich ergebende redaktionelle Änderungen im weiteren Text des Schulnetzplanes werden durch das Amt 40 selbstständig veranlasst.

02

Die Beschlussfassung erfolgt unter Haushaltsvorbehalt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0173/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Satzungsbeschluss über die Anordnung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes BEP738 "Einzelhandelssteuerung Wohngebiet Berliner Platz/Augsburger Straße"

Genauere Fassung:

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird die Satzung über die Anordnung der 1. Verlängerung der am 04.09.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes BEP738 "Einzelhandelssteuerung Wohngebiet Berliner Platz/Augsburger Straße" – VS028 um ein weiteres Jahr beschlossen. Der beiliegende Satzungstext (Anlage 3) über die Veränderungssperre und der Lageplan im Maßstab 1: 2000 (Anlage 2) sind Bestandteil des Beschlusses.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0214/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT755 "Edith-Stein-Schule" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genauere Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 21.06.2021 für das Vorhaben ALT755 "Edith-Stein-Schule" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02

Für einen Bereich an der Reglermauer soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT755 aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung des Planungsrechts für die Errichtung eines Bedarfsbaus zur Entspannung der Raumsituation in der Edith-Stein-Schule
- die Ziele des Klimaschutzes sollen mit Dach- und Fassadenbegrünung umgesetzt werden
- städtebauliche Neufassung des Klostergartens der Ursulinen entlang der historischen Mauer

Mit dem Bebauungsplan sollen die Erhaltungs- und Sanierungsziele der Satzung über das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet EFM101 "Altstadt" und die Erhaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt (EH001) gebietsbezogen konkretisiert werden.

03

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

04

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Edith-Stein-Schule" in seiner Fassung vom 11.02.2022 (Anlage 2) und der Erläuterungsbericht (Anlage 3) werden als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT755 "Edith-Stein-Schule" und dessen Begründung gebilligt.

05

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT755 "Edith-Stein-Schule" und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0383/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

**Wahl eines Mitgliedes im Seniorenbeirat**

Genaue Fassung:

**Herr Jörg Neigefindt wird in den Seniorenbeirat gewählt.**

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0401/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Feststellung der Jahresrechnung 2020

Genaue Fassung:

Die Jahresrechnung 2020 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0402/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2020

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie alle im Haushaltsjahr 2020 amtierenden hauptamtlichen Beigeordneten werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0497/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

**BIN031 "Büro- u. Gewerbepark" - 1. Änderung, Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung**

Genaue Fassung:

**01**

Der rechtskräftige Bebauungsplan BIN031 „Büro- u. Gewerbepark“ soll geändert werden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Ausschluss der Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten oder sonstigen zentrenrelevanten Kernsortimenten, zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche und der wohnungsnahen Versorgung
- Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient, soll abweichend ausnahmsweise zulässig sein

**02**

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

**03**

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BIN031 „Büro- u. Gewerbepark " in seiner Fassung vom 25.03.2022 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

**04**

Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung werden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0498/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung eines Objektes in Mittelhausen

Genaue Fassung:

Der Bestellung eines Erbbaurechts am Flurstück 189/1 in der Gemarkung Mittelhausen, Flur 1, mit einer Fläche von 393 m<sup>2</sup> mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins wird nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung beschlossen. Alternativ soll auch die Veräußerung mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung möglich sein.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0511/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Ergebnisse des Verkehrsversuchs Clara-Zetkin-Straße

Genaue Fassung:

01

Die Ergebnisse des Verkehrsversuches in der Clara-Zetkin-Straße gemäß den Anlagen 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen.

02

In Auswertung dieser Ergebnisse beschließt der Stadtrat den Umbau der Clara-Zetkin-Straße von vier auf zwei durchgängige Fahrsteifen.

03

Die mit dem Verkehrsversuch erfolgreich praktizierte intensive Bürger/-innenbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit ist im weiteren Planungsprozess durch geeignete Formate fortzuführen.

04

Für den Zeitraum bis zum Beginn des Umbaus erfolgt die Verkehrsführung in der Clara-Zetkin-Straße in einem angepassten zweispurigen Straßenquerschnitt, der Elemente einer temporären Begrünung und einen angemessenen Parkraumbedarf berücksichtigt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Beschluss zur Drucksache Nr. 0512/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

### Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen des Erfurter Familienpasses

Genauere Fassung:

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Familienpass entsprechend Beschlusspunkt 01 des Beschlusses 244/2001 sowie Maßnahmepunkt 3 des Beschlusses zur Drucksache 1760/10 werden wie folgt neu gefasst:

01

Mit Beginn des Jahres 2023 wird jährlich unter folgenden Anspruchsvoraussetzungen ein Familienpass zur Verfügung gestellt:

- Familien mit Kindern bis 17 Jahren, deren Hauptwohnsitz Erfurt ist,
- getrennt lebende Sorgeberechtigte, von denen eine Sorgeberechtigte/ein Sorgeberechtigter den Hauptwohnsitz in Erfurt hat, deren Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Erfurt gemeldet sind. Ein Nachweis erfolgt durch Vorlage der Geburtsurkunde, Sorgerechtsklärung oder Vaterschaftsanerkennung.

Der Anspruch gilt nicht für Institutionen/Einrichtungen (z. B. Heime etc.)

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0609/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Änderung Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung 2019 bis 2023

Genaue Fassung:

In der Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung 2019 bis 2023 (Beschluss zur Drucksache 0674/19) wird im Abschnitt E "Maßnahmeplanung" folgender Maßnahmepunkt XXIII hinzugefügt:

XXIII

Für das Projekt "SELF – Mein Weg" des Trägers Deutsche Soccer Liga e. V. werden als kommunale Kofinanzierung jährlich 10.000,- EUR zur Verfügung gestellt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0758/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

**Mitglied Seniorenbeirat Fraktion Mehrwertstadt**

Genaue Fassung:

**In den Seniorenbeirat wird für die Fraktion Mehrwertstadt Erfurt Frau Sirian Klemola gewählt.**

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0786/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Entwicklung der Parkplatzkapazitäten im Gebiet der "Erfurter Seen"

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzepts „Erfurter Seen“ im Entwicklungsgebiet eine Parkplatzkonzeption mit den zuständigen Baulastträgern zu erarbeiten.

02

Vorrangig ist im Bereich des Alperstedter See bzw. der Alperstedter Straße eine Konzeption für die Erweiterung der Parkplatzkapazität dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Fachausschuss-Ende des 2. Halbjahres 2022 vorzulegen.

03

Die Stadtverwaltung wird beauftragt gemeinsam mit den weiteren Aufgabenträgern zu prüfen, wie der Fahrplan der Buslinie 132 Grubenstraße - Alperstedt in den Sommermonaten bedarfsgerecht anzupassen ist und welche Kosten mit einer solchen Anpassung zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Prüfung sind gemeinsam mit der Fortschreibung des REK dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Fachausschuss vorzulegen.

04

Die Stadtverwaltung prüft zudem an welchen ausbesserungsbedürftigen Stellen die Radroute aus Richtung Erfurt zum Alperstädter See zu erneuern und auf einen modernen Stand zu bringen ist und in diesem Zusammenhang die Zuständigkeiten der Anliegergemeinden und eine kooperative Ausbesserung der Radroute mit diesen Anliegergemeinden. Weiterhin soll geprüft und dem entsprechenden Fachausschuss vorgelegt werden, wie die durchgängige touristische Ausschilderung der Route verbessert werden kann.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksache Nr. 0795/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022**

**Abberufung und Berufung sachkundiger/-e Bürger/-in im Ausschuss für Bildung und Kultur**

Genaue Fassung:

**01**

**Als sachkundiger Bürger der Fraktion Freie Wähler / FDP / PIRATEN im Ausschuss für Bildung und Kultur wird Herr Frederic Schultz abberufen.**

**02**

**Als sachkundige Bürgerin der Fraktion Freie Wähler / FDP / PIRATEN im Ausschuss für Bildung und Kultur wird Frau Undine Herr berufen.**

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0844/22 der Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2022

Unterstützung des offenen Briefs des Jugendhilfeausschusses an den Thüringer Minister  
für Bildung, Jugend und Sport

Genauere Fassung:

Der Stadtrat unterstützt die im offenen Brief (Anlage) formulierten Forderungen des Jugendhilfeausschusses, dass es in Folge der globalen Minderausgabe keine Kürzungen im Bereich der Jugendhilfe geben darf. Neben dem Stadtrat wird auch die Verwaltung um Unterstützung zur Verhinderung der Kürzungen der Landesmittel aktiv gebeten.

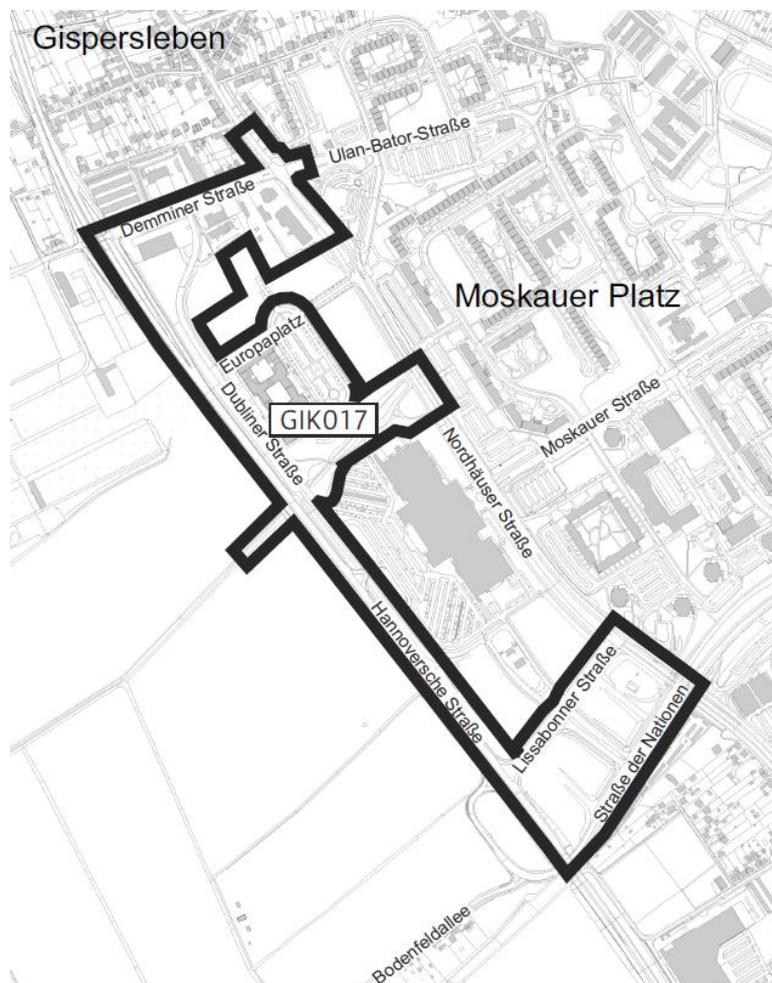
Der Stadtrat bekennt sich zu der gesellschaftlichen Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe und wird sich für die Sicherung und Aufrechterhaltung der am Bedarf ausgerichteten Mittel einsetzen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

# Textbebauungsplan GIK017

## "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen"

1. Änderung



Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am den Textbebauungsplan GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

## §1

Der Textbebauungsplan gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GIK017 in der Fassung vom April 1994 (Planzeichnung und Begründung), als Satzung vom Stadtrat Erfurt beschlossen am 26.05.1994, in der Ausfertigung vom April 1994 und mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 3 vom 04.02.1995 in Kraft getreten, ausgenommen der Fläche des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIS699 "Wohnanlage Nordhäuser Straße, Europaplatz", der Fläche des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIS727 "Einkaufszentrum Thüringenpark" sowie in Teilbereichen für die Verkehrsflächen der Nordhäuser Straße. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes GIK017 ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Der Textbebauungsplan dient der Ersetzung und Ergänzung von Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes in dem Änderungsbereich.

---

## §2

Die in der Festsetzung 1.1.1 des Bebauungsplanes GIK017 in der Fassung vom April 1994 enthaltene Überschrift und der 1. Absatz "Unzulässigkeit bestimmter Arten von Nutzungen" werden durch folgende Textfassung vollständig ersetzt.

### *"1.1.1 Art der baulichen Nutzung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans*

#### *(§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO)*

*In den Gewerbegebieten GE1, 4, 6, 7, 9 sind Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Kernsortimente führen, nicht zulässig. Ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment ist gegeben, wenn auf 90 % der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nicht-zentrenrelevante Sortimente angeboten werden.*

*In den Gewerbegebieten GE11 und GE14 sind Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Kernsortimente sowie nicht-zentrenrelevante Sortimente führen, nicht zulässig.*

*Zentrenrelevant sind nach der Erfurter Sortimentsliste im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017 der Landeshauptstadt Erfurt in der geänderten Fassung vom 10.04.2019 folgende Sortimente:*

#### ***Zentrenrelevante Sortimente***

##### ***Nahversorgungsrelevante Sortimente***

*Apothekenwaren,*

*Schnittblumen,*

*Drogeriewaren,*

*Getränke,*

*Nahrungs- und Genussmittel,*

*Zeitungen / Zeitschriften*

(Sonstige) zentrenrelevante Sortimente

Anglerartikel,  
Augenoptik,  
Bastel- und Künstlerartikel,  
Bekleidung,  
Bücher,  
Campingartikel,  
Computer und Zubehör,  
Elektrokleingeräte,  
Elektronik und Multimedia,  
Fahrräder und technisches Zubehör,  
Fotoapparate, Digitalkameras und Zubehör,  
Glas / Porzellan / Keramik,  
Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware Stoffe / Wolle,  
Haushaltswaren,  
Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche,  
Hörgeräte,  
Jagdartikel, Waffen und Zubehör,  
Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen,  
Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme,  
medizinische und orthopädische Artikel,  
Musikinstrumente und Zubehör,  
Papier, Büroartikel, Schreibwaren,  
Parfümerie- und Kosmetikartikel,  
Sammlerbriefmarken und -münzen,  
Schuhe,  
Spielwaren,  
Sportartikel / -kleingeräte,  
Sportbekleidung,  
Sportschuhe,  
Uhren / Schmuck

*Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient, ist in den Gewerbegebieten (GE) abweichend ausnahmsweise zulässig.*

**§3**

Die Festsetzungen unter 1.1.2 Art der baulichen Nutzung in den Gewerbegebieten GE 1-9 und GE 10-14 (§ 8 Abs. 1-3 i.V. mit § 1 Abs. 4-9 BauNVO) mit dem Absatz "Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besondere Bedürfnisse und Eigenschaften" des Bebauungsplans GlK017 in der Fassung vom April 1994 zur Lärmkontingentierung werden durch folgende Festsetzung vollständig ersetzt:

**Lärmkontingentierung**

*Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45591:2006-12 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.*

| Teilfläche | Emissionskontingent $L_{EK}$<br>in dB |                                 |
|------------|---------------------------------------|---------------------------------|
|            | Tag<br>(6:00 Uhr – 22:00 Uhr)         | Nacht<br>(22:00 Uhr – 6:00 Uhr) |
| GE 1       | 60                                    | 47                              |

|       |    |    |
|-------|----|----|
| GE 4  | 62 | 49 |
| GE 6  | 60 | 47 |
| GE 7  | 59 | 46 |
| GE 9  | 60 | 47 |
| GE 11 | 57 | 44 |
| GE 14 | 57 | 43 |

*Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.*

*Hinweise:*

- *Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).*

#### **§4**

Die Festsetzung "1.1.2 Art der baulichen Nutzung in den Gewerbegebieten GE 1-9 und GE 10-14 (§ 8 Abs. 1-3 i.V. mit § 1 Abs. 4-9 BauNVO) mit dem Absatz "nicht zulässig sind" des Bebauungsplans GIK017 in der Fassung vom April 1994 wird durch folgende Festsetzungstexte ergänzt:

***1.1.2 Art der baulichen Nutzung in den Gewerbegebieten GE 1, 4, 6, 7, 9, 11 und 14 (§ 8 Abs. 1-3 i.V. mit § 1 Abs. 4-9 BauNVO)***

#### ***Schank- und Speisewirtschaften***

***(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)***

*In den Gewerbegebieten (GE) sind die nach §8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zulässig.*

#### ***Erweiterter Bestandschutz für bestehende Schank- und Speisewirtschaft***

***(§ 1 Abs. 10 BauNVO)***

*Die Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung von der seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes vorhandenen Schank- und Speisewirtschaft (Schnellrestaurant auf dem Flurstück 643/8, Flur 7, Gemarkung Gispersleben-Kilani) ist ausnahmsweise zulässig.*

Im Bebauungsplan GIK017, 1. Änderung werden die nachfolgenden Hinweise neu aufgenommen:

## **Hinweise**

### **I.**

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabensträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz). Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeitplanung und zur Ermittlung der Kosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen.

Auf die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten bei Zufallsfunden nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz sowie auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

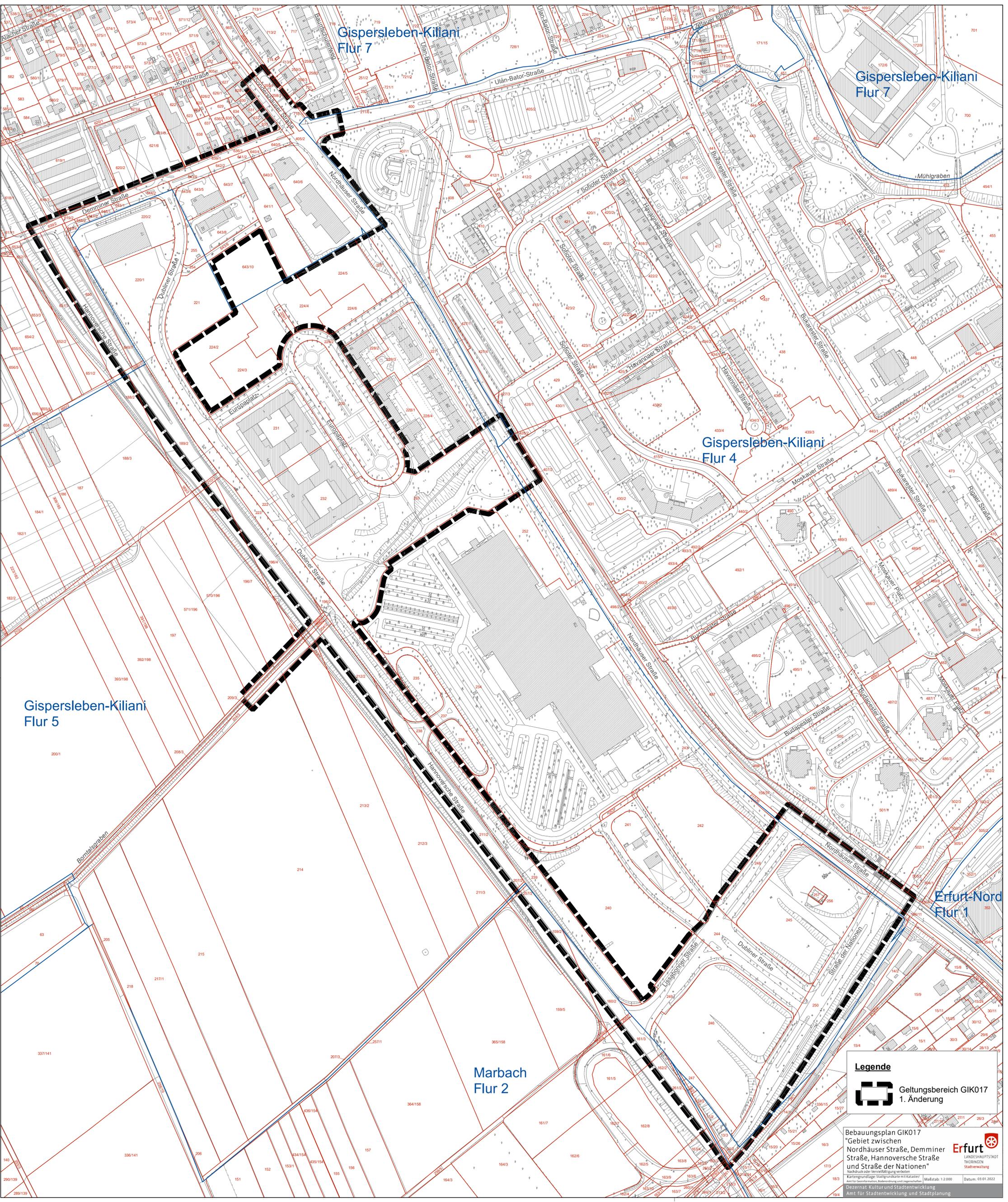
### **II.**

Im Sinne des § 1 ThürWaldG ist der Erhaltung der Waldfläche im GE 14 Vorrang einzuräumen. Sollte die Rodung der Waldfläche unvermeidbar sein, ist eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

Nach § 26 (5) ThürWaldG ist aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden im GE14 ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 30 Metern zwischen dem Waldrand und den zu errichtenden Gebäuden ist im Baugenehmigungsverfahren eine Abstimmung mit dem Thüringer Forstamt, Erfurt-Willrode erforderlich.

### **III.**

Auf Grund der räumlichen Nähe zu den westlich der Hannoverschen Straße angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können landwirtschaftliche Immissionen in Folge der Bodenbearbeitung, Pflanzenschutzmaßnahmen, Düngung und Ernte im Geltungsbereich auftreten.



Gispersleben-Kiliani  
Flur 5

Gispersleben-Kiliani  
Flur 7

Gispersleben-Kiliani  
Flur 7

Gispersleben-Kiliani  
Flur 4

Erfurt-Nord  
Flur 1

Marbach  
Flur 2

**Legende**



Geltungsbereich GIK017  
1. Änderung

Bebauungsplan GIK017  
"Gebiet zwischen  
Nordhäuser Straße, Demminer  
Straße, Hannoversche Straße  
und Straße der Nationen"



Kartengrundlage: Stadtgrünkarte mit Kataster  
Mafstab: 1:2.000  
Datum: 03.01.2022  
Dienerat Kultur und Stadtentwicklung  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt  
Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

**Rechtsverbindlich**

Erfurt, den

Oberbürgermeister

## Bebauungsplan GIK017

**"Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße,  
Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen"**

### 1. Änderung

### Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

## Impressum



Amt für Stadtentwicklung  
und Stadtplanung

**Datum**  
03.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

### **1 Tabellarische Zusammenfassung**

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

### **2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen**

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

# 1 Tabellarische Zusammenfassung

## 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

B

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 02.07.2021.

| Reg. Nr. | Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange   | Stellungnahme vom    | Eingang              | nicht berührt | keine Einwände oder Hinweise | Einwände oder Hinweise |                             |
|----------|--|----------------------|----------------------|---------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------|
|          |  |                      |                      |               |                              | wurden berücksichtigt  | wurden nicht berücksichtigt |
| B1       | Thüringer Landesverwaltungsamt<br>Abteilung III<br>Referat 310<br>Jorge-Semprún-Platz 4<br>99423 Weimar                                      | 11.08.21             | 16.08.21             |               |                              | <b>z.T.</b>            |                             |
| B2       | Thüringer Landesanstalt für Umwelt,<br>Bergbau und Naturschutz<br>Außenstelle Weimar<br>Referat 82<br>Carl-August-Allee 8-10<br>99423 Weimar | 11.08.21             | 16.08.21             |               |                              | <b>X</b>               |                             |
| B3       | Thüringer Landesamt für Boden-<br>management und Geoinformation<br>Katasterbereich Erfurt<br>Hohenwindenstraße 14<br>99086 Erfurt            | 09.08.21             | 11.08.21             |               |                              | <b>X</b>               |                             |
| B4       | Landesamt für Denkmalpflege und<br>Archäologie<br>Dienststelle Weimar<br>Humboldtstraße 11<br>99423 Weimar                                   | 21.07.21             | 27.07.21             |               |                              | <b>X</b>               |                             |
| B5       | Stadtwerke Erfurt Gruppe<br>Energie GmbH<br>Magdeburger Allee 34<br>99086 Erfurt   | 15.07.21             | 21.07.21             |               |                              | <b>X</b>               |                             |
| B6       | Stadtwerke Erfurt Gruppe<br>Netz GmbH<br>Magdeburger Allee 34<br>99086 Erfurt  | 13.07.21<br>19.07.21 | 21.07.21<br>21.07.21 |               |                              | <b>X</b>               |                             |
| B7       | Stadtwerke Erfurt Gruppe<br>ThüWa ThüringenWasser GmbH<br>Magdeburger Allee 34<br>99086 Erfurt   | 20.07.21             | 21.07.21             |               |                              | <b>X</b>               |                             |
| B8       | Stadtwerke Erfurt Gruppe<br>Stadtwirtschaft GmbH<br>Magdeburger Allee 34<br>99086 Erfurt   | 19.07.21             | 26.07.21             |               |                              | <b>X</b>               |                             |
| B9       | Stadtwerke Erfurt Gruppe<br>Erfurter Verkehrsbetriebe AG<br>Magdeburger Allee 34<br>99086 Erfurt   | 05.08.21             | 09.08.21             |               | <b>X</b>                     |                        |                             |
| B10      | TEN Thüringer Energienetze GmbH<br>Netzbetrieb Region Mitte<br>Schwerborner Straße 30<br>99087 Erfurt  | 20.07.21             | 20.07.21             |               |                              | <b>X</b>               |                             |

Abwägung zum Bebauungsplan GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen"

| Reg. Nr. | Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange  | Stellungnahme vom | Eingang  | nicht berührt | keine Einwände oder Hinweise | Einwände oder Hinweise |                             |
|----------|---|-------------------|----------|---------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------|
|          |   |                   |          |               |                              | wurden berücksichtigt  | wurden nicht berücksichtigt |
| B11      | 50Hertz Transmission GmbH<br>Heidestraße 2<br>10557 Berlin  | 15.07.21          | 15.07.21 |               | X                            |                        |                             |
| B12      | Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr<br>Referat 27 Liegenschaften<br>Europaplatz 3<br>99091 Erfurt   | 05.08.21          | 11.08.21 |               | X                            |                        |                             |
| B13      | Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr<br>Region Mitte<br>Hohenwindenstraße 14<br>99086 Erfurt   | 23.07.21          | 28.07.21 |               | X                            |                        |                             |
| B14      | Eisenbahn-Bundesamt<br>Juri-Gagarin-Ring 114<br>99084 Erfurt  | 12.07.21          | 21.07.21 |               | X                            |                        |                             |
| B15      | Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft<br>Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht<br>Juri-Gagarin-Ring 114<br>99084 Erfurt   | ohne Datum        | 09.08.21 |               |                              | X                      |                             |
| B16      | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie<br>Dienststelle Erfurt<br>Petersberg Haus 12<br>99084 Erfurt  | 02.08.21          | 05.08.21 |               | X                            |                        |                             |
| B17      | Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz<br>Abteilung Arbeitsschutz<br>Regionalinspektion Mittelthüringen<br>Linderbacher Weg 30<br>99099 Erfurt | 13.07.21          | 16.07.21 |               | X                            |                        |                             |
| B18      | Industrie- und Handelskammer Erfurt<br>Arnstädter Straße 34<br>99096 Erfurt   | 09.08.21          | 01.09.21 |               | X                            |                        |                             |
| B19      | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport<br>Werner-Seelenbinder-Straße 7<br>99096 Erfurt   | 13.07.21          | 16.07.21 |               | X                            |                        |                             |
| B20      | Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode<br>Forststraße 71<br>99097 Erfurt-Egstedt  | 23.07.21          | 29.07.21 |               |                              | X                      |                             |
| B21      | Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum<br>Zweigstelle Sömmerda<br>Umlandstraße 3<br>99610 Sömmerda                                      | 16.07.21          | 22.07.21 |               |                              | X                      |                             |
| B22      | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr<br>Referat Infra I 3<br>Fontainengraben 200<br>53123 Bonn           | 13.07.21          | 13.07.21 |               | X                            |                        |                             |

Abwägung zum Bebauungsplan GIK017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen"

| Reg. Nr. | Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange   | Stellungnahme vom | Eingang | nicht berührt | keine Einwände oder Hinweise | Einwände oder Hinweise |                             |
|----------|--|-------------------|---------|---------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------|
|          |  |                   |         |               |                              | wurden berücksichtigt  | wurden nicht berücksichtigt |
| B23      | Deutsche Telekom Technik GmbH<br>Postfach 90 01 02<br>99104 Erfurt   | keine Äußerung    |         |               |                              |                        |                             |
| B24      | Deutsche Bahn AG<br>DB Immobilien<br>Region Südost<br>Tröndlinring 3<br>04105 Leipzig                                    | keine Äußerung    |         |               |                              |                        |                             |
| B25      | Bischöfliches Ordinariat<br>Bauamt<br>Herrmannsplatz 9<br>99084 Erfurt   | keine Äußerung    |         |               |                              |                        |                             |
| B26      | Kreiskirchenamt Erfurt<br>Schmidtstedter Straße 42<br>99084 Erfurt   | keine Äußerung    |         |               |                              |                        |                             |
| B27      | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben<br>Hauptstelle Portfoliomanagement<br>Otto-von-Guericke-Straße 4<br>39104 Magdeburg | keine Äußerung    |         |               |                              |                        |                             |

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

## 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG

N

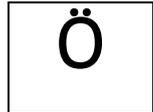
Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 02.07.2021.

| Reg. Nr. | Beteiligter anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG   | Stellungnahme vom | Eingang  | nicht berührt | keine Einwände oder Hinweise | Einwände oder Hinweise |                             |
|----------|---|-------------------|----------|---------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------|
|          |   |                   |          |               |                              | wurden berücksichtigt  | wurden nicht berücksichtigt |
| N1       | Landesanglerverband Thüringen e.V.<br>Magdeburger Allee 34<br>99086 Erfurt  | 11.08.21          | 18.08.21 |               | X                            |                        |                             |
| N2       | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald<br>Landesverband Thüringen e.V.<br>Lindenhof 3<br>99998 Mühlhausen / OT Seebach | 09.08.21          | 09.08.21 |               | X                            |                        |                             |
| N3       | Arbeitsgruppe Artenschutz<br>Thüringen e.V.<br>Thymianweg 25<br>07745 Jena  | 16.08.21          | 17.08.21 |               | X                            |                        |                             |
| N4       | NABU Thüringen e.V.<br>Leutra 15<br>07751 Jena  | keine Äußerung    |          |               |                              |                        |                             |
| N5       | Arbeitskreis Heimische Orchideen<br>Thüringen e.V.<br>Geschäftsstelle<br>Auenstraße 31<br>99880 Mechterstädt      | keine Äußerung    |          |               |                              |                        |                             |
| N6       | Bund für Umwelt und Naturschutz<br>Deutschland e.V.<br>Trommsdorffstraße 5<br>99084 Erfurt                        | keine Äußerung    |          |               |                              |                        |                             |
| N7       | Grüne Liga e.V.<br>Landesvertretung Thüringen<br>Goetheplatz 9b<br>99423 Weimar                                   | keine Äußerung    |          |               |                              |                        |                             |
| N8       | Kulturbund für Europa e.V.<br>Landesverband Thüringen<br>Bahnhofstraße 27<br>99084 Erfurt                         | keine Äußerung    |          |               |                              |                        |                             |
| N9       | Landesjagdverband Thüringen e.V.<br>Frans-Hals-Straße 6c<br>99099 Erfurt  | keine Äußerung    |          |               |                              |                        |                             |
| N10      | Verband für Angeln und Naturschutz<br>Thüringen e.V.<br>Niederkrossen 27<br>07407 Uhlstädt-Kirchhasel             | keine Äußerung    |          |               |                              |                        |                             |

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

### 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



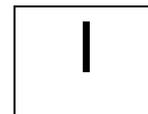
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde in der Zeit vom 12.07.2021 bis 13.08.2021 anhand der Planfassung vom 18.01.2021 durchgeführt.

| Reg. Nr. | Stellungnahme von | Stellungnahme vom | Eingang  | nicht berührt | keine Einwände oder Hinweise | Einwände oder Hinweise |                             |
|----------|-------------------|-------------------|----------|---------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------|
|          |                   |                   |          |               |                              | wurden berücksichtigt  | wurden nicht berücksichtigt |
| Ö1       | Ö1                | 12.08.21          | 12.08.21 |               |                              |                        | X                           |

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

## 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der inner-gemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 02.07.2021.

| Reg. Nr. | Stellungnahme von  | Stellungnahme vom | Eingang  | nicht berührt | keine Einwände oder Hinweise | Einwände oder Hinweise |                             |
|----------|--|-------------------|----------|---------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------|
|          |  |                   |          |               |                              | wurden berücksichtigt  | wurden nicht berücksichtigt |
| 11       | Amt für Soziales   | 29.07.21          | 02.08.21 |               | X                            |                        |                             |
| 12       | Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz | 15.07.21          | 19.07.21 |               |                              | X                      |                             |
| 13       | Bauamt   | 11.08.21          | 13.08.21 |               | X                            |                        |                             |
| 14       | Umwelt- und Naturschutzamt                                 | 11.08.21          | 13.08.21 |               | X                            |                        |                             |
| 15       | Tiefbau- und Verkehrsamt                                   | 12.08.21          | 17.08.21 |               | X                            |                        |                             |
| 16       | Entwässerungsbetrieb                                       | 26.08.21          | 27.08.21 |               | X                            |                        |                             |

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

## 2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

## 2.1 **Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

**B**

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B1</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Thüringer Landesverwaltungsamt<br>Abteilung III<br>Referat 310<br>Jorge-Semprún-Platz 4<br>99423 Weimar         |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 11.08.2021  |           |

### Punkt 1 und 2

Nach der Rechtsprechung des BVerwG vom 07.12.2017 - 4 CN 7.16 kann bei einer externen Gliederung nicht auf faktische Gewerbegebiete (im Sinne von § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO) abgestellt werden. Es muss „wenigstens ein *festgesetztes* Gewerbegebiet" vorliegen, „das mit keiner oder einer Geräuschkontingentierung belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht." Dies ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 4 BauNVO, wonach *Festsetzungen* (zur Gliederung) nach Satz 1 ... auch für mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander getroffen werden können.

Auch die in der Begründung, S. 13 erfolgte beispielhafte Aufzählung „einer Vielzahl" von im Stadtgebiet liegenden Bebauungsplänen für Gewerbegebiete ohne eine Lärmkontingentierung genügt den Anforderungen des BVerwG nicht. Es ist nicht ausreichend nur darauf zu verweisen, Gewerbegebiete ohne Geräuschkontingentierung ständen zur Verfügung, um damit auf die Möglichkeit einer externen Gliederung hinzuweisen.

Vielmehr muss das gebietsübergreifende Gliederungskonzept der Gewerbegebiete im Verhältnis zueinander von einem planerischen Willen getragen sein. Dabei muss der Gemeinde klar sein, ob und welche geeigneten Baugebiete- nicht nur im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, sondern auch zukünftig die Funktion von Ergänzungsgebieten übernehmen sollen. Zu dokumentieren ist also nicht nur, dass der Plangeber (grundsätzlich) von der Ermächtigung in § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO Gebrauch machen *kann*. Vielmehr ist auch zu dokumentieren, *dass* und *wie* er von der Ermächtigung in § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO Gebrauch gemacht hat. (Vgl. BVerwG Urteile vom 18.02.2021 - 4 CN 5/19 und vom 07.12.2017 - 4 CN 7.16).

Unabhängig davon, dass bei den vorliegenden Begründungsaussagen, S. 12, 13 unklar bleibt, welche von den aufgeführten 9 Gewerbegebieten die Aufgabe eines uneingeschränkten Gewerbegebietes nach dem Willen des Plangebers übernehmen soll, ist zu fragen, ob die genannten Gewerbegebiete die ihnen zugeordnete Aufgabe tatsächlich übernehmen können. Bei den angegebenen Gewerbegebieten handelt es sich um ältere Plangebiete, die in den 90er Jahren zu einer Zeit aufgestellt wurden, in der Festsetzungen einer Lärmkontingentierung zur Konfliktbewältigung noch nicht üblich waren. In den genannten Bebauungsplänen ohne Lärmemissionsbeschränkung ist somit der planerische Wille (durch eine entsprechende Aussage in der Begründung) nicht dokumentiert, dass die Gebiete eine Ergänzungsfunktion im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BauNVO übernehmen sollen. Darüber hinaus fehlt es an einer Dokumentation, inwieweit die Gewerbegebiete auch zukünftig eine Ergänzungsfunktion im Rahmen des gebietsübergreifenden Gliederungskonzeptes übernehmen sollen, wie nach der o.g. Rechtsprechung des BVerwG verlangt.

## Abwägung

**Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.**

### Begründung

Auf Grund der Lage des Gewerbegebiets zu schutzwürdigen Nutzungen war es nicht sinnvoll, einen Teilbereich ohne Emissionskontingente festzusetzen und damit in einem Teilbereich ohne Einschränkung jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb zu ermöglichen. Die Kontingente sind im Bebauungsplan selbst nach den einzelnen Gewerbegebieten gegliedert.

In der Begründung wurde deshalb vollumfänglich auf die Möglichkeit der gebietsübergreifenden Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hingewiesen und eine Vielzahl von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen im Stadtgebiet von Erfurt benannt, die im Sinne der Anforderungen entweder verschiedene hohe Lärmkontingente festsetzen und/oder keine Lärmkontingentierung vornehmen. Es sind in der Begründung neun rechtsverbindliche Bebauungsplangebiete benannt worden, die diese Funktion als Ergänzungsgebiete wahrnehmen könnten. Der Bebauungsplan LIA278 "Auf der großen Mühle/ Hinter den Wänden" befindet sich aktuell in Aufhebungsverfahren und wird deshalb aus der Begründung herausgenommen. Mit dieser Auflistung der zahlreichen Gewerbegebieten wird der Rechtsprechung des Urteils des BVerwG vom 07.12.2017 -4CN 7/16 gerecht, wo festgehalten wurde, dass wenigstens ein festgesetztes Gewerbegebiet diese Funktion wahrnehmen muss.

Die weiteren erforderlichen Voraussetzungen für eine gebietsübergreifende Gliederung sind bisher weder durch den Gesetzgeber hinreichend konkretisiert noch durch die Rechtsprechung abschließend entschieden worden (vgl. Kohnen, Seminarunterlagen Städtebau- und Recht 27.09.-30.09.2021).

### Punkt 3

Solange der Bundesgesetzgeber anlässlich der praktischen Schwierigkeiten, die nach den o.g. Urteilen des BVerwG im Rahmen der Emissionskontingentierung aufgetreten sind, keine andere praxisorientierte Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Emissionskontingenten geschaffen hat,<sup>1</sup> empfehlen wir, den planerischen Willen zur gebietsübergreifenden Gliederung der Gewerbe- / Industriegebiete im Verhältnis zueinander *im Flächennutzungsplan* zu dokumentieren, indem das Gebiet bzw. die Gebiete, das bzw. die eine Ergänzungsfunktion im gewerblichen Gliederungskonzept übernehmen soll / sollen, als Gewerbe bzw. Industriegebiet „ohne Lärmemissionsbeschränkung im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BauNVO" dargestellt wird / werden. Dabei kann sich die Darstellung nur auf *festgesetzte* Gewerbegebiete / Industriegebiete ohne Emissionskontingentierung beziehen. Auf diese Darstellung sollte in den jeweiligen Begründungen zum Bebauungsplan mit Emissionskontingenten verwiesen werden.

Der Flächennutzungsplan ist u.E. (auch nach Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) das geeignete Planungsinstrument zur Darstellung des gebietsübergreifenden Gliederungskonzepts, da er das ganze Stadtgebiet umfasst und da sich mit den Darstellungen eine langfristige konzeptionelle Planungsstrategie der Gewerbegebietsgliederung verfolgen lässt: Die Darstellungen „ohne Lärmemissionsbeschränkung" entfalten als Entwicklungsgrundlage für Änderungen des maßgeblichen Gewerbegebietes sowie für angrenzend aufgestellte Bebauungspläne Vorgaben, die im Rahmen des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB zu beachten sind.

Die ergänzende Darstellung „ohne Lärmemissionsbeschränkung" von bereits dargestellten Gewerbe- bzw. Industriegebieten kann in einem vereinfachten Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan nach § 13 BauGB vorgenommen werden, da das dem Flächennutzungsplan

zu Grunde liegende gewerbliche Bauflächenkonzept durch die ergänzende Darstellung nicht in seinen Grundzügen berührt wird. Wir empfehlen eine entsprechende Paralleländerung des Flächennutzungsplans zu o.g. Bebauungsplan durchzuführen.

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.**

### **Begründung**

Eine Darstellung von Gewerbe – bzw. Industriegebieten "ohne Lärmemissionsbeschränkung im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BauNVO" entspricht nicht der Darstellungssystematik des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Erfurt.

Der FNP regelt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Eine gebietsübergreifende Gliederung von mehreren Gewerbe – oder Industriegebieten gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nur für die Gewerbegebiete der Gemeinde einerseits und die Industriegebiete der Gemeinde andererseits möglich (vgl. Söfker, in Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/Krautzberger BauNVO § 1 Rn. 63). Die Stadt Erfurt hat sich im wirksamen FNP gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BauNVO u.a. auf die Darstellungstiefe von "Gewerblichen Bauflächen" beschränkt. Die bauplanungsrechtliche Unterscheidung von "Gewerbegebieten" und "Industriegebieten" gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO soll somit erst auf der konkreteren Planungsebene des Bebauungsplanes erfolgen. Damit kann deren o. g. gebietsübergreifende Gliederung bzgl. zulässiger Emissionskontingente nicht vorausschauend im Flächennutzungsplan Erfurt gesamtstädtisch geordnet werden.

### **Punkt 4**

In § 4 letzter Absatz wird eine „Fremdkörperfestsetzung“ im Sinne von § 1 Abs. 10 BauNVO getroffen. Nach Aussage der Begründung, S. 4, 11, 17 erfolgt die Festsetzung zugunsten des in der Dubliner Straße 20 ansässigen Schnellrestaurants (Mc. Donald's). Eine „Fremdkörperfestsetzung“ nach § 1 Abs. 10 BauNVO erfordert einen konkreten Anlagenbezug. Die von der Festsetzung begünstigten Betriebe sollten daher in der Festsetzung benannt werden (vgl. u.a. VGH BW, Urteil vom 9.8.2013 - 8 S 2145/12, OVG NRW, Urteile vom 19.05.2015 - 10 D 115/12.NE, vom 30.09.2015 - 7 D 5/14.NE und vom 07.05.2007 - 7 D 64/06.NE). Der Anlagenbezug sollte durch eine entsprechende Ergänzung der textlichen Festsetzungen in Pkt. 1.2.2 und 1.2.3 bestimmt (und nicht nur durch eine Angabe in der Begründung verdeutlicht) werden.

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

### **Begründung**

Zur Rechtssicherheit des Bebauungsplanes wird in § 4 der textlichen Festsetzung unter Punkt 1.1.2 der Anlagenbezug konkret ergänzt.

### **Punkt 5**

In den Gewerbegebieten GE 11, 14 sind nach § 2, Satz 1, 2 des Entwurfs o.g. Änderungssatzung Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Kernsortimente führen sowie Einzelhandelsbetriebe, die nicht zentren relevante Sortimente führen, unzulässig. Einfacher wäre es, wenn sich die Regelung in § 2, Satz 1 nur auf die Gebiete GE 1, 4, 6, 7 und 9 bezieht und in § 2 Satz 2 für die Gebiete GE 11, 14 gesondert geregelt wird, dass Einzelhandelsbetriebe (in Gänze) unzulässig sind. Die für die Gebiete GE 11, 14 geltende Festsetzung, die über die Regelungen zur Einzelhandelssteuerung in den übrigen im Änderungsbereich gelegenen Gebieten GE 1, 4, 6, 7 und 9 hinausgeht, ist in der Begründung ergänzend zu rechtfertigen. (In der vorliegenden Begründung, S. 14,15 wird lediglich der Ausschluss von *zentrenrelevanten* Einzelhandelsbetrieben thematisiert.

## Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

## Begründung

Zur Rechtssicherheit des Bebauungsplanes wird in § 2 der Punkt 1.1.1 entsprechend des Vorschlages eine Differenzierung hinsichtlich der Festsetzung der GE1, 4, 7 und 9 und hinsichtlich der Festsetzung für Gewerbegebiete 11 und 14 vorgenommen. In der Begründung werden auf S.16 (Festsetzung § 3 Art der baulichen Nutzung 1.1.1) die Gründe für den generellen Ausschluss von Einzelhandel für die Gebiete GE11 und GE 14 dargestellt.

## Punkt 6

Wir empfehlen zur besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit die textlichen Änderungsregelungen in die Ursprungsregelungen einzuarbeiten. (Dabei kann aus der Begründung deutlich werden, dass nur einige wenige, die Grundzüge der Planung nicht berührende textliche Änderungen und Ergänzungen erfolgten, wenn die geänderten und ergänzten Textteile (farbig bzw. durch einen anderen Schrifttyp) hervorgehoben werden.

Wird von einer entsprechenden Neufassung der textlichen Festsetzung abgesehen, so wird auf folgenden (redaktionellen) Überarbeitungsbedarf der 1. Änderungsplanung hingewiesen:

a) Die Formulierung in § 2, wonach die im Ursprungsbebauungsplan enthaltene Festsetzung 1.1.1, Absatz „Unzulässigkeit bestimmter Arten von Nutzungen“, die sich auf die „Art der baulichen Nutzung im *gesamten Geltungsbereich* des Bebauungsplans“ bezieht, *vollständig* durch eine neue textliche Festsetzungsfassung ersetzt wird, führt zu Missverständnissen.

So wird nicht hinreichend deutlich, dass es im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans, der außerhalb des 1. Änderungsbereichs liegt, bei der im Ursprungsbebauungsplan enthaltenen Textfassung verbleibt. (Dass diese Bereiche von dem Bebauungsplan GIS 699 bzw. von dem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan GIS 727 überplant werden, ist dabei im Hinblick darauf, dass die Satzungen ein unterschiedliches „Schicksal“ haben können, unerheblich.)

Unklar ist darüber hinaus, dass (nur) der angegebene Absatz in der textlichen Festsetzung 1.1.1 und nicht, die (gesamte) „Festsetzung 1.1.1. *mit dem* (angegebenen) Absatz ... vollständig ersetzt“ werden soll, wie nach dem Wortlaut in § 2 ausgesagt. (Vgl. hierzu auch den Begründungstext, S. 9).

Folgender Wortlaut wird empfohlen:

**„Die in der Festsetzung 1.1.1 des Bebauungsplans GlK 017 in der Fassung vom April 1994 enthaltene Überschrift und der 1. Absatz „Unzulässigkeit ...am Standort kombiniert werden“ wird durch folgende Textfassung ersetzt:**

„Die in der Festsetzung 1.1.1 des Bebauungsplans GlK 017 in der Fassung vom April 1994 enthaltene Überschrift und der 1. Absatz „Unzulässigkeit ...am Standort kombiniert werden“ wird durch folgende Textfassung ersetzt:

***1.1.1 Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich der 1. Änderung (§ 1 Abs. 5, 9 BauNVO) In den Gewerbegebieten ...***“

In § 3 wird aus der Formulierung nicht deutlich, dass (nur) der angegebene Absatz in der textlichen Festsetzung 1.1.2 und nicht die (gesamte) Festsetzung 1.1.1. *mit dem* (angegebenen) Absatz vollständig ersetzt werden soll. (Vgl. hierzu auch den Begründungstext, S. 9)

In § 4 wird aus der Formulierung nicht deutlich, dass die textliche Festsetzung 1.1.2 *nach* dem Absatz „Nicht zulässig sind ... Standorts" durch den nachfolgend abgedruckten Festsetzungstext ergänzt werden soll.

Da die neue Textfassung in kursiver Schrift hervorgehoben wurde, braucht es keine zusätzliche Kennzeichnung der Neufassung als Zitat. Soweit gleichwohl Anführungszeichen zur ergänzenden Hervorhebung des zu ändernden bzw. zu ergänzenden Textes verwendet werden, sind diese am Anfang *und am Ende* der Neufassung zu setzen (vgl. hierzu u.a. § 2).

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.**

### **Begründung**

Zur Rechtssicherheit des Bebauungsplanes werden die genannten Festsetzungen teilweise konkretisiert und die Anführungszeichen an der entsprechenden Stelle gesetzt.

### **Punkt 7**

Aus Übersichtsgründen empfehlen wir, den Geltungsbereich der 1. Änderung ergänzend zeichnerisch festzusetzen. In § 1 sollte anstelle des Klammerzusatzes „(siehe Plan Geltungsbereich)" folgender Satz ergänzt werden. „Der Geltungsbereich der 1. Änderung ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung nach § 9 Abs. 7 BauGB."

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.**

### **Begründung**

Zur Darstellung der betroffenen Flächen, wurde der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes übersichtlich im Textbebauungsplan auf S. 2 dargestellt. Eine separate zeichnerische Festsetzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes GIK017 ist somit erfolgt. Zur Klarstellung wird die Anmerkung zum Geltungsbereich entsprechend ergänzt.

### **Punkt 8**

Die in der Begründung, S. 7 enthaltene Aussage, bei dem Bebauungsplan GIK 017 in der Fassung vom April 1994 handle es sich um einen *einfachen* Bebauungsplan kann nicht nachvollzogen werden. Der genannte Bebauungsplan hat einen Regelungsgehalt, der dem eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB entspricht.

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

### **Begründung**

Die Begründung auf S. 7 wird entsprechend geändert, da es sich bei dem Bebauungsplan GIK 017 um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt.

### **Punkt 9**

In der Begründung, S. 13 wurde aus Versehen auf § 3 verwiesen. Die Änderung der Festsetzung 1.1.1 ist in § 2 enthalten (vgl. hierzu auch Begründung, S. 1

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.**

### **Begründung**

Zur Rechtssicherheit wird der entsprechende Paragraph in der Begründung entsprechend korrigiert.

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B2</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen"                           |           |
| <b>von</b>                                 | Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz<br>Außenstelle Weimar<br>Referat 82<br>Carl-August-Allee 8-10<br>99423 Weimar |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 11.08.2021  |           |

### Abt. 3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

#### **keine Betroffenheit**

#### **Hinweis**

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

#### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung**

Die untere Naturschutzbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt.

### Abt. 4 Belange der Wasserwirtschaft

Die Abt. 4 gibt keine Stellungnahme als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes ab.

Die weiteren privatrechtlichen Belange, die bei der Projektumsetzung erforderlich sind, hat der Projektträger im Zuge der Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

#### **keine Betroffenheit**

### Abt. 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

#### **keine Betroffenheit**

#### **Hinweis**

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

### **Begründung**

Die untere Wasserbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt.

#### Abt. 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

### **keine Betroffenheit**

#### Belange Abfallrechtliche Zulassungen

### **keine Betroffenheit**

#### Abt. 7: Immissionsschutzüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung.

Für das Plangebiet erfolgte eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691.

Es werden Hinweise zur Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN18005 und nach DIN 4109, zur Ausführung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen und zum Baulärm geben.

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

### **Abwägung**

**Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.**

### **Begründung**

Im Baugenehmigungsverfahren sind die genannten Hinweise zur DIN 4109 zu berücksichtigen.

Die für Baulärm geltenden Vorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und für Lärm einzelner Maschinen und Geräte die 32. BImSchV, Maschinenlärmschutzverordnung) sind bei der Bauausführung zu beachten.

Der Hinweis zur Störfallverordnung wird zur Kenntnis genommen.

#### Belange Abfallrechtliche Überwachung

### **keine Betroffenheit**

#### Abt. 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zu geologischen Untersuchungen und Erdaufschlüssen (Geologiedatengesetz)

### **Abwägung**

**Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.**

### **Begründung**

Im Rahmen der Bauausführung sind die gegebenen Hinweise zu berücksichtigen.

Belange Geologie / Rohstoffgeologie

**keine Bedenken**

Belange Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung

Hinweis auf die Bodenbeschaffenheit des Plangebietes und zur Untersuchung und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse

**Abwägung**

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

**Begründung**

Im Rahmen der Bauausführung werden die gegebenen Hinweise berücksichtigt.

Belange Hydrogeologie / Grundwasserschutz

**keine Bedenken**

Belange Geotopschutz

**keine Bedenken**

Belange des Bergbaus / Altbergbaus

**keine Betroffenheit**

|  |  |           |
|--|--|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |  | <b>B3</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen"              |           |
| <b>von</b>                                 | Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation<br>Katasterbereich Erfurt<br>Hohenwindenstraße 14<br>99086 Erfurt |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 09.08.2021   |           |

### **Punkt 1**

#### Plangrundlage - Allgemeiner Hinweis:

Verwendung der Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage. Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung muss separat eingeholt werden.

#### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Der Bebauungsplan GIK017, 1. Änderung ist ein Textbebauungsplan, in dem lediglich die Feinsteuerung von Sortimenten im Einzelhandel und der Lärmschutz für die gewerblichen Flächen neugeregelt wird und nur die entsprechenden Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zur Lärmkontingentierung geändert bzw. ergänzt werden.

Zur Darstellung der betroffenen Flächen wurde ein Übersichtplan für den Geltungsbereich der 1. Änderung angefertigt, der auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters angefertigt wurde. Eine Katasterbestätigung ist aus den genannten Gründen nicht erforderlich.

### **Punkt 2**

#### Bodenordnung:

Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

#### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Es handelt sich um einen Textbebauungsplan (s. Abwägung Punkt 1). Für den Bebauungsplan ist kein amtliches Bodenordnungsverfahren erforderlich.

### **Punkt 3**

#### Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Laut Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3) (in der jeweils aktuellen Fassung), sind die genannten Festpunkte besonders zu schützen. Um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden, sind bei Baumaßnahmen entsprechende

Mindestabstände einzuhalten. Bei Eingriff in die Mindestabstände ist die TLBG zu informieren.

**Abwägung**

**Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.**

**Begründung**

Im Rahmen der Bauausführung werden die gegebenen Hinweise berücksichtigt.

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B4</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie<br>Dienststelle Weimar<br>Humboldtstraße 11<br>99423 Weimar         |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 21.07.2021  |           |

**keine Einwände**  
Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden in der Planung berücksichtigt

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B5</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Stadtwerke Erfurt Gruppe<br>Energie GmbH<br>Magdeburger Allee 34<br>99086 Erfurt                                |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 15.07.2021  |           |

#### **Punkt 1**

Netztechnische Bedingungen für Fernwärme sind gegeben. Vorhaben liegt im Satzungsgebiet.

#### **Abwägung**

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

#### **Begründung**

Im Rahmen der Bauausführung werden die gegebenen Hinweise zum Anschluss an die Fernwärme beachtet.

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B6</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Stadtwerke Erfurt Gruppe<br>Netz GmbH<br>Magdeburger Allee 34<br>99086 Erfurt                                   |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 13.07.2021<br>19.07.2021  |           |

Anlagenbestand: Gas

**keine Einwände**

Anlagenbestand: Strom

### **Punkt 1**

Auf der Fläche, welche in dem Bebauungsplanverfahren GIK017 in 1. Änderung informiert wird, steht eine in Betrieb befindliche Trafostation, mehrere Hausanschlüsse und Leitungstrassen. Diese müssen bei Änderungen unbedingt beachtet werden.

Im Verlauf unserer Kabel ist nur Handschachtung erlaubt.

Die von unserem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbau- ausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.

Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Alle sich im geplanten Baugebiet befindenden Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und nur von einem Mitarbeiter der SWE Netz GmbH zu schneiden bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Beachten Sie bitte, dass Arbeiten in der Nähe von Freileitungen einen erhöhten Sicherheitsaufwand erfordern und eine Unterschreitung der Mindestabstände lebensbedrohliche Folgen haben kann.

### **Abwägung**

**Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.**

### **Begründung**

Im Rahmen der Bauausführung werden die abgegebenen Hinweise berücksichtigt.

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B7</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Stadtwerke Erfurt Gruppe<br>ThüWa ThüringenWasser GmbH<br>Magdeburger Allee 34<br>99086 Erfurt                  |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 20.07.2021  |           |

### **Punkt 1**

Im Vorhabenbereich ist Anlagenbestand der ThüWa ThüringenWasser GmbH vorhanden, der im Lageplan ersichtlich ist. Auf Grundlage des Konzessionsvertrages sowie des DVGW-Regelwerkes (u. a. keine Überpflanzung nach DVGW GW 125, Freihaltung des Schutzstreifens nach DVGW 400-1) sind die Anlagen zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen und zu sichern:

- Gewährleistung der Zugänglichkeit
- Lichter Mindestabstand zu Großgrün von 2,5 m
- Sicherung der Mindestüberdeckung von 1,2 m, Einhaltung einer maximalen Überdeckung von 2,5 m bei Niveauveränderungen
- Anpflanzung von Großgrün generell nur außerhalb von Schutzstreifen

### **Abwägung**

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

### **Begründung**

Im Rahmen der Bauausführung werden die abgegebenen Hinweise berücksichtigt.

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B8</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Stadtwerke Erfurt Gruppe<br>Stadtwirtschaft GmbH<br>Magdeburger Allee 34<br>99086 Erfurt                        |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 19.07.2021  |           |

## Punkt 1 und 2

Die GUV-R 2113 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft" regelt unter Punkt 3.2.5.1, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sein darf. Abfälle müssen für das beauftragte Personal ohne Gefährdung abgeholt werden können. Daher sind Sackgasen und Stichstraßen so zu planen, dass für das Abfallsammelfahrzeug Wendemöglichkeiten bestehen.

Nach § 10 Abs. 3 der derzeit gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) darf der Weg zwischen Standplatz (Platz, an dem zur Entleerung bereitgestellt wird) und Entsorgungsfahrzeug 10 Meter nicht überschreiten, er muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein. Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt gem. § 10 Abs. 5 AbfWS einen Übernahmeplatz fest.

Die SWE Stadtwirtschaft setzt im Rahmen der Erledigung des Entsorgungsauftrages Fahrzeugtechnik ein (insbesondere Hecklader nach DIN-EN 1501-1), welche im wesentlichen durch folgende Angaben charakterisiert ist:

Beim Bau neuer Straßen sowie beim grundhaften Ausbau bereits vorhandener Straßen ist durch den Bauträger darauf zu achten, dass diesen Sachverhalten entsprechend Rechnung getragen wird, insbesondere hinsichtlich:

- Parksituation
- Begegnungsverkehr
- Fahrbahnbreite
- Belastungsklasse
- Fahrbahnführung (Schleppkurven beachten!)
  - o in Kurven
  - o in Kreuzungsreichchen
  - o in Einmündungen
- Wendemöglichkeiten

Grundlage für die Anforderungen an Straßen sind die „Richtlinien für die Anlage v. Stadtstraßen (RASt 06)". Können Wendemöglichkeiten nicht berücksichtigt werden, so sind geeignete

Übernahmeplätze für die Bereitstellung der Abfallgefäße zur Leerung zu schaffen (siehe wie o. a. § 10 Abs. 5 AbfW). Diese Übernahmeplätze müssen entsprechend dimensioniert werden, so dass alle Abfallgefäße, deren üblicher Standplatz auf dem Grundstück nicht angefahren werden können, auf dieser Bereitstellungsfläche auch Platz finden. Darüber hinaus sollten die Übernahmeplätze auch etwas größer als aktuell benötigt ausfallen oder zumindest erweiterbar sein, da sich die Anzahl der auf diesen Flächen abzustellenden Abfallgefäße jederzeit erhöhen kann, wie z. B. infolge Zuzügen und dergleichen.

## **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.**

## **Begründung**

Neue Straßen werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans GIK017 nicht festgesetzt.

Der Bebauungsplan GIK017, 1. Änderung ist ein Textbebauungsplan, in dem lediglich die Feinsteuerung von Sortimenten im Einzelhandel und der Lärmschutz für die gewerblichen Flächen neugeregelt wird und nur die entsprechenden Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zur Lärmkontingentierung geändert bzw. ergänzt werden.

## **01. Holsystem**

Anhand der Planungsunterlagen ist durch uns nicht zu beurteilen, ob sämtliche grundstücksbezogenen Abfallgefäße zum Zwecke der Entleerung vom Grundstück abgeholt werden können. Sind Übernahmestandplätze auf dem Grundstück vorgesehen, sind zwingend die Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (im Besonderen muss für den Transportweg der Abfallbehälter eine Mindestbreite vorgehalten werden).

Zu beachten ist auch, dass bei Müllbehältereinhausungen die durch die SWE Stadtwirtschaft zu schließen sind, eine sogenannte Doppelschließanlage vorgehalten werden muss und zusätzliche Kosten anfallen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Behälter vor dem Grundstück, d.h. auf dem Gehweg oder unmittelbar am Straßenrand in der der angrenzenden, öffentlichen Straßen bereitzustellen.

## **02. Bringsystem**

Bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sogenannte Depotcontainer sind folgende Sachverhalte zu beachten:

Glas-Iglus (1,5 bis 3,0 m<sup>3</sup>) werden durch ein entsprechendes Entsorgungsfahrzeug mit Ladekran (Parameter siehe Punkt 02) entleert, welches sich zu diesem Zwecke parallel zu den Behältern, also in Straßenrichtung positioniert. Vor und hinter den Behältern muss ein entsprechender Freiraum von ca. 5 Metern verbleiben, so dass diese nicht über abgestellte Pkws und dergleichen geschwenkt werden. Auch muss die Leerung hinsichtlich des Platzbedarfs in die Höhe gewährleistet sein; es dürfen z.B. keine Kabel, Telefonleitungen oder Äste von Bäumen den Leerungsvorgang behindern.

Sofern die Altpapierfassung über Vierradbehälter mit 1100 Litern Fassungsvermögen (MGB 1100) beabsichtigt wird, so ist neben den Anforderungen gemäß Punkt 03.01. zusätzlich zu beachten, dass die Behälter von den Stellflächen über abgesenkte Bordsteinkanten an die Fahrzeuge zu transportieren sind. Kann die Altpapierfassung über Umleerbehälter mit 2,5

oder 5,0 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen erfolgen, so werden diese abgesenkten Bordsteinkanten nicht benötigt. Jedoch kommt bei dieser Technologie eine andere Fahrzeugtechnik zum Einsatz - der Überkopflader. Dieser weist die gleichen Charakteristika wie unter Punkt 02 beschrieben auf. Besonderheit ist jedoch, dass dieses Fahrzeug die zu leerenden Behälter frontal anfahren muss und somit einen entsprechenden Platzbedarf in der Straße selbst benötigt. Auch hier ist der Platzbedarf in die Höhe sicherzustellen, da die Umleerbehälter im Halbkreis über die Fahrzeugkabine geführt werden und dann in den Sammelaufbau eingekippt werden.

### **03. Bauphase**

Während der Bauphase ist durch den Bauträger die Entsorgung der von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke zu gewährleisten.

Sollte eine Vollsperrung oder auch halbseitiger Sperrung die Durchfahrt der Entsorgungstechnik verhindern, so sind hierfür entsprechende temporäre Übernahmeplätze einzurichten, an welchen die Abfallgefäße am Entsorgungstag durch die bauausführende Firma bis 06.00 Uhr bereitzustellen sind. Nach erfolgter Leerung sind die Behälter wieder den Grundstücken zuzuordnen.

Um die Entsorgung während der Bauphase sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die SWE Stadtwirtschaft GmbH zwei Wochen vor dem Baubeginn hierüber informiert wird und die beauftragte Baufirma, deren Bauleiter und dessen telefonische Erreichbarkeit benannt werden. Daraufhin wird sich die SWE Stadtwirtschaft GmbH mit der Baufirma in Verbindung setzen, die erwähnten temporären Übernahmeplätze definieren und die aktuellen Entsorgungstermin mitteilen.

#### **Abwägung**

**Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.**

#### **Begründung**

Während der Bauphase bzw. im Rahmen der Bauausführung werden die gegebenen Hinweise zur Entsorgung berücksichtigt.

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B9</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Stadtwerke Erfurt Gruppe<br>Erfurter Verkehrsbetriebe AG<br>Magdeburger Allee 34<br>99086 Erfurt                |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 05.08.2021  |           |

**keine Bedenken**

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B10</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |            |
| <b>von</b>                                 | TEN Thüringer Energienetze GmbH<br>Netzbetrieb Region Mitte<br>Schwerborner Straße 30<br>99087 Erfurt           |            |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 20.07.2021  |            |

### **Punkt 1**

Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Wir verweisen auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen. Verwenden Sie hierzu bspw. das Planauskunftsportal unter:

### **Abwägung**

**Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.**

### **Begründung**

Vor Beginn der Bauphase bzw. im Rahmen der Bauausführung sind die abgegebenen Hinweise zu berücksichtigen.

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B11</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |            |
| <b>von</b>                                 | 50Hertz Transmission GmbH<br>Heidestraße 2<br>10557 Berlin  |            |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 15.07.2021  |            |

**keine Einwände**

Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) oder sind in nächster Zeit geplant.

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B12</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |            |
| <b>von</b>                                 | Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr<br>Referat 27 Liegenschaften<br>Europaplatz 3<br>99091 Erfurt           |            |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 05.08.2021  |            |

**keine Einwände**

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B13</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |            |
| <b>von</b>                                 | Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr<br>Region Mitte<br>Hohenwindenstraße 14<br>99086 Erfurt                 |            |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 23.07.2021  |            |

### **keine Bedenken oder Einwände**

#### **Hinweis**

Bei der Hannoverschen Straße handelt es sich nicht um die B 4 sondern um die K35.

#### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung**

Zur korrekten Benennung der Straßenbezeichnung wird der Textbebauungsplan, die Begründung und die Abwägung entsprechend geändert.

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B14</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |            |
| <b>von</b>                                 | Eisenbahn-Bundesamt<br>Juri-Gagarin-Ring 114<br>99084 Erfurt  |            |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 12.07.2021  |            |

**keine Bedenken**

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B15</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen"                                 |            |
| <b>von</b>                                 | Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft<br>Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht<br>Juri-Gagarin-Ring 114<br>99084 Erfurt |            |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | ohne Datum, Posteingang vom 09.08.2021  |            |

### **Punkt 1**

Angrenzend an den Untersuchungsraum, jedoch außerhalb der Grenzen dessen Geltungsbereichs betreibt die Erfurter Verkehrsbetriebe AG eine Straßenbahn. In den textlichen Darstellungen wurde darauf nicht explizit Bezug genommen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile deren Betriebsanlagen auch den Geltungsbereich des Bebauungsplans berühren (Leitungsquerungen, Wandhalterung der Fahrleitungsanlage usw., Haltestellen, Bahnübergänge) bzw. vom Vorhaben anders betroffen sind oder sein können.

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

### **Begründung**

Der Bebauungsplan GIK017, 1. Änderung ist ein Textbebauungsplan, in dem lediglich eine Neuregelung zur Feinsteuerung von Sortimenten im Einzelhandel und zur Lärmkontingentierung getroffen wird und nur die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplans geändert bzw. ergänzt werden. Außerdem befinden sich die genannten Gleisanlagen der EVAG außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes und betreffen deshalb auch nicht den Regelungsinhalt dieses Bebauungsplanes. Der Hinweis zur ev. Betroffenheit der Betriebsanlagen ist im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

### **Punkt 2**

Sofern Betriebsanlagen der Straßenbahn im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan neu errichtet oder geändert werden sollen (vgl. Personenbeförderungsgesetz in der aktuellen Fassung § 28 i. V. m. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen- (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab" vom 11. Dezember 1987 in der aktuellen Fassung § 60), wird die Vorlage von Bauunterlagen zur Zustimmung gefordert.

### **Abwägung**

**Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.**

### **Begründung**

Sind Änderungen von Betriebsanlagen erforderlich, so sind diese in den betroffenen Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

### Stellungnahme des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht

Im Untersuchungsgebiet werden keine nicht bundeseigenen öffentlichen oder nicht öffentlichen Eisenbahnen betrieben.

**Abwägung**

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

**Begründung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B16</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |            |
| <b>von</b>                                 | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie<br>Dienststelle Erfurt<br>Petersberg Haus 12<br>99084 Erfurt        |            |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 02.08.2021  |            |

**keine Einwände**

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B17</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen"                                   |            |
| <b>von</b>                                 | Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz<br>Abteilung Arbeitsschutz<br>Regionalinspektion Mittelthüringen<br>Linderbacher Weg 30<br>99099 Erfurt |            |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 13.07.2021  |            |

**keine Einwände**

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B18</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |            |
| <b>von</b>                                 | Industrie- und Handelskammer Erfurt<br>Arnstädter Straße 34<br>99096 Erfurt                                     |            |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 09.08.2021  |            |

keine Einwände

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B19</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |            |
| <b>von</b>                                 | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport<br>Werner-Seelenbinder-Straße 7<br>99096 Erfurt             |            |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 13.07.2021  |            |

keine Einwände

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B20</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |            |
| <b>von</b>                                 | Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode/ ThüringenForst<br>Forststraße 71<br>99097 Erfurt-Egstedt                    |            |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 23.07.2021  |            |

### Punkt 1

In der Südspitze des Planungsgebietes befindet sich unmittelbar an die B4 angrenzend ein ca. 2.000 m<sup>2</sup> großes Gehölz, dass im Sinne des § 2 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) die Waldeigenschaften erfüllt. Die Fläche ist mit Laubmischwald bestockt. Der Oberstand des Baumholzes wird von den Baumarten Gemeine Esche, Bergahorn, Eschenblättriger Ahorn und Vogelkirsche dominiert. In der anliegenden Karte ist die Waldfläche grün umrandet dargestellt.

Bei der Bebauungsplanung des Gebietes G 14 ist zu beachten, dass nach § 26 (5) ThürWaldG aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten ist. Dieser Regelabstand stellt auf die Vermeidung von Gefahren durch Baumfall bzw. Totholz infolge von Alterungsprozessen oder mechanischen Einflüssen wie z. B. Wind ab. Es können auf dem nährstoffreichen, stark Stickstoff angereicherten Standort Baumhöhen von ca. 30 m erreicht werden. Einige Einzelbäume weisen bereits diese Höhendimension auf. Die Gefährdungsfläche von ca. 3.500 m<sup>2</sup> wurde in der anliegenden Karte rot umrandet.

Im Sinne des § 1 ThürWaldG ist der Erhaltung der Waldfläche bei der Bebauung des Gebietes 14 Vorrang einzuräumen.

Sollte aus Sicht des Vorhabenträgers die Rodung der Gesamtwaldfläche oder von Teilbereichen unvermeidbar sein, so ist die Änderung der Nutzungsart nach § 10 ThürWaldG beim Forstamt zu beantragen. Bei der Entscheidung über den Antrag auf Nutzungsartenänderung sind die im § 10(2) ThürWaldG aufgeführten Versagensgründe zu prüfen. Sollte eine Genehmigung erteilt werden können, so ist nach § 10(3) ThürWaldG eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

Kommt es zur Unterschreitung des Mindestabstandes von 30 Metern zwischen Waldrand und zu errichtenden Gebäuden, so hat der Bauherr als Beauflager im Rahmen der Baugenehmigung die Verkehrssicherung gegen ggf. vom Grundstück des Waldeigentümers (im konkreten Fall ausschließlich die Landeshauptstadt Erfurt) ausgehende Gefahren auf eigene Kosten zu übernehmen. Zu diesem Zweck muss der Bauherr wenigstens zweimal jährlich (im belaubten und unbelaubten Zustand) eine Baumschau durch ein dafür zugelassenes Unternehmen beauftragen. Im Ergebnis dieser Baumschau notwendig werdende Maßnahmen müssen vor Beginn mit dem Waldeigentümer abgestimmt werden. Als weitere Beauflager ist im Falle einer Genehmigung zwischen dem Bauherrn und dem Waldeigentümer eine Haftungsverzichts-erklärung für Sachschäden abzuschließen, die durch den dort stockenden Baumbestand entstehen könnten.

## **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.**

## **Begründung**

Im Bebauungsplan GIK017 ist im Gewerbegebiet GE14 unmittelbar angrenzend an die Hannoversche Straße (K35) eine ca. 20 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt, die mit der in der Anlage dargestellten Waldfläche analog ist. Diese Fläche kann gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes GIK017 nicht mit Gebäuden überbaut werden.

Zur Gefahrenvermeidung und zur Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsstreifens zum Waldstreifen werden jedoch entsprechende Hinweise für den Bauherrn zur Beachtung bei einer Bebauung im Gewerbegebiet GE14 in den Textbebauungsplan aufgenommen.

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B21</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |            |
| <b>von</b>                                 | Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum<br>Zweigstelle Sömmerda<br>Uhlandstraße 3<br>99610 Sömmerda    |            |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 16.07.2021  |            |

### **Punkt 1**

Es sind keine beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum registrierten Flächen direkt betroffen.

Auf Grund der Nähe der geplanten Bebauung zu den westlich der Hannoverschen Straße angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, wird auf landwirtschaftliche Immissionen hingewiesen, die bei Bodenbearbeitung, Pflanzenschutzmaßnahmen, Düngung und Ernte auftreten und nicht zu vermeiden sind. Die Grenzen bzw. Zuwegungen zu den westlich der Hannoverschen Straße befindlichen Ackerlandfeldblöcken sind einzuhalten bzw. zu erhalten (siehe Anlage).

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.**

### **Begründung**

Der Bebauungsplan GIK017, 1. Änderung ist ein Textbebauungsplan, in dem lediglich eine Neuregelung zur Feinsteuerung von Sortimenten im Einzelhandel und zum Lärmschutz für die gewerblichen Flächen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan GIK017 getroffen wird und dadurch nur die entsprechenden Festsetzungen geändert bzw. ergänzt werden.

Es werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes GIK017 keine Zuwegungen zu den genannten landwirtschaftlichen Flächen überplant.

Der Hinweis zu landwirtschaftlichen Immissionen wird im Textbebauungsplan mit aufgenommen.

### **Punkt 2**

Falls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geplant werden, ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda frühzeitig zu beteiligen. Dabei ist es nach § 15 Abs.3 BNatSchG zu vermeiden, hochwertige landwirtschaftliche Böden in Anspruch zu nehmen.

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.**

### **Begründung**

Der Bebauungsplan GIK017, 1. Änderung ist ein Textbebauungsplan, in dem lediglich eine Neuregelung zur Feinsteuerung von Sortimenten im Einzelhandel und zum Lärmschutz für die gewerblichen Flächen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan GIK017 getroffen wird und dadurch nur die entsprechenden Festsetzungen geändert bzw. ergänzt werden.

Es werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes GIK017 keine Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs geplant.

|  |   |            |
|--|---|------------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>B22</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen"                         |            |
| <b>von</b>                                 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr<br>Referat Infra I 3<br>Fontainengraben 200<br>53123 Bonn |            |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 13.07.2021  |            |

**keine Einwände**

**2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG und deren Abwägung**



|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>N1</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Landesanglerverband Thüringen e.V.<br>Magdeburger Allee 34<br>99086 Erfurt                                      |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 11.08.2021  |           |

**keine Einwände**

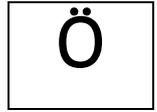
|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>N2</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen"   |           |
| <b>von</b>                                 | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald<br>Landesverband Thüringen e.V.<br>Lindenhof 3<br>99998 Mühlhausen / OT Seebach |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 09.08.2021  |           |

**keine Einwände**

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>N3</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.<br>Thymianweg 25<br>07745 Jena   |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 16.08.2021  |           |

**keine Einwände**

## 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>Ö1</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Ö1  |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 12.08.2021  |           |

### Punkt 1

Die Papenbreer Erfurt GmbH ist Betreiberin des auf dem Grundstück Anger 23 (Flur 134, Flurstück 79) befindlichen Modehauses. Damit ist unsere Mandantschaft als Betreiberin eines Einzelhandelsgeschäftes zum einen unmittelbar und zum anderen mittelbar als Teil der Erfurter Altstadt und der Erfurter Händler in der Altstadt von dem Vorhaben einer - nach der Decathlon-Ansiedlung im T. E.C. - weiteren Erweiterung eines peripheren, nicht integrierten Einzelhandelszentrums betroffen.

Die Papenbreer Erfurt GmbH hat sich als Mieterin mit einem Mietvertrag über aktuell noch 29 Jahre (!) Geltungsdauer an den Standort gebunden und hat damit dem Standort sowie den Verantwortlichen in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt viel Vertrauen entgegengebracht. Insofern kann eine Innenstadt nur funktionieren, wenn sich insbesondere Einzelhändler und vor allem solche mit Sortimenten, die für ein lebendiges und attraktives Zentrum eines Oberzentrums essential sind, ansiedeln, investieren und auch bei schwierigen Rahmenbedingungen durchhalten. Umgekehrt dürfen diese von Verwaltung und Stadtrat Verlässlichkeit sowie Planungs- und Investitionssicherheit erwarten (*vgl. ISEK, Seite 134*). Davon kann keine Rede sein, wenn z.B. durch die Ansiedlung von Decathlon und jetzt mit der Erweiterung des Thüringenparks die Innenstadt das Nachsehen hat und vermeintliche Sachzwänge (der leerstehende Baumarkt im T.E.C. bzw. das Junktim des Eigentümers des Thüringenparks zwischen der Erweiterung des Einkaufszentrums und dem Grundstücksverkauf an die LEG) den Ausschlag geben.

Parallel zur Nutzungsaufnahme von Decathlon im T.E.C. hat eines der größten Sportgeschäfte in der Erfurter Innenstadt geschlossen und ist durch einen Woolworth-Markt ersetzt worden, der die Attraktivität der Innenstadt nicht gerade steigert. Ähnlich wird die jetzt anstehende Erweiterung des Thüringenparks die Aufgabe von Innenstadtgeschäften forcieren. Die Situation vieler Einzelhandelsgeschäfte ist schon jetzt dramatisch und wird sich weiter verschlechtern, was den Verantwortlichen in der Verwaltung der Landeshauptstadt offenbar nicht bekannt ist. Nach dem Kenntnisstand unserer Mandantschaft ist von folgenden bereits bestehenden und drohenden Leerständen auszugehen (*Auflistung von diversen Läden in der Erfurter Innenstadt*).

Zusammen mit anderen Rahmenbedingungen wird es massive Probleme in den Innenstädten Thüringens geben, so dass die Erweiterungen von Einkaufszentren außerhalb der Innenstadt kontraproduktiv für attraktive Innenstädte sind.

### **Abwägung**

Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes GIK017, 1. Änderung.

### **Begründung**

Die vorgebrachten Hinweise zum Thüringenpark haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens GIK 017, 1. Änderung an sich zum Gegenstand, weil die Erweiterung des Thüringenparks nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens GIK017, "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße und Straße der Nation" ist, da das Einkaufszentrum außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegt. Die Erweiterung des Thüringenpark liegt innerhalb des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIS727 "Einkaufszentrum Thüringen Park".

### **Punkt 2**

Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Umwandlung einer Gewerbegebietsfläche in eine Sondergebietsfläche für den großflächigen Einzelhandel. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Thüringenpark zu erweitern. Konkret geht es um eine Vergrößerung der Verkaufsfläche um 4.500 m<sup>2</sup> auf insgesamt 28.000 m<sup>2</sup>.

Der Bebauungsplan GIK017, der sich im Änderungsverfahren befindet, war ursprünglich Grundlage für die Errichtung des Thüringenparks und enthält darüber hinaus diverse Gewerbegebietsflächen. Für diese Bereiche soll der Bebauungsplan weiterhin Bestand haben. Das Änderungsverfahren betrifft in diesem Zusammenhang in erster Linie die Korrektur unwirksamer Festsetzungen zum Schallschutz.

Für das Gebiet des Thüringenparks wird parallel ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der in seinem Geltungsbereich den ursprünglichen Bebauungsplan GIK017 überlagern soll.

Das Nebeneinander diverser Pläne ist unübersichtlich und macht das Verfahren intransparent. Allein der Umstand, dass sich der Plangeber veranlasst sieht, den Unterlagen einen Übersichtsplan mit den farblichen Grenzen der diversen nebeneinander und übereinanderliegenden Bebauungsplänen beizufügen, macht deutlich, dass es wesentlich sinnvoller und letztlich rechtlich auch geboten gewesen wäre, einen Bebauungsplan für die Gesamtfläche zu machen.

### **Abwägung**

**Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.**

### **Begründung**

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan GIK071 wurde aus den nachfolgenden Gründen geändert:

Aufgrund einer jüngeren Rechtsprechung zur Lärmkontingentierung ist in Deutschland eine Vielzahl von Bebauungsplänen mit einem Rechtsmangel versehen, der ggf. zur Feststellung der Unwirksamkeit des gesamten Bebauungsplanes im Rechtsstreit führen könnte. Davon ist auch der Bebauungsplan GIK017 aus den 90er Jahren betroffen. Die Festsetzungen zur Lärmkontingentierung sollen unter Beibehaltung der bestehenden Emissionsmöglichkeiten in ei-

nem Bebauungsplanverfahren überarbeitet werden, daneben sollen auch die weiteren Planungsziele verfolgt werden:

- Konkretisierung der Regelungen zu den zulässigen Arten der Nutzungen, Ausschluss von Einzelhandel und Regelung zu Schank- und Speisewirtschaften.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan für die Erweiterung des "Thüringen-Park" Erfurt im Vollverfahren mit Umweltprüfung durchzuführen ist und die Mängelheilung der sonstigen Flächen des GIK017 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann, wurden beide Teilflächen geteilt und parallel in zwei getrennten Bebauungsplanverfahren überplant.

Die vorgebrachten Hinweise zur Flächennutzungsplanänderung "Thüringenpark" und zum "Ruhem" des Planverfahrens haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens GIK017, 1. Änderung an sich zum Gegenstand, weil die Erweiterung des "Thüringenparks", wie schon oben ausgeführt, außerhalb des Geltungsbereichs liegt und nicht Regelungsinhalt des Planverfahrens GIK017, 1. Änderung ist. Die Überlagerung verschiedener Bebauungspläne und die Tatsache, dass sich in räumlicher Nähe angrenzend mehrere Bebauungspläne befinden, ist planungsrechtlich durchaus möglich und nicht unüblich. Zur Übersicht der vorhandenen bzw. geplanten Bebauungsplangebiete wurde in der Anlage zum Planverfahren ein Übersichtsplan erstellt, der die Geltungsbereiche des in räumlicher Nähe liegenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes GIS699 "Wohnanlage Nordhäuser Straße/ Europaplatz" und die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne GIK017, 1. Änderung und GIS727 "Einkaufszentrum Thüringen Park" darstellt.

### **Punkt 3 bis 6:**

Davon hat man offensichtlich aus taktischen Gründen Abstand genommen. So ist der neue Bebauungsplan für den Thüringenpark (GIS 727) inzwischen ausschließlich deshalb in einen Vorhaben- und Erschließungsplan umgestellt worden, um die sich aus der Rechtsprechung ergebenden Anforderungen zu Festsetzungen von Verkaufsflächen zu umgehen - so ausdrücklich die Begründung zum B-Plan. Aktuell scheint dieser Plan, für den es bereits einen Aufstellungs- und Billigungsbeschluss sowie eine vorzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gibt, zu ruhen. Auch dies dürfte taktische Hintergründe haben, da dieser Bebauungsplan nach einer Änderung des FNP keiner Genehmigung mehr durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf. Insofern scheint man im ersten Schritt nur die Änderung des eher etwas „unspektakulären“ FNP durchsetzen wollen.

Die verfahrensrechtlichen Hintergründe ändern nichts an dem Umstand, dass die FNP-Änderung in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem neuen Bebauungsplan für den Thüringenpark gesehen werden muss. Dieser sieht gegenüber dem bisherigen B-Plan im Segment Textilien eine Steigerung von bisher 5.000 m<sup>2</sup> auf 13.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (in der Begründung zum Bebauungsplan werden sogar 13.670 m<sup>2</sup> genannt) vor. Ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan handelt es sich im Bereich Bekleidung um eine Vergrößerung der Verkaufsfläche um 4.979 m<sup>2</sup>. Diese Zahl ist nicht nachvollziehbar. Die Differenz liegt vielmehr bei 8.670 m<sup>2</sup> (geht man von den Angaben in der Begründung aus). Selbst wenn man dabei den Textilanteil im SB-Warenhaus von 500 m<sup>2</sup> berücksichtigt, das in den neuen Festsetzungen nicht mehr als zulässiger Betriebstyp genannt wird, bleibt es bei einer erheblichen Steigerung des Textilanteils (*Vergleich aktueller Bebauungsplan/ Entwurf neuer Bebauungsplan*).

Es kommt hinzu, dass sich nach dem bisherigen Bebauungsplan die Verkaufsfläche für Textilien aus einem Fachmarkt mit einer Verkaufsfläche von 3.500 m<sup>2</sup> und kleineren Shops mit einer Fläche von insgesamt bis zu 1.500 m<sup>2</sup> zusammensetzt. Im neuen B-Plan ist nur von einer Gesamtverkaufsfläche von 13.000 m<sup>2</sup> (bzw. 13.670 m<sup>2</sup>, siehe oben) für Bekleidung die Rede. Es liegt auf der Hand, dass damit Konstellationen möglich sind, die unabhängig von der Vergrößerung der Verkaufsfläche auf fast das Dreifache deutlich stärkere Einflüsse auf den Textilhandel in der Innenstadt haben werden als die bisherige Konstellation.

Nur zum Vergleich und zur Verdeutlichung der Größenordnungen ist darauf hinzuweisen, dass beispielsweise das „Halle Leipzig The Style Outlets“ über eine vermietbare Fläche von ca. 18.000 m<sup>2</sup> verfügt, sodass die reine Verkaufsfläche (also unter Abzug von Lagerflächen, Personalräumen und sonstigen von den Kunden nicht begehbaren Flächen) kaum mehr als die hier in Rede stehende Verkaufsfläche von 13.000 m<sup>2</sup> ausmacht. Mit den geplanten Festsetzungen wäre also auch ein Outlet-Center für Bekleidung möglich. Dass dies aktuell nicht geplant ist, ist kein Argument, da ein B-Plan über das jetzt geplante Vorhaben hinaus für die Zukunft und auch für jeden Rechtsnachfolger des heutigen Eigentümers Geltung hat.

Beim Thüringenpark handelt es sich um einen städtebaulich nicht integrierten Standort. Davon geht die Stadt Erfurt in ihrem eigenen gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept selber aus (*EHK, Seite 45*). Damit liegt ein Verstoß gegen das Integrationsgebot in Ziffer 2.6.4 des Landesentwicklungsplans vor. Danach sind die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten mit überwiegend Zentren relevanten Sortimenten grundsätzlich nur in städtebaulich integrierter Lage zulässig.

Von einem Verstoß gegen das Integrationsgebot geht im Übrigen auch der Verfasser der Begründung der FNP-Änderung aus (*Begründung FNP-Änderung, Seite 13*). In diesem Zusammenhang wird zwar (zutreffend) ausgeführt, dass das Integrationsgebot kein verbindliches Ziel der Raumordnung, sondern nur ein Grundsatz sei, der im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplanverfahren überwunden werden könne. Irgendwelche Argumente, die im Rahmen der Abwägung dafürsprechen, die erheblich vorgeschädigte Innenstadt weiter zu schädigen, werden aber nicht genannt.

Hinsichtlich des Regionalen Einzelhandelskonzepts Mittelthüringen (REHK) der Planungsgemeinschaft Mittelthüringen gehen die Verfasser der Begründung zum FNP-Änderungsverfahren selber davon aus, dass die Änderung mit dem Konzept nicht konform geht. Im REHK heißt es wörtlich

„Die Erhaltung und Stärkung der Zentren hinsichtlich ihrer Versorgungsfunktion und ihrer Funktionsfähigkeit ist ein wesentlicher Aspekt der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung in der Region Mittelthüringen, der dem Leitbild der europäischen (innen-)Stadt entspricht. Auf Grund der funktionalen und/ oder städtebaulichen Defizite vieler Zentren und des großen Angebots üblicherweise zentrenrelevanter Sortimente an nicht integrierten Standorten sind großflächige Planvorhaben mit zentrenrelevantem Kernsortiment unter Beachtung einer standortgerechten Dimensionierung in die Zentren zu lenken. Bei sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten gilt dies insbesondere für die Innenstädte der höherzentralen Orte sowie bei nicht großflächigen Betrieben auch für die Innenstädte der Grundzentren: Größere bzw. große

Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment wie z.B. Bekleidung und Zubehör, Schuhe, Lederwaren und Sport/ Freizeit sowie Medien besitzen eine deutliche Leitfunktion für Innenstädte und größere Stadtzentren.

Die Konzentration von zentrenrelevanten Einzelhandelsangeboten innerhalb der Zentren schafft zudem die Voraussetzung für Synergieeffekte zwischen einzelnen Einzelhandelsangeboten sowie auch mit anderen Nutzungen, z.B. Dienstleistungsbetrieben und Freizeiteinrichtungen. Dadurch wird wiederum eine vielfältige und umfassende Versorgung für alle Bevölkerungsgruppen auf kurzem Wege sichergestellt." (Seite 74)

Dementsprechend sollen zentrenrelevante Kernsortimente nur in den Innenstädten angeboten werden, um damit die besondere Versorgungsfunktion der Innenstädte zu erhalten und zu stärken (*REHK, Seite 96*). Selbst Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sollen außerhalb der Innenstädte und Ortszentren nur an sonstigen integrierten Standorten, in der Regel bezogen auf das unmittelbare Wohnumfeld, angesiedelt werden (*REHK, Seite 97*).

Nach dem REHK ist also die Erweiterung eines nicht integrierten Einzelhandelsstandortes für zentrenrelevante Sortimente unzulässig.

In diesem Zusammenhang ist die Schließung von Adler in Gotha zu erwähnen. Bei einer Erweiterung des Thüringenparks, zu dessen Einzugsgebiet auch Gotha gehört, und einer deutlichen Steigerung des Bekleidungs assortiments im Thüringenpark verringern sich die Chancen für Gotha, einen anderen Textilmarkt anzusiedeln, deutlich.

Die Erweiterung des Thüringenparks ist darüber hinaus mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Erfurt nicht vereinbar. Dieses sieht als ausdrückliches Ziel den Erhalt und die Stärkung der oberzentralen Versorgungsfunktion und der regionalen Ausstrahlung des Erfurter Hauptzentrums (Altstadt) als dem bedeutendsten Einzelhandelsstandort in Erfurt vor (*EHK, Seite 137*). Danach sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten in den zentralen Versorgungsbereichen anzusiedeln. Darüber hinaus sind großflächige Einzelhandelsbetriebe (also solche mit einer Verkaufsfläche > 800 m<sup>2</sup>) auf den zentralen Versorgungsbereich der Altstadt zu konzentrieren (ausnahmsweise auch im Nebenzentrum Magdeburger Allee). Dadurch soll insbesondere die Altstadt in ihrer Versorgungsbedeutung gesichert und weiterentwickelt werden und es soll ein ruinöser absatzwirtschaftlicher Wettbewerb der verschiedenen Einzelstandorte untereinander vermieden werden (*EHK, Seite 138*).

Es liegt auf der Hand, dass die Erweiterung der Verkaufsfläche im Thüringenpark um knapp 20 % nicht zum Erhalt und zur Stärkung der Innenstadt beiträgt, sondern im Gegenteil eine Schwächung des Innenstadtstandortes bewirkt. Dies gilt erst recht für das Textilsegment, dass - wie oben dargestellt - um immerhin ca. 136 % erhöht wird.

Der Umstand, dass für die Erweiterung ein Verträglichkeitsgutachten vorliegt, spielt unabhängig von dessen Inhalt keine Rolle. Zunächst handelt es sich um ein vom Vorhabenträger in Auftrag gegebenes Gutachten, dessen Neutralität anzuzweifeln ist. Außerdem geht es hier aufgrund des dargestellten rechtlichen Rahmens nicht um die Frage, ob von dem Vorhaben

schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Maßstab ist vielmehr, dass die zentralen Versorgungsbereiche in Erfurt und insbesondere die Altstadt erhalten und gestärkt werden sollen. Dass dies nicht der Fall ist, ergibt sich im Übrigen auch aus der Begründung zum FNP. Dort wird ausgeführt, dass die Position des Thüringenparks in der Erfurter Einzelhandelslandschaft durch die beabsichtigte Verkaufsflächenerweiterung voraussichtlich noch verstärkt werde *{Begründung FNP-Änderung, Seite 2}*. Ausgehend von dem Umstand, dass sich die zur Verfügung stehende Kaufkraft nicht plötzlich erhöht, führt dies zwangsläufig zu Umsatzeinbußen insbesondere im Bereich der Erfurter Altstadt.

Das Verträglichkeitsgutachten ist schließlich auch vor allem deshalb untauglich, weil es in Anbetracht der weitestgehenden Offenheit der Festsetzungen zu den Sortimenten und den Sortimentsgrößen nicht ansatzweise alle denkbaren Szenarien untersuchen kann. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es beispielsweise für das Sortiment Bekleidung/Textilien ein erheblicher Unterschied ist, ob sich die 13.000 m<sup>2</sup> (oder auch 13.670 m<sup>2</sup>) auf einige größere Fachmärkte in einem Niedrigpreis-Segment oder auf 20 Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von jeweils 650 m<sup>2</sup> mit jeweils spezialisierten hochwertigen Produkten verteilen. Ob diese Variante für den Thüringenpark eine eher nur theoretische Möglichkeit ist, kann dahingestellt bleiben. Ein Bebauungsplan gilt solange, bis er aufgehoben ist und gibt damit für die kommenden Jahre und Jahrzehnte einen verbindlichen rechtlichen Rahmen, der für den heutigen und jeden nachfolgenden Eigentümer gilt, sodass auch solche denkbaren Konstellationen in die Beurteilung einbezogen werden müssen.

In der Begründung des FNP wird auf Seite 2 ausgeführt, dass das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt den Thüringenpark als Baustein der Erfurter Einzelhandelslandschaft beinhalte. Das EHK weise für das Einkaufszentrum eine Gesamtverkaufsfläche von 23.500 m<sup>2</sup> zuzüglich einer möglichen Verkaufsflächenerweiterung von 4.500 m<sup>2</sup> innenstadtrelevanten Sortimenten aus. Dies suggeriert, dass die Erweiterung im Rahmen des EHK untersucht und als im Hinblick auf die Innenstadt unschädlich angesehen worden ist. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr bezieht sich das EHK ausschließlich auf den Stadtratsbeschluss vom 10.04.2019, der eine bloße Absichtserklärung darstellt und rechtlich völlig unverbindlich ist.

Allein die Tatsache, dass der Stadtratsbeschluss Nummer 0704/19 mit der Verkaufsflächenerweiterung von 4.500 m<sup>2</sup> im Einzelhandels- und Zentrenkonzept erwähnt wird, stellt keine Begründung dar. Insoweit handelt es sich um ein reines Scheinargument.

Im Übrigen vernebelt und verniedlicht die Begründung des FNP dessen Inhalte bzw. die Auswirkungen. So wird ausgeführt, dass im Plangebiet nur vorgesehen seien, die Stellplätze, Lieferbereiche sowie die Neuerrichtung der Tankstelle betreffen würden *{Begründung FNP-Änderung, Seite 2 f.}*. Im Plangebiet der FNP-Änderungen selbst seien keine neuen Verkaufsflächen vorgesehen *{Begründung FNP-Änderung, Seite 3}*. Formal betrachtet mag dies richtig sein. Gleichwohl ist die FNP-Änderung Voraussetzung für eine Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 20 % und wie ausgeführt im Bereich Textilien/Bekleidung um ca. 136 %.

Abweichend von der Darstellung in der FNP-Begründung bzw. in der vom Vorhabenträger vorgelegten Verträglichkeitsuntersuchung kann sich die Erweiterung des Thüringenparks auch

nicht auf Ziffer 8.1 des EHK berufen. Zunächst gibt es keine rechtlich verbindlichen vorhabenkonkreten Entscheidungen des Stadtrates vor der Billigung des EHK. Der Beschluss über die Verkaufsflächenerweiterung für den Thüringenpark stammt aus dem Jahr 2019. Das EHK stammt bereits aus dem Jahr 2017. Im Jahr 2019 sind lediglich einige Ergänzungen einschließlich des Hinweises auf den erwähnten Stadtratsbeschluss aufgenommen worden. Ferner handelt es sich bei einer Erweiterung der Gesamtverkaufsfläche um ca. 20 % nicht um einen Fall des Bestandsschutzes. Der Bestandsschutz schützt vor einer Reduzierung der Verkaufsfläche, lässt aber eben keine Erweiterung und erst recht keine in einem erheblichen Umfang von ca. 20 % zu.

Auch der Hinweis auf Ziffer 8.3 des EHK verfängt nicht. Danach sind Umstrukturierungen innerhalb der bestehenden Sonderstandorte bei Einhaltung der bauplanungsrechtlich festgesetzten oder bestandsgeschützten Verkaufsflächenobergrenzen zentrenrelevante Sortimente möglich. Eine Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 20 % bewegt sich aber nicht innerhalb der festgesetzten oder bestandsgeschützten Verkaufsflächen, sondern überschreitet diese deutlich.

### **Abwägung**

**Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.**

### **Begründung**

Die Hinweise zu den Festsetzungen der Verkaufsflächenerhöhung für Textilien, zu den Erläuterungen im Flächennutzungsplan und zur Verträglichkeit dieser Erläuterungen mit dem Einzelhandelskonzept betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes GIK071, 1. Änderung, der aus den bereits genannten Gründen geändert wird, sondern berühren den Regelungsinhalt des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GIS727 "Einkaufszentrum Thüringen Park". Sie sind nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.

### **Punkt 7 und 8:**

Die Argumente, die im Stadtrat in der Sitzung am 10.04.2019 für eine Erweiterung des Thüringenparks vorgebracht wurden, erscheinen wenig stichhaltig bzw. gehen von falschen Tatsachen aus. So wurde von einer Fraktion die Erweiterung des Thüringen-Parks und „die damit einhergehende maßvolle Ausweitung des Kauflandes mit Nahversorgungscharakter“ begrüßt. „Dies sei ein tragbarer Kompromiss gegenüber der von den Investoren beantragten Erweiterung um 7.500 m<sup>2</sup>.“ Nach dem ursprünglichen Bebauungsplan war für das SB-Warenhaus eine Verkaufsfläche von ca. 5.500 m<sup>2</sup> vorgesehen. Diese Fläche gibt es nicht mehr. Der neue Bebauungsplan ist völlig offen, weil er nicht mehr einzelne Märkte bzw. Geschäfte für zulässig festsetzt, sondern nur noch Verkaufsflächen. Dementsprechend könnte das bisherige SB-Warenhaus komplett wegfallen. Von einer Ausweitung des SB-Warenhauses kann also keine Rede sein. Die jetzige Planung sieht offenbar auch nur eine Verlagerung der Verkaufsebene im Obergeschoss in das Erdgeschoss vor. Wie das schon erwähnte Beispiel des Sortiments Bekleidung/Textilien zeigt, erfolgt die Erweiterung also in einem ganz anderen Bereich.

Kein wirkliches Argument ist auch der Vergleich mit der ursprünglich „geforderten“ Erweiterung der Verkaufsfläche um 7.500 m<sup>2</sup>. Hätte der Vorhabenträger 10.000 m<sup>2</sup> verlangt, wären am Ende eventuell auch 6.000 oder 6.500 m<sup>2</sup> zusätzlich ein „guter“ Kompromiss gewesen.

Ein wesentlicher Grund für die beabsichtigte Erweiterung des Thüringenpark sind die im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen Flächen im Bahnhofsbereich, wo im Interesse der

Stadt eine städtebauliche Entwicklung stattfinden soll. Voraussetzung ist ein Verkauf dieser Flächen in der Innenstadt durch den Vorhabenträger an die LEG. Der Vorhabenträger und Eigentümer des Thüringenparks macht bekanntlich die Umsetzung des bereits abgeschlossenen Kaufvertrags davon abhängig, dass die Stadt Erfurt Baurecht für die Erweiterung des Thüringenparks schafft. In diesem Zusammenhang war in der oben zitierten Sitzung des Stadtrats am 10.04.2019 von „Machenschaften“ des Vorhabenträgers die Rede. Es ist offensichtlich, dass die Zustimmung zur Erweiterung des Thüringenparks entgegen dem Landesentwicklungsplan, entgegen dem städtischen Einzelhandelskonzept und entgegen dem regionalen Handelskonzept nur deshalb erfolgt ist, um die LEG in das Eigentum der Flächen am Bahnhof zu bringen.

Eine solche Motivation für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist vom BauGB nicht gedeckt und unzulässig. Ferner ergibt sich aus der Diskussion im Stadtrat und insbesondere dem Beschluss vom 10.04.2019, dass bereits vor bzw. mit der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens eine abschließende Festlegung getroffen worden ist, sodass eine ordnungsgemäße Ermessensausübung nicht mehr stattfinden kann. Eine solche Vorwegbindung ist ebenfalls unzulässig.

### **Abwägung**

**Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.**

### **Begründung**

Die Argumente zur Kaufländerweiterung und die Hinweise zur Motivation (dazu zitierte "Machenschaften" von Vorhabenträgern in der Stadtratssitzung vom 10.04.2019) im Rahmen der Erweiterung des Einkaufszentrums "Thüringen Park" haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens GIK017, 1. Änderung zum Gegenstand und betreffen generell nicht den Regelungsinhalt eines Bebauungsplanverfahrens. Des Weiteren sind diese zitierten Argumente aus städtebaulicher Sicht auch nicht nachvollziehbar.

## 2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung**



|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>11</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Amt für Soziales  |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 29.07.2021  |           |

**keine Einwände**

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>12</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz  |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 15.07.2021  |           |

### **Punkt 1**

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW. (Als ausreichend wird eine Löschwassermenge von 96m<sup>3</sup>h auf die Dauer von 2 Stunden angesehen.)
2. Vorhandensein oder Einrichten von Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten nach DIN) gemäß Arbeitsblatt W 331 des DVGW (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) und Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung mit einem Hydrantenabstand von max. 1 50m.
3. Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen.
4. Für die im Bebauungsgebiet zu errichtenden Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

### **Abwägung**

**Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.**

### **Begründung**

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden konkrete brandschutztechnische Maßnahmen und Vorkehrungen festgelegt.

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>13</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Bauamt  |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 11.08.2021  |           |

**keine Einwände**

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>14</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Umwelt- und Naturschutzamt  |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 11.08.2021  |           |

**keine Einwände**

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>15</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Tiefbau- und Verkehrsamt  |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 12.08.2021  |           |

**keine Einwände**

|  |   |           |
|--|---|-----------|
| <b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b> |   | <b>16</b> |
| <b>im Verfahren</b>                        | GIK 017 "Gebiet zwischen Nordhäuser Straße, Demminer Straße, Hannoversche Straße (K35) und Straße der Nationen" |           |
| <b>von</b>                                 | Entwässerungsbetrieb  |           |
| <b>mit Schreiben vom</b>                   | 26.08.2021  |           |

**keine Einwände**

Zwischen

**der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Ulrich Georgi**

(im Folgenden Verwaltungsgemeinschaft genannt)

und

**der Landeshauptstadt Erfurt  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Bausewein**

(im Folgenden Landeshauptstadt genannt)

wird aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2013 (GVBl. S. 194) folgende

**Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben  
bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Bereich des Alperstedter Sees  
(Gemarkung Alperstedt, Flur 2, Flurstück 151/3 (Kreisstraße))**

geschlossen:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt der Landeshauptstadt die ihr nach § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268, 272), obliegende Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (§ 56 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch) Art. 9 a Gesetz vom 30.03.2021 (BGBl. I, 448), nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 Gesetz vom 07. Mai 2021 (BGBl. I, 850), die im ruhenden Verkehr in der Gemarkung Alperstedt, Flur 2, Flurstück 151/3 (Kreisstraße) festgestellt werden.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt der Landeshauptstadt Erfurt folgende Aufgaben:
  1. Überwachung und Feststellung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (§ 56 Abs. 1 OWiG) nach § 24 StVG im ruhenden Verkehr,
  2. die Verfolgung und Ahndung entsprechender Verstöße,
  3. die Befugnis zur Identitätsfeststellung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 163b StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 und 2 OWiG),
  4. die Anordnung der Halterhaftung (§ 25a StVG),
  5. die Entscheidung zur Anordnung verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge abschleppen zu lassen sowie
  6. die Erhebung und Vereinnahmung von Verwarnungs- und Bußgeldern sowie Gebühren aus/zu den obigen Verfahren.

- (3) Der territoriale Zuständigkeitsbereich für die Überwachung des ruhenden Verkehrs erstreckt sich auf die Gemarkung Alperstedt (Kreis Sömmerda), Erfurter Straße (Kreisstraße K61), Flur 2, Flurstück 151/3.
- (4) Mit der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 überträgt die Verwaltungsgemeinschaft der Landeshauptstadt zu deren Erfüllung sämtliche notwendigen Befugnisse (§ 8 Abs. 1 ThürKGG), insbesondere alle erforderlichen Ermächtigungen zur Verfolgung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten durch die Gemeinden und Polizei (VwV VASStVOWi).

## § 2

### **Kostenaufteilung, Kostenerstattung**

Für die Erledigung der übertragenen Aufgabe werden durch die Landeshauptstadt Kosten nicht erhoben. Die der Landeshauptstadt im Rahmen der Ausführung der übertragenen Aufgabe zufließenden Gebühren, Verwaltungskosten, Bußgelder und Einnahmen aus der Verwaltungsvollstreckung werden durch diese erhoben und vereinnahmt.

## § 3

### **Beteiligung**

- (1) Die Landeshauptstadt wird die Verwaltungsgemeinschaft über besondere Vorgänge oder bedeutsame Entwicklungen bei der übertragenen Aufgabe unverzüglich informieren und auf Verlangen die für die Beurteilung dieser Maßnahmen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet sich, die Landeshauptstadt Erfurt bei der Erfüllung der o. g. Aufgaben vollumfänglich zu unterstützen. So u. a. bei der Ermittlung von Fahrzeughaltern und -führern, wie auch bei allen sonstigen relevanten Sachverhalten i. S. d. Zweckvereinbarung.

## § 4

### **Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonates ohne Angabe von Gründen erfolgen (ordentliche Kündigung).
- (3) Das Recht der Verwaltungsgemeinschaft zur außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

**Vertragsanpassung, Schlichtung**

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag nach § 4 Abs. 2 kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 6

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 7

**Gleichstellungsbestimmung**

Sämtliche in dieser Zweckvereinbarung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Zweckvereinbarung gelten für sämtliche Geschlechter.

§ 8

**Wirksamwerden**

Diese Zweckvereinbarung wird zu dem in § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG angeführten Zeitpunkt wirksam.

Schloßvippach/Erfurt, den .....

Für die Verwaltungsgemeinschaft

Für die Landeshauptstadt

.....

.....

Georgi  
Gemeinschaftsvorsitzender

Bausewein  
Oberbürgermeister

(Siegel)

(Siegel)

# Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung - Erfurt Südost

## Rahmenkonzept 2021



## Impressum



## Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung

## Bearbeitung

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Abteilung Stadterneuerung  
Warsbergstraße 3  
99092 Erfurt

Telefon 0361 655 3906  
Fax 0361 655 3997  
E-Mail [stadtentwicklung.stadtentplanung@erfurt.de](mailto:stadtentwicklung.stadtentplanung@erfurt.de)  
Internet [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

## Komm. Amtsleiter

Dirk Heide

## Abbildungen

|                   |   |
|-------------------|---|
| Deckblatt, Abb. 6 | Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften |
| Abb. 2-3, 10-12   | Garten- und Friedhofsamt                                |
| Abb. 15, 16       | Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt (KoWo)        |
| Andere Abb.       | Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung               |

Stand: 07.09.2021

## Inhaltsverzeichnis

|          | Seite   |
|----------|---|
| <b>1</b> | <b>Stadterneuerung in Erfurt ..... 4</b>  |
| 1.1      | Rückblick und Hintergründe .....4   |
| 1.2      | Aktuelle Herausforderungen .....6   |
| <b>2</b> | <b>Modellvorhaben Erfurt Süd Ost ..... 8</b>  |
| 2.1      | Ausgangssituation und Kurzbeschreibung .....8   |
| 2.2      | Erhebliches Bundesinteresse/ Modellcharakter ..... 10   |
| 2.3      | Zweck des Modellvorhabens ..... 11  |
| 2.4      | Ziele ..... 12  |
| 2.4.1    | Allgemeine Ziele ..... 12   |
| 2.4.2    | Spezifische Ziele ..... 12  |
| 2.4.2.1  | Stärkung der Identifikation der Bewohnerschaft mit dem gesamten Südosten<br>ohne die Geschichte der einzelnen Stadtteile zu verleugnen ..... 13 |
| 2.4.2.2  | Grenzen sozialräumlich und baulich überwinden und Stigmatisierung durch<br>Aufenthaltsqualität entgegenwirken ..... 13                          |
| 2.4.2.3  | Neuordnung und Transformation unter Berücksichtigung der<br>Klimaanforderungen..... 14  |
| 2.4.2.4  | Schaffung lebendiger Stadtteile als Multifunktionsräume ..... 14  |
| 2.4.2.5  | Stadtstrukturelle Neuausrichtung der öffentliche und halböffentlichen<br>Freiräume und Grünflächen ..... 14                                     |
| 2.4.2.6  | Entwicklung zukunftsfähiger Infrastrukturen und Mobilitäts-konzepte ..... 15  |
| 2.5      | Strategischer Ansatz ..... 16   |
| 2.5.1    | Bestandsanalyse ..... 17  |
| 2.5.2    | Defizit -und Potentialanalyse ..... 20  |
| 2.5.3    | Zielplanung..... 23   |
| 2.6      | Handlungsfelder und räumliche Schwerpunkte ..... 26   |
| 2.6.1    | Handlungsfeld / Projekt 1: Vorbereitung, Evaluierung, Beteiligungsprozess .... 27   |
| 2.6.2    | Handlungsfeld / Projekt 2: Neue Mitte Südost ..... 29   |
| 2.6.3    | Handlungsfeld / Projekt 3: Nahtstellen zwischen Großwohnsiedlung,<br>Dorfstruktur und angrenzendem Landschaftsraum..... 34                      |
| 2.6.4    | Handlungsfeld / Projekt 4: Ergänzung aktivierender sozialer Infrastruktur..... 38   |
| 2.6.5    | Handlungsfeld / Projekt 5: Anpassung an den Klimawandel..... 42   |
| 2.6.6    | Handlungsfeld / Projekt 6: Mobilitätsstationen ..... 45   |
| 2.6.7    | Handlungsfeld / Projekt 7: Neugestaltung peripherer Freiräume im<br>Ergebnis des Beteiligungsprozesses ..... 47                                 |
| <b>3</b> | <b>Anhang .....48</b>   |

# 1 Stadterneuerung in Erfurt

## 1.1 Rückblick und Hintergründe

Stadtsanierung, Stadterneuerung und Städtebauförderung in Erfurt sind eine Erfolgsgeschichte. Die historische Erfurter Altstadt, das mit 240 ha größte Flächendenkmal Mitteldeutschlands, war 1989/90 durch jahrzehntelang unterlassene Instandhaltung weitgehend in offenem Verfall begriffen, über große Teile unbewohnbar und unmittelbar von einem weitgehenden Substanzverlust bedroht. Die oberzentralen Funktionen des Stadtkerns einer Landeshauptstadt konnten von der Altstadt nicht einmal rudimentär übernommen werden.

Mit umfangreicher Hilfe insbesondere der Städtebauförderung sowie den steuerlichen Anreizen und sehr viel privatem Engagement ist es seither im Rahmen der Stadtsanierung gelungen, die historische Altstadt von Erfurt wieder zu einer hochattraktiven, lebendigen Innenstadt von enormer Strahlkraft weit über Thüringens Grenzen hinaus zu revitalisieren. Abgesehen von noch anstehenden punktuellen Maßnahmen kann die Erfurter Altstadt heute als durchsaniert und voll funktionsfähig angesehen werden.

Die ab Ende der 1990er Jahre stufenweise und in den Anfangsjahren durchaus erfolgreich vorangetriebene Stadtsanierung im weitgehend baulich noch geschlossen vorhandenen Gründerzeitgürtel (Programmgebiet URBAN) fiel in der Folge zeitlich mit der massiven Schrumpfungsphase infolge des demographischen Wandels zusammen und kam zwischenzeitlich weitgehend zum Erliegen.

Bis 1999 hatte die Stadt auf das heutige Stadtgebiet bezogen knapp 30.000 Einwohner durch ausbildungs- und arbeitsplatzbedingte Fernwanderung, Abwanderung ins Umland sowie ein hohes Geburtendefizit verloren. Das Ergebnis waren massive Leerstände sowohl in den unsanierten Gründerzeitbeständen im Osten und Norden der Stadt, als auch insbesondere in den Großsiedlungen, die quartiersweise bis 40% heranreichten. Alle Prognosen wiesen damals durchgängig weiter voranschreitende Einwohnerrückgänge aus, ein Trendbruch war nicht ansatzweise in Sicht.

Infolge der ab Mitte der 1990er Jahre einsetzenden Abwanderung aus den Großsiedlungen sowohl in die alten Bundesländer, als auch in die neuen Eigenheimsiedlungen im Umland kam es binnen weniger Jahre zu einer fundamentalen sozialen Entmischung in den wenige Jahre zuvor noch sozial intakten Großsiedlungen. Eine Kompensation der Fortzüge erfolgte häufig nur durch Zuweisung Bedürftiger in die kommunalen Bestände, was das Abwanderungsverhalten noch beschleunigte. Mit dem rasant zunehmendem Leerstand und einer in kürzester Zeit fundamental veränderten Bevölkerungszusammensetzung waren die Großsiedlungen durch zunehmend offenen Verfall und Vandalismus geprägt, die Wohnungsunternehmen waren wirtschaftlich massiv und existentiell bedroht.

Unterstützt durch das Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost ist es in einem sehr schwierigen und schmerzhaften Prozess in der Dekade von 1999 bis 2008 gelungen, auf Grundlage komplexer wohnungswirtschaftlicher und städtebaulicher Konzepte (Masterplan Erfurter Großsiedlungen) und begleitet von einer intensiven konfliktreichen Bürgerbeteiligung

wesentliche Teile der Großsiedlungen grundlegend zu stabilisieren und andere, nur noch schwer sanierbare Bestände mit einem professionellen Umzugsmanagement leerzuziehen und abzurechen. Parallel dazu sind die zu erhaltenden Bestände weiter saniert worden.

Rein baulich gesehen sind die Erfurter Großsiedlungen heute fast durchgängig intakt und mindestens mittelfristig markttauglich. Sie stellen heute einen wichtigen, wesentlichen Bestandteil des Wohnungsmarktes im Segment des preiswerten "bezahlbaren" Wohnraums dar.

Aus heutiger Sicht der wieder wachsenden Stadt wäre es sicherlich sinnvoll gewesen, einen Teil der damals abgebrochenen Gebäude zunächst nur stillzulegen. Diese Entwicklung war jedoch im Zeitraum vor 2008 nicht ansatzweise vorhersehbar.

Parallel zum Stadtumbau in den Großsiedlungen galt es, auch im Gründerzeitgürtel den leerstandsbedingten weiteren Niedergang und eine Perforation der städtebaulich durchaus attraktiven Gründerzeitgebiete aufzuhalten. Auch hier sorgten offener Verfall und Vandalismus insbesondere im Norden der Stadt zu einer Beschleunigung der Abwärtsentwicklung. Aufgrund der kleinteiligen Eigentümerstruktur schieden hier Leerstandskonzentration und Rückbau als Handlungsoption aus.

Mit dem Einsetzen einer deutlich ansteigenden Nachfrage nach innerstädtischem Wohnraum ab 2008 und umfangreich unterstützt durch Stadtsanierung und Städtebauförderung ist es jedoch gelungen, diese Entwicklung umzukehren und eine Perforation der Gründerzeitquartiere zu vermeiden. Heute sind die Erfurter Gründerzeitgebiete fast durchgängig sanierte, attraktive, innenstadtnah gelegene Wohnlagen, die bis auf punktuelle Missstände und Gewerbebrachen als intakt und funktionsfähig angesehen werden können.

Die erfolgreiche Stadterneuerung und Revitalisierung der innerstädtischen Stadtteile hat ohne Zweifel neben den Gunstbedingungen der Landeshauptstadt und einer gesunden mittelständisch orientierten Wirtschaftsentwicklung maßgeblich dazu beigetragen, dass die Landeshauptstadt Erfurt ab 2010 in ein kontinuierliches Stadtwachstum um ca. 1.200 Einwohnern pro Jahr übergegangen ist.

Im Gegensatz zu nahezu allen anderen Städten in Thüringen sehen die Prognosen für Erfurt in den kommenden Jahren ein weiteres moderates Stadtwachstum voraus. Die Leerstandsquote in Erfurt liegt seit mehreren Jahren bei lediglich 3%, also nur noch sehr knapp über der für Umzüge erforderlichen Fluktuationsreserve. In sehr nachgefragten Stadtteilen wird dieser Wert sogar teils deutlich unterschritten. Insgesamt kann der Erfurter Wohnungsmarkt daher als angespannt bezeichnet werden.

Basierend auf aktuellen Bevölkerungsprognosen sowie Annahmen zum künftigen Wohnverhalten werden in Erfurt bis zum Jahr 2040 ca. 7.000 weitere Wohneinheiten benötigt. Das nahezu ausschließlich von privaten Bauherren und Bauträgern beherrschte Neubauge-schehen umfasste in den letzten Jahren mit starken Schwankungen in der Fertigstellung ein Neubauvolumen von zwischen 400 und 1.000 WE pro Jahr. Dabei lag der Schwerpunkt sehr deutlich auf dem Geschosswohnungsneubau.

Das kommunale Wohnungsunternehmen hat im letzten Jahrzehnt seine Bestände vollständig auf die Großsiedlungen konzentriert und nahezu alle Bestände im Gründerzeitgürtel und der Altstadt veräußert, um sich auf eine kostengünstige Sanierung der Bestände in den Großsiedlungen zu fokussieren.

## 1.2 Aktuelle Herausforderungen

Infolge der Zuwanderung Geflüchteter ab dem Jahr 2015 war die Landeshauptstadt (LH) Erfurt gezwungen, in erheblichem Umfang Unterbringungsmöglichkeiten bzw. nachfolgend dann kostengünstigen Wohnraum bereitzustellen. Hierfür hat sie in erheblichem Umfang auf die Bestände des kommunalen Wohnungsunternehmens zurückgreifen müssen, da die anderen institutionellen und privaten Vermieter sich nur in sehr geringem Umfang an der Unterbringung beteiligt haben. Hinzu kam, dass weder die Stadt noch die KoWo in der Lage waren, kurzzeitig umfangreiche Unterkünfte neu zu erstellen bzw. am Markt zu erwerben.

Infolge dessen haben sich in den Großsiedlungen, insbesondere in den Beständen des kommunalen Wohnungsunternehmens die Ausländerquoten binnen vier Jahren von zuvor 4 bis 5% auf Werte von bis zu 26% mehr als verfünffacht. In einzelnen Gebäuden liegen die Ausländerquoten noch deutlich darüber. Durch das zeitliche Zusammenfallen der anziehenden Wohnungsnachfrage und der Unterbringung von Geflüchteten hat es zudem eine merkliche Verknappung von kostengünstigem Wohnraum in den preiswerten Wohnbeständen der Großsiedlungen gegeben, sodass es mehr oder weniger offen zu Verdrängungseffekten in diesem Wohnungsmarktsegment kam. Die ohnehin soziale benachteiligte Bewohnerschaft musste nun mit den unter besonderer Fürsorge der öffentlichen Hand stehenden Migranten um diesen kostengünstigen Wohnungen konkurrieren.

Aus dieser Gemengelage heraus sind erhebliche Konflikte entstanden, die sich inzwischen sehr deutlich in den Ergebnissen der Bundestags- und Kommunalwahl widerspiegelt haben und die zu einer nicht unerheblichen Radikalisierung insbesondere jüngerer Bevölkerungsgruppen geführt haben. Forciert wurde diese Entwicklung noch durch die Ansiedlung der als rechtsextremistisch eingeschätzten Bewegung "Der dritte Weg" / "Neue Stärke Erfurt". Im Herbst 2020 ist die Neue Stärke Erfurt mittlerweile wieder aus dem überwiegend leerstehenden ehemaligen Großen Herrenberg-Center ausgezogen - was jedoch keinesfalls bedeutet, dass die Bewegung keinen Einfluss mehr im Südosten hat. Grund für den Auszug ist der ausgelaufene befristete Mietvertrag, deren ausgebliebene Verlängerung sicherlich auch im Zusammenhang mit den Verkaufsabsichten des derzeitigen Eigentümers zu betrachten ist.

Die Stadt Erfurt ist gemeinsam mit Rostock (ebenfalls Modellvorhaben), Schwerin, Potsdam und Weimar in besonderem Umfang von einer starken bereits vorhandenen sozialen Spaltung innerhalb der Gesamtstadt betroffen (Marcel Helbig, Stefanie Jähnen: Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte? Trends und Analysen der Segregation in 74 deutschen Städten. Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung. Berlin 2018. S. 29. Online verfügbar unter: <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2018/p18-001.pdf>. letzter Zugriff am 28.07.2021). Der Sozialstrukturatlas 2020 der Stadt Erfurt, der zwei Jahre später erschien, spezifiziert diese Tendenzen für die Stadt Erfurt (vgl. Stadt Erfurt: Sozialstrukturat-

las 2020 zur Beschreibung der Lebenslagen der Erfurter Bevölkerung. Erfurt 2020.). Bei den benachteiligten Quartieren handelt es sich hier durchgängig um Großsiedlungen, in denen sich Bezieher von Hartz IV, Familien unter der Armutsgrenze, Alleinerziehende mit Kindern, Langzeitarbeitslose, Rentnerinnen und Rentner mit gebrochenen Erwerbsbiographien und Migrantinnen und Migranten konzentrieren. Das wirkt sich zunehmend auf die Nachbarschaften und die Erfahrungen der verschiedenen Lebenswirklichkeiten im Stadtteil aus und schlägt sich in den immer schlechteren Entwicklungsperspektiven von Kindern und Jugendlichen nieder. Insofern kommt der Verbesserung der Schul- und Bildungslandschaft eine hohe Bedeutung zu.

Aufgrund der beschriebenen vielschichtigen Problemlagen ist der Erfurter Südosten 2015 in das Bund-Länder-Programm "Soziale Stadt" aufgenommen worden, wofür eine entsprechende Gebietskulisse geschaffen und beschlossen wurde. Die Maßnahmen im Programm Soziale Stadt konzentrieren sich vorrangig auf die Sanierung der vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen im Gebiet. Ferner wird die Sanierung der Grundschule 34 am Wiesenhügel aus dem Programm gefördert, die bauliche Umsetzung hat bereits begonnen und soll bis 2022 abgeschlossen werden.

Diese Maßnahmen aus dem Programm Soziale Stadt sind dringend notwendig und unmittelbar auf die Bedürfnisse innerhalb der einzelnen Quartiersstrukturen zugeschnitten. Sie werden auch vom Umfang her nicht ausreichen, um die Problemlagen wirksam zu lösen. Um die massiven, übergeordneten stadtstrukturellen Defizite des Südostens insbesondere hinsichtlich des dringend notwendigen Umbaus der verkehrlichen Infrastruktur auch nur ansatzweise zu beheben, bedarf es folglich anderer Instrumentarien mit einem stärkeren städtebaulichen Schwerpunkt.

Seit Anfang 2020 ist der Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie als bundesweite Herausforderung – und so auch im Erfurter Südosten – hinzugekommen. Lebens- und Arbeitswelten und damit auch der Alltag von Bewohnerschaft und freien Trägern im Gebiet wurden durch die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie stehenden Maßnahmen merklich beeinflusst. Das zwischenmenschliche Miteinander beispielsweise zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie vertrauten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Einrichtungen im Stadtteil (z.B. Stadtteilzentrum Herrenberg, Teilhabezentrum Erfurt Südost, Familyclub, Quartiersmanagement Erfurt Südost) musste neu gedacht und neue Formen der Kommunikation und Interaktion entwickelt werden. So wurden digitale Formate wie etwa Online-Sprechstunden, Online-Kurse, Online-Hausaufgabenhilfe etc. angeboten, die jedoch sowohl seitens der Träger als auch seitens der Bewohnerschaft zunächst anlaufen und sich etablieren mussten. Auch das konstante Erreichen insbesondere derjenigen Zielgruppen, für die die sozialen Einrichtungen im Stadtteil essentielle Anlauf- und Ankerpunkte darstellen, ist über digitale Formate weitaus schwieriger, als im unmittelbaren Eins-zu-Eins-Kontakt. Vieles basiert auf zwischenmenschlichem Vertrauen, das über das Digitale schwerer aufzubauen und beizubehalten ist.

Veränderungen des Miteinanders spiegeln sich auch in der Nutzung der öffentlichen Räume wider: sie wurden anders und nur in eingeschränkter Form genutzt. Geschlossene Kindertagesstätten und Schule, zeitweise geschlossene Spielplätze und Einkaufsläden, Home-

Office in vielen Bereichen sowie allgemeine Kontaktbeschränkungen zur Minimierung der Ausbreitung des Corona-Virus trugen dazu bei, dass alltägliche Bewegungsströme und daraus resultierende zufällige Begegnung im öffentlichen Raum minimiert wurden. Der Erfurter Südosten weist zwar quantitativ eine Vielzahl von öffentlichen Frei- und Grünräumen auf, die aber oftmals aufgrund von fehlenden baulich-räumlichen Qualitäten (Barrieren, schlechte Bauzustände) nicht sonderlich zur Nutzung einladen. Die Wohnung als zentraler Aufenthaltsort für Familien, in dem Homeoffice und Home-Schooling zugleich stattfand, stellte den Ausgangspunkt für Kinder und Erwachsene für aktive Verabredungen - zumeist im öffentlichen Raum dar. Oftmals ist jedoch die Hürde des aktiven Verabredens höher als beispielsweise das zufällige nach der Schule noch im öffentlichen Raum verweilen.

## 2 Modellvorhaben Erfurt Süd Ost

### 2.1 Ausgangssituation und Kurzbeschreibung

Der Erfurter Südosten ist durch die drei voneinander getrennten, in den 1970er bis 1980er Jahren in industrieller Bauweise entstandenen Großsiedlungen Herrenberg, Wiesenhügel und Drosselberg geprägt, die sich um eine darin eingezwängte, sozial und baulich intakte historische Dorflage des Ortes Melchendorf gruppieren.

Wenngleich die vier Stadtteile baulich-strukturelle Differenzen aufweisen, spiegeln sich diese Gegensätzlichkeiten kaum in den sozialen Indikatoren wider, die im Sozialstrukturatlas 2020 der Stadt Erfurt erfasst wurden. Innerhalb des Planungsraums Südost konzentrieren sich jedoch gewisse Problemlagen im gesamtstädtischen Vergleich überdurchschnittlich häufig. Des Weiteren existiert ein Gefälle zwischen den Stadtteilen, wobei sich Melchendorf bezüglich der Werte der untersuchten Indikatoren in der Regel deutlich vor den Ortsteilen Wiesenhügel/Drosselberg und Herrenberg einordnet.

So liegt beispielsweise der Anteil des SGB II-Leistungsbezugs liegt in allen drei Ortsteilen (Melchendorf 17,4%, Wiesenhügel/Drosselberg 23,4%, Herrenberg 23,7%) trotz Rückgang in den vergangenen Jahren deutlich über dem gesamtstädtischen Wert von 12,8%. Insbesondere am Wiesenhügel/Drosselberg und Herrenberg sind die Ausprägungen fast doppelt so hoch. Auch liegt beispielsweise der Anteil der Kinder bis unter 18 Jahre in SGB II-Bedarfsgemeinschaften im Südosten (Melchendorf 30,8%, Wiesenhügel/Drosselberg 42,5%, Herrenberg 41,1%) merklich über dem städtischen Durchschnitt von 21,9%.

Es existieren vielschichtige soziale Problemlagen und massive Konflikte zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen in den Großsiedlungen, die alle in Hanglage bzw. auf Hügeln errichtet wurden und bereits umfangreiche bauliche Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand durchliefen.

Durch die introvertierte städtebauliche Anlage und Erschließung, die topographischen Rahmenbedingungen insbesondere an den Gebietsrändern und deutlich verstärkt durch die in den 1990er Jahren erfolgte soziale Entmischung sind die drei Großsiedlungen von massiven Verinselungstendenzen und Segregationserscheinungen geprägt. Sie stellen



## 2.2 Erhebliches Bundesinteresse/ Modellcharakter

Segregation und Soziale Spaltung erodieren vielerorts zunehmend die Stadtgesellschaften und gefährden den sozialen Frieden weit über das jeweilige Quartier hinaus. Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen haben erste Untersuchungen gezeigt, dass die Corona Pandemie bestehende soziale Ungleichheiten weiter zu verstärken scheint und folglich die Situation von Kindern und Jugendlichen aus problembelasteten Stadtteilen weiter verschärft wird. So erklärt beispielsweise Dr. Jan Paul Heisig, Leiter der Forschungsgruppe Gesundheit und soziale Ungleichheit am Wissenschaftszentrum Berlin, im Interview mit der Bundeszentrale für politische Bildung (Online verfügbar unter: <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/coronavirus/307702/soziale-folgen>, letzter Zugriff am 29.07.2021), dass die Schließung der Schulen während der Pandemie existierende soziale Ungleichheiten im Bildungserfolg und der Kompetenzentwicklung weiter verstärkt hat.

Ähnliches spiegeln auch die freien Träger aus dem Erfurter Südosten aus ihrer ganz praktischen Arbeit im Sozialraum wider, deren Arbeit durch die coronabedingten Einschränkungen in vielen Bereichen vollständig zum Erliegen gekommen ist. Wenngleich Kinder- und Jugendarbeit zwar teilweise in Kleingruppen durchgeführt werden konnte, ging durch die notwendigen Regeln wie z.B. Abstand halten, Hinterlassen von Kontaktdaten, Anmeldungen etc. die Niedrigschwelligkeit der Angebote verloren. Folglich konnten die Zielgruppen, die es primär zu erreichen gilt, tatsächlich zeitweise nicht oder nur eingeschränkt erreicht werden.

Trotz großer Erfolge in der Stadtsanierung und Stadterneuerung insgesamt ist Erfurt aus unterschiedlichen historischen Gründen hinsichtlich der Segregation der Stadtgesellschaft in einem bedrohlichen Umfang vorangeschritten. Auch wenn die daraus resultierenden Konflikte im europäischen Vergleich derzeit noch relativ moderat sind, ist es offenkundig, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.

Es wird eingeschätzt, dass trotz der besonderen Ausgangslage der Großwohnsiedlungen in den neuen Bundesländern die vorliegend beschriebene Segregationsproblematik in Erfurt in vielerlei Hinsicht bundesweit sehr präsent ist und sich gegenwärtig in Ost und West hochdynamisch weiterentwickelt. Integrierte Strategien und Maßnahmen gegen Segregation und soziale Spaltung, die sich weit über den Handlungsrahmen der unmittelbaren sozialen Hilfsangebote hinaus erstrecken, werden wesentliche Bestandteile künftiger Stadtentwicklungsstrategien darstellen.

Am Erfurter Beispiel soll modellhaft erprobt werden, in welchem Umfang und mit welchem Erfolg Segregation durch gezielte sozialräumliche und städtebauliche Interventionen und gezielte Angebote abgebaut werden kann.

Hinzu tritt, dass die dringend notwendige Korrektur und Weiterentwicklung der städtebaulichen Großprojekte der Moderne, insbesondere der Großsiedlungen aus den 1970er und 1980er Jahren in Ost und West gleichermaßen eine große Zukunftsaufgabe darstellt – dies umso mehr, da vor dem Hintergrund des Klimaschutzes, schwindender Ressourcen und dem Zwang zur Wiederverwendung gebundener grauer Energie ein perspektivischer Ersatz

der Bestände in den Großsiedlungen durch Abriss und Neubau künftig eher nicht mehr in Betracht kommen wird. Auch hier kann das Erfurter Modellvorhaben wichtige Erkenntnisse und Impulse für andere Städte liefern.

## 2.3 Zweck des Modellvorhabens

Mit dem Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung soll eine integrierte Strategie verschiedener städtebaulicher Maßnahmen verfolgt werden, um die in vielfacher Weise vorhandenen sozialen, stadträumlichen und kognitiven Abgrenzungen und Isolierungen zwischen den Stadtteilen durchlässig zu machen und die heute radikal voneinander getrennten Lebenswelten und Hemisphären der vier aneinander grenzenden Stadtteile Herrenberg, Wiesenhügel, Melchendorf und Drosselberg erstmals tatsächlich miteinander zu verbinden.

Dabei geht es weniger um die bloße "Aufwertung", sondern um eine grundlegende strukturelle städtebauliche Weiterentwicklung und Transformation - insbesondere an ihren problematischen Rändern und in Hinblick auf eine bessere Integration in das umliegende Stadtgefüge sowie eine zukunftsfähiges Quartiersimage.

Um diesem Zweck gerecht zu werden, müssen an den schroffen städtebaulichen Bruchkanten, die zugleich auch sozialräumliche Grenzen darstellen, umfangreiche Stadtreparaturen erfolgen. Anstelle der unwirtlichen Abgrenzungsräume sollen neue attraktive und fußläufig nutzbare Stadt- und Freiräume hergestellt werden. Mit dieser positiven Besetzung der Übergangsräume, die untrennbar jeweils den beiden Seiten zugehörig sind, soll eine Vernäherung dieser "Inneren Rückseiten" erfolgen und eine neue gemeinsame Identität des größer gewordenen durchgängigen Stadtteils "Südost" ermöglicht werden.

Der städtebauliche Ansatz des Modellvorhabens besteht darin, die drei heute weitgehend introvertierten Großsiedlungen intensiv und auf vielfältigste Weise mit der umgebenden Stadt und ihren Stadträumen zu verknüpfen, die Insellage der Großsiedlungen grundlegend zugunsten einer flächig funktionsfähigen Stadtstruktur zu überwinden, Barrieren abzubauen, das introvertierte Freiraum- und Wegesystem auf diese neuen Verbindungen auszurichten und die Stadt an ihren hier besonders frappierenden Bruchstellen stadträumlich eng miteinander zu vernähen.

Eine zentrale Aufgabe des Modellvorhabens soll darin liegen, die öffentlich nutzbaren Räume im Erfurter Südosten an den Nahtstellen zwischen den Stadtteilen, insbesondere der "Neuen Mitte Südost" aufzuwerten, für Alle nutzbar zu machen und die Stadtteile sowie ihre jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohnern hier miteinander in Verbindung zu bringen.

Dafür gilt es eine konzeptionelle Strategie zu entwickeln und diese teilweise im Rahmen des Modellprojektes umzusetzen mit dem Ziel einer grundlegenden Neuordnung des heute weitgehend vom motorisierten Individualverkehr dominierten Straßenraums im Bereich Kranichfelder Straße und Haarbergstraße. Eine deutliche Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Freiraum sowie eine Verkehrsberuhigung führen dazu, dass mehr Platz für barrierefreien Fußverkehr und sicheren Radverkehr geschaffen wird.

Die "Neue Mitte Südost" soll mit neuen öffentlichen Funktionen unterlegt werden und somit die Umwandlung der gegenwärtig als "Transitzone" – ein öffentlicher Raum zum "Durchfahren und Durchqueren" empfundenen Raums zu einem identitätsstiftenden Zielort des Miteinanders forcieren.

Bei der Konzeption der "Neuen Mitte" geht es weniger um die bloße "Aufwertung", sondern um eine grundlegende strukturelle städtebauliche Weiterentwicklung und Transformation - insbesondere an ihren problematischen Rändern und in Hinblick auf eine bessere Integration in das umliegende Stadtgefüge sowie ein zukunftsfähiges Quartiersimage.

Aufgrund der Langfristigkeit des umfassenden stadtstrukturellen Umbaus in der "Neuen Mitte Südost", wird deutlich, dass das Modellvorhaben hier nur ein erster Schritt sein kann. Die vollständige Umsetzung der Wettbewerbsergebnisse wird nur über einen längeren Zeitraum realisiert werden können. Auch die entstehenden Kosten gehen über das vorhandene Budget hinaus.

Im Rahmen des Modellvorhabens muss deshalb sichergestellt werden, dass ein erster Bauabschnitt diese Veränderungen einleitet und positive Ansätze schafft, die allseits die Bereitschaft und Notwendigkeit der weitergehenden Umsetzung erzeugt sowie von der Erforderlichkeit der weiteren Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel überzeugt.

## 2.4 Ziele

Bei der Definition der Zielsetzungen, die im Rahmen des Modellvorhabens erreicht werden sollen, ist zwischen den allgemeinen Zielen, die übergeordnet für das gesamte Modellvorhaben stehen und den spezifischen Zielen, welche in den einzelnen Teilprojekten verfolgt werden, zu differenzieren.

### 2.4.1 Allgemeine Ziele

Die allgemeine Zielstellung des Modellvorhabens besteht darin, einerseits die Identitäten der jeweiligen Stadtteile wertzuschätzen und zu stärken, andererseits aber die dazwischen liegenden Ränder und Grenzen bewusst so zu verwischen, dass insgesamt ein ganz normales durchgängig nutzbares Stück Stadt ohne Brüche und innere Rückseiten entsteht.

Damit soll, unterstützt durch ein umfassendes Paket ganz unterschiedlicher Maßnahmen und Interventionen, den sich weiter verstärkenden Segregationstendenzen zwischen den benachteiligten, sich abgehängt fühlenden Stadtteilen und dem Rest der Stadt entgegen gewirkt werden. Zudem soll eine perspektivisch drohende weitere Zuspitzung der Konflikte und Problemlagen innerhalb der Großsiedlungen und eine daraus resultierende weitere Stigmatisierung der Stadtteile und ihrer Bewohner in der Gesamtstadt verhindert werden.

### 2.4.2 Spezifische Ziele

Das Modellvorhaben umfasst sechs spezifische Ziele, die im weiteren Verlauf durch die der Handlungsfelder und Teilprojekte mit konkreten Maßnahmen untermauert werden.

#### 2.4.2.1 Stärkung der Identifikation der Bewohnerschaft mit dem gesamten Südosten ohne die Geschichte der einzelnen Stadtteile zu verleugnen

Ein spezifisches Ziel ist es, die heute mehr oder weniger stigmatisierten und in ihrer baulichen Entwicklung erstarrten Stadtteile zu einem neuen zukunftsfähigen Modellstadtteil zu entwickeln. Der tief im Bewusstsein der Stadtbevölkerung verankerte Sonderstatus der Großsiedlungen muss überwunden werden, ohne dabei die besondere Geschichte und Herkunft der Gebiete zu verleugnen. Hierzu ist es notwendig, die Stadtteilgeschichte wertzuschätzen, sie aber aus der rückwärtsgewandten Betrachtung herauszulösen und in eine positive Zukunftsperspektive zu überführen. Hierzu bedarf es neben der Pflege der tradierten Orte im Quartier der Errichtung neuer, einprägsamer gemeinsamer Identifikationsorte mit großer ikonographischer Kraft, die einen Stolz der Bewohnerschaft auf das gemeinsam erarbeitete Neue ermöglichen.

Diese Aufgabe ist schwierig, und sie bedarf, wie in der Vergangenheit die Stadtsanierung benachteiligter Altstadtquartiere in den 1980er und 1990er Jahren schon gezeigt hatte, viel Ausdauer und einer großen Kontinuität. Aber sie kann, das beweist die Stadterneuerung in Erfurt in besonderer Weise, zu einem grundlegenden, dauerhaften Erfolg führen. Doch dauerte dieser Prozess etwa 30 Jahre – und für einen stadtstrukturell tiefgreifenden Veränderungsprozess, wie er im Erfurter Südosten anvisiert wird, ist bis zu seiner ganzheitlichen Umsetzung ein ähnlicher Zeithorizont zu erwarten. Das Modellvorhaben soll die Vision für den Erfurter Südosten hervorbringen, wichtige Impulse für den Prozessbeginn generieren.

#### 2.4.2.2 Grenzen sozialräumlich und baulich überwinden und Stigmatisierung durch Aufenthaltsqualität entgegenwirken

Im Zuge dessen kann es gelingen, die räumlich-funktionalen Bezugssysteme der drei Großsiedlungen und der dazwischen eingezwängten Dorflage Melchendorf so zu verändern, dass an den Nahtstellen der vier Stadtteile neue zentrale Aufenthaltsräume für den ganzen Erfurter Südosten entstehen. Begünstigt durch den großen fußläufigen Einzugsbereich [sol-len](#) in Gebäuden unterschiedlichste innovative Nutzungen, zukunftsfähige Sozial- und Bildungsangebote, neue gemischte Wohnformen, Gastronomie und ergänzende Einzelhandelsnutzungen eingeordnet werden.

Diese neuen Nutzungen bilden hochwertig gestaltete öffentliche Räume mit hoher stadträumlicher und Aufenthaltsqualität, die eine positive Identifikation und Selbstdefinition der Bewohner aller vier umgebender Stadtteile ermöglichen. Sie verschaffen allen vier Stadtteilen ein neues Selbstbewusstsein. Gleichzeitig sind umfassende Maßnahmen für den sozialen Zusammenhalt und die Integration der unterschiedlichen Bewohnergruppen notwendig. Vor Ort sollen Angebote für eine aktivierende Unterstützung und Bildung insbesondere für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, die individuelle Entwicklungschancen eröffnen.

### 2.4.2.3 Neuordnung und Transformation unter Berücksichtigung der Klimanforderungen

Für eine gezielte Nachverdichtung im Gebiet durch gemischte Strukturen bestehen in Südost erhebliche Flächenpotenziale, die für Neubau und Transformation genutzt werden können. Rückbauflächen, aber auch unterschiedlichste Restflächen im Gebiet, wie etwa die Brache des seit vielen Jahren leerstehenden bzw. vom "Dritten Weg" / "Neue Stärke Erfurt" zeitweise genutzten Großen Herrenbergcenters in der Gebietsmitte **sollen** dazu aktiviert werden.

Neben der Neuen Mitte als zentralem Element ist es sinnvoll, gerade an den Rändern und den Nahtstellen zu den angrenzenden Stadtvierteln gezielt neue Baustrukturen planungsrechtlich vorzubereiten und zu realisieren. Die für die kommenden Jahre prognostizierte Wohnraumnachfrage eröffnet hier grundlegend gute Realisierungschancen. Zudem bietet die Nutzung der Neubaupotenziale geeigneter Flächen für vielfältige, innovative oder auch experimentelle Wohnungsprojekte die Chance, die Großwohnsiedlungen nach und nach zu vielgestaltigen und entwicklungs-offenen Stadtteilen zu transformieren.

Das Erfordernis zur Anpassung an den Klimawandel ist gerade in den exponierten Plattenbauten ein Thema der Zukunftsfähigkeit. Gemeinsam mit den Wohnungsunternehmen sollen Konzepte zum sommerlichen Wärmeschutz entwickelt werden, die mit einfachen, wirkungsvollen und plakativen Maßnahmen an der Fassade oder vor bzw. am Gebäude durchgeführt werden können.

In den öffentlichen und halböffentlichen Freiräumen sollen gezielt stressresistente, großkronige Bäume nachgepflanzt werden, um die Klimaveränderungen für die Bewohnerschaft zumindest teilweise kompensieren zu können. Hier bietet es sich an, in Workshops und Werkstätten den Erfahrungsschatz der Gebietsbevölkerung zu nutzen und auch hierüber wieder gleichzeitig Integration zu ermöglichen.

### 2.4.2.4 Schaffung lebendiger Stadtteile als Multifunktionsräume

Die vorhandenen Flächenpotenziale sollen gezielt genutzt werden, um an den wichtigen Nahtstellen im Gebiet neuartige Angebote im Wohnungsbau, in der Freiflächengestaltung sowie in vorhandenen oder neu zu errichtenden Gebäuden zu etablieren.

In der Neuen Mitte Südost sollen öffentliche und private Nutzungen für den Stadtteil gemischt werden: ein Cafe, eine neue Kindertagesstätte, eine Stadtteilbibliothek sowie weitere mögliche Angebote sollen ein eigenes Profil für die neue gemeinsame Mitte schaffen. Diese werden ergänzt durch Angebote für die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerschaft, Seniorenclubs oder Multifunktionsräume für verschiedene Anlässe.

### 2.4.2.5 Stadtstrukturelle Neuausrichtung der öffentlichen und halböffentlichen Freiräume und Grünflächen

Die bereits beschriebene stadtstrukturelle Neuausrichtung der öffentlichen und halböffentlichen Freiräume und Grünflächen wird dazu genutzt, das Wegesystem konsequent auf

die Bedürfnisse von Fußgängern, Rad- und Scooterfahrern, aber auch Rollatoren auszurichten. Dabei muss das Bedürfnis nach sicheren, gut einsehbaren öffentlichen Flächen in enger Abstimmung mit dem kriminalpräventiven Rat berücksichtigt werden. Angsträume und schwer einsehbare Rückzugsorte sowie Flächen mit unklarer Zugehörigkeit sollen konsequent vermieden werden. Von großer Bedeutung ist angesichts des erhöhten Durchschnittsalters im Gebiet eine durchgreifende Verbesserung der Barrierefreiheit mit Augenmaß.

#### 2.4.2.6 Entwicklung zukunftsfähiger Infrastrukturen und Mobilitätskonzepte

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Umbau der Verkehrsinfrastruktur und der Schaffung einer zukunftsfähigen technischen Infrastruktur. Gerade in den Großsiedlungen kann eine Neuausrichtung auf neue, umweltfreundliche Mobilitätsformen und die entsprechende Ausstattung der Verkehrsräume einen zeichenhaften Impuls für den bezweckten Imagewandel darstellen.

Neben dem allgemeinen Umgang mit den ausgedehnten Verkehrsflächen im Gebiet ist insbesondere der Bereich des Knotens Abzweig Wiesenhügel und des Stadtbahndreiecks von Interesse. Die heutigen Anlagen der Verkehrsinfrastruktur aus den 1970er/80er Jahren haben hier zu einem ausgedehnten, nicht vom Menschen begehbareren Areal direkt in der Mitte des Gebiets geführt, die eine massive großräumige Barriere im Stadtraum darstellen. Zudem verlangt der bauliche Zustand der Brückenanlage zeitnah einen Ersatz.

Nach der Entlastung durch die Fertigstellung der Ostumfahrung und des Autobahnzubringers sind hier deutlich stadtraumverträglichere Lösungen möglich, die der besseren räumlich-funktionalen Verknüpfung der Stadtteile ungemein entgegen kommen würden. Diese umfassenden Umbaumaßnahmen werden, insbesondere was eine Veränderung der Gleislage anbetrifft, den zeitlichen und finanziellen Rahmen des Modellvorhabens insgesamt möglicherweise überschreiten. Sie müssen aber schon heute planerisch in allen ihren Konsequenzen durchdacht und vorbereitet werden. Eine Umsetzung wichtiger Teilabschnitte soll jedoch bereits im Rahmen des Modellvorhabens realisiert werden.

Neue Mobilitätsangebote (z.B. Car-Sharing, E-Autos, E-Bike-Sharing, Lastenräder) werden in anderen Stadtteilen zunehmend angeboten und erfreuen sich steigender Nachfrage. In den Großwohnsiedlungen ist die Nachfrage nach Auskunft der in Erfurt tätigen Anbieter noch gering. Im Zuge des Modellvorhabens sollen durch gezielte, teilweise auch temporäre Angebote, hier das Interesse und die Bereitschaft der Anwohnerinnen und Anwohner erhöht werden. Ziel soll es sein, dass sich im Fortgang des Modellvorhabens diese Angebote nachhaltig im Erfurter Südosten etablieren.

Im Rahmen des Forschungsprojektes "Mobilität in Städten – SrV (System repräsentativer Verkehrsbefragungen) 2018" der Professur für Integrierte Verkehrsplanung und Straßenverkehrstechnik an der Technischen Universität Dresden zeigt sich mit Blick auf Erfurt, dass die Verfügbarkeit und Nutzung des Fahrrades als Verkehrsmittel in den Erfurter Plattenbaugebieten – so auch in den Stadtteilen Herrenberg, Wiesenhügel, Drosselberg und Buchenberg – gegenüber dem Stadtzentrum deutlich niedriger ist. So liegt die Fahrradver-

fügbare in den Plattenbaugebieten bei 47,9 % und im Stadtzentrum bei 71,8 %. Auch die tägliche Nutzung des Fahrrades fällt in den Erfurter Plattenbaugebieten mit 3,9 % deutlich niedriger aus als im Stadtzentrum mit 29,4 %. Die tägliche Nutzung des PKWs als Verkehrsmittel verhält sich hingegen umgekehrt: In den Plattenbaugebieten nutzen 29,7% der Befragten täglich den PKW, im Stadtzentrum jedoch nur 17,9 %.

In Hinblick auf den Erfurter Südost könnte ein Grund der vergleichsweise geringen Fahrradnutzung in der topografischen Situation liegen, die durch zahlreiche Höhenunterschiede gekennzeichnet sind und damit das Radfahren für Viele unattraktiv macht. Abhilfe soll ggf. der Einsatz von E-Bikes schaffen, der es u.a. älteren Menschen ermöglicht, Alternativen zum motorisierten Individualverkehr zu finden. Dies soll im Rahmen des Modellvorhabens erprobt werden.

**Zusammenfassend sind somit die folgenden Ziele des Modellvorhabens definiert:**

- Stärkung der Identifikation der Bewohnerschaft mit dem gesamten Südosten ohne die Geschichte der einzelnen Stadtteile zu verleugnen
- Grenzen sozialräumlich und baulich überwinden und Stigmatisierung durch Aufenthaltsqualität entgegenwirken
- Neuordnung und Transformation unter Berücksichtigung der Klimaanforderungen
- Schaffung lebendiger Stadtteile als Multifunktionsräume
- Stadtstrukturelle Neuausrichtung der öffentlichen und halböffentlichen Freiräume und Grünflächen
- Entwicklung zukunftsfähiger Infrastrukturen und Mobilitätskonzepte

## 2.5 Strategischer Ansatz

Mit dem im vorigen Kapitel erläuterten Zielen verfolgt die LH Erfurt den Ansatz städtebaulich unterschiedliche Strukturen miteinander behutsam zu verbinden. Dies soll durch städtebauliche, sozialräumliche, freiraumgestaltenden Maßnahmen erfolgen.

Der strategische Ansatz des Erfurter Modellvorhabens setzt im Wesentlichen auf verbindende Strukturen über die vier Stadtteile hinweg, die vorrangig und schwerpunktmäßig durch freiraumgestaltende Maßnahmen, ergänzt durch städtebauliche Interventionen, erfolgen. Eine weitergehende Versiegelung im Programmgebiet soll dabei vermieden werden.

Es handelt sich dabei um einen längerfristigen Prozess, der im Rahmen des Modellvorhabens zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung lediglich angestoßen werden kann. Die im Zeitraum des Modellvorhabens umgesetzten Maßnahmen und planerisch entwickelten Zielsetzungen müssen eine solche Strahlkraft besitzen, dass sie die weitere über den Projektzeitraum hinausgehende Umsetzung vorbereiten und als langfristige Ziele für den Erfurter Südosten bestehen bleiben.

Im fortlaufenden Konkretisierungsprozess des Modellvorhabens wurde jedoch sehr schnell deutlich, dass es neben langfristigen Zielen auch Maßnahmen geben muss, die kurz- bzw.

mittelfristig bis 2026 umgesetzt werden können und bereits wesentlich zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation beitragen. Ebenso wurde deutlich, dass eine räumliche Konzentration der Maßnahmen zielführend ist.

Das Kernstück des Modellvorhabens – das Handlungsfeld 2 "Neue Mitte Südost" – beinhaltet umfassende verkehrliche, städtebauliche und freiraumgestaltende Planungsansätze, die den Zeithorizont des Modellvorhabens bei Weitem überschreiten. Die "Neue Mitte Südost" muss im Rahmen des Modellvorhabens als Beginn eines langen, über 30-jährigen, Weges gesehen werden. Mit Hilfe eines städtebaulichen Planungswettbewerbs, der sich genau mit dem Gebiet auseinandersetzt, in dem die "inneren Rückseiten" der vier Stadtteile aufeinandertreffen, sollen völlig neue Horizonte eröffnet werden. Für den Erfolg des Prozesses ist hierbei entscheidend, dass die langfristigen Planungsziele und die Vision für die Entwicklung der "Neuen Mitte Südost" von den im Gebiet Wohnenden mitgetragen werden. Das gemeinsame Verständnis dafür, dass es neben kurzfristig umzusetzenden Ideen insbesondere umfassender stadtstruktureller Transformationen bedarf, die auf mehrjährige Entwicklungszeiträume ausgerichtet sind, gilt es im Rahmen des Modellvorhabens in einem umfassenden Beteiligungsprozess zu entwickeln.

Die Handlungsfelder 3 bis 7 gruppieren sich räumlich betrachtet rings um das Handlungsfeld "Neue Mitte Südost". Als verbindendes Element zwischen den Handlungsfeldern und Stadtbausteinen fungiert dabei der Freiraum als Flächenpotential.

Somit zeigt sich, dass dem öffentlichen Freiraum und der angestrebten Aufwertung und Verbesserung der Nutzbarkeit im Rahmen des Modellvorhabens eine gesonderte Bedeutung zukommt. Folgerichtig liegt der Schwerpunkt der Bestandsanalyse, der Defizit- und Potentialanalyse sowie der Zielplanung auf dem Handlungsfeld 3 "Nahtstellen zwischen Großwohnsiedlung, Dorfstruktur und angrenzendem Landschaftsraum". Die übrigen Handlungsfelder 4 – 7 ("Ergänzung aktivierender sozialer Infrastruktur", "Anpassung an den Klimawandel", "Mobilitätsstationen" und "Neugestaltung peripherer Freiräume im Ergebnis der Bürgerbeteiligung") fügen sich harmonisch in den Projektraum ein und werden mit- und untereinander durch tangierende Maßnahmen verbunden.

## 2.5.1 Bestandsanalyse

Zur analytischen Annäherung an die Projektthematik wurden in einem ersten Schritt aus städtebaulicher und freiraumplanerischer Sicht Arbeitsaufgaben formuliert:

- Aufzeigen der Bestandssituation (soziale Infrastruktur, Aussichtspunkte, Eingänge, Sport- und Spielmöglichkeiten etc.)
- Aufzeigen von Potentialen und Defiziten
- Formulieren städtebaulicher Handlungsansätze mit dem Fokus auf städtebauliche Betrachtung, Infrastrukturvorhaben und Freiraumplanung
- Planerische Vernetzung von Großwohnsiedlung, Dorfstruktur und angrenzendem Landschaftsraum
- Klare Abgrenzung der einzelnen Projektgebiete
- Modulare Projektentwicklung
- Herausarbeiten von zeitnah realisierbaren Projekten

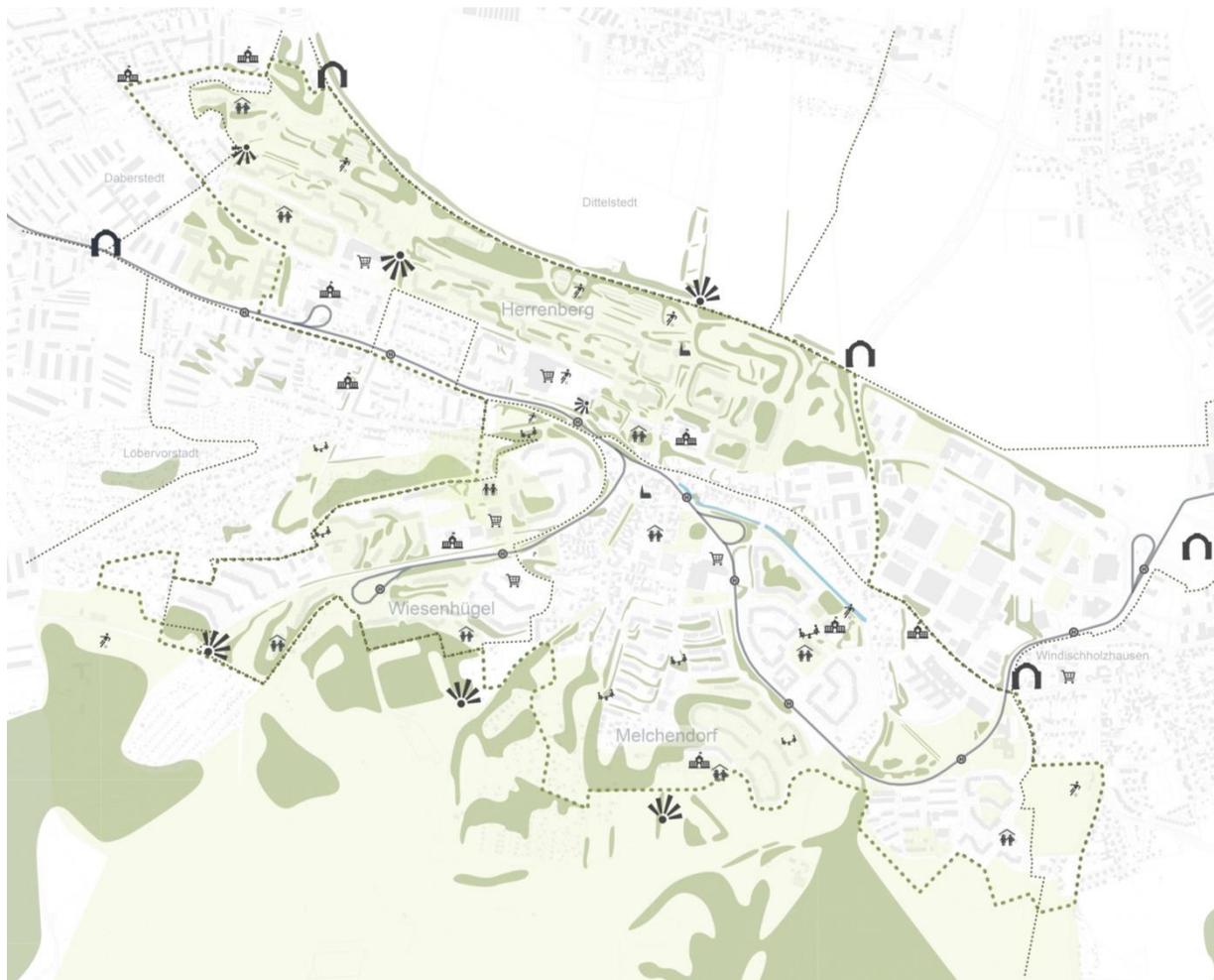
- Darstellen von Einzelprojekten in Jahresscheiben

Der Bestand wurde auf Grundlage von Karten, Luftbildern, Ortsbegehungen und Literaturauswertungen unter verschiedenen Aspekten erhoben und analysiert. In einem ersten Schritt zeigte sich, dass die städtebaulichen Grenzen des Projektgebietes von prägnanten freiräumlichen Situationen markiert werden. Diese "Eingänge" zum Stadtgebiet sind wie folgt verortet (siehe Abbildung 2):

- (1) Aral-Tankstelle Kreuzung Kranichfelder Straße/Käthe-Kollwitz-Straße  
> prägnanter Wechsel der Bebauungsstruktur (Dorfstruktur-Gewerbegebiet, Übergang zur Großwohnsiedlung)
- (2) Aral-Tankstelle Kreuzung Am Herrenberg/Rudolstädter Straße  
> deutliche Wahrnehmung des Stadtteils Südost (Blickbezug zur Kammlinie des Herrenberges)
- (3) Kreuzung Am Herrenberg/Konrad-Adenauer-Straße  
> Änderung der Nutzung: Landwirtschaft -> Wohnen/Gewerbe
- (4) Urbicher Kreuz  
> Änderung der Nutzung: Landwirtschaft -> Wohnen/Gewerbe

Aufgrund der bewegten Topografie im Projektgebiet bieten die Erhebungen von Herrenberg, Wiesenhügel und Drosselberg mehrere Blickbeziehungen in die Umgebung und das Vorhabengebiet hinein. Diese sind in Abbildung 2 der Blickrichtung entsprechend dargestellt.

Weiterhin befinden sich zahlreiche Einrichtungen der sozialen und Versorgungs-Infrastruktur im Gebiet des Modellvorhabens. Es wurden insbesondere kommunale Spiel- und Bolzplätze, Supermärkte, Kindertagesstätten, Schulen, Sportstätten, Seniorenheime und Straßenbahnhaltestellen kartiert, da diese Einrichtungen wichtige Zielorte der Bewohnerschaft und der Besucherinnen und Besucher des Gebietes sind und entsprechend in die weiteren Planungen einfließen werden.



**Gebietsgrenzen**

-  Projektgebiet Modellvorhaben
-  Stadtteilgrenzen

**Flächen**

-  vorhandene Grünräume
-  Gewässer

**Vernetzung**

-  Straßenbahntrasse

**Orte**

-  Tor zum Projektgebiet
-  Aussicht
-  öffentlicher Spielplatz
-  Sportstätte
-  Supermarkt
-  Kindertagesstätte
-  Schule
-  Seniorenheim
-  Straßenbahnhaltestelle
-  Kirche

Abbildung 2: Plan Bestandsanalyse, Originalauflösung siehe Anlage 1

## 2.5.2 Defizit -und Potentialanalyse

In einem nächsten Arbeitsschritt wurde die Bestandsanalyse um eine Analyse der Defizite und Potentiale im Projektgebiet ergänzt. Es wurden insbesondere sogenannte Zielpunktdefizite, defizitäre Wegeverbindungen aber auch Flächen mit positiven Entwicklungschancen ermittelt. Diese sind sowohl im Plangebiet, als auch an dessen Peripherie verortet.

Als Zielpunktdefizite sind Gebiete, Punkte oder Angebote zu verstehen, die über ein gewisses positives Grundpotential verfügen, jedoch hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit, Aufenthalts- und Nutzungsqualität entwicklungsfähig sind. Auch handelt es sich mitunter um Flächen, bei welchen dringender Handlungsbedarf besteht. Defizite bestehen hier vor allem hinsichtlich der Barrierefreiheit, der Ausstattung (Sitzmöglichkeiten, Geländer, Spielgeräte), der Materialbeschaffenheit von Wegen, Treppen und Flächen sowie der technischen Infrastruktur (z.B. unzureichende Beleuchtung).

Flächen und Gebäude ohne bestehende Nutzungen (z. B. das leer stehende Große Herrenbergcenter oder die ehemalige Bibliothek in der Tungerstraße 8) werden ebenfalls als Zielpunktdefizite bezeichnet, da eine Wiederinanspruchnahme der Objekte geplant ist.

Der Plan zur Defizit- und Potentialanalyse (siehe Abbildung 3) stellt in Rot Verbindungswege dar, die aufgrund von unklaren Wegeverläufen, Wegeabschnitten mit Angsträumen sowie aufgrund gestalterisch steigerungsfähiger Bereiche defizitär sind. Nicht vorhandene, aber notwendige Wegebeziehungen werden ebenfalls aufgezeigt. Dabei gehen Einzelkonflikte teilweise ineinander über oder sind parallel vorhanden.

In engem Zusammenhang damit ist die trennende Wirkung von Straßen für den Fußgänger- und Radverkehr zu betrachten. Die direkt durch das Projektgebiet verlaufende Kranichfelder Straße mit der begleitenden Straßenbahntrasse sowie die Straße Am Herrenberg im Norden stellen ausgesprochene Barrieren dar.

Insbesondere die Kombination aus vierspuriger Hauptstraße und Straßenbahntrasse entlang der Kranichfelder Straße grenzt die Stadtteile Wiesenhügel und Melchendorf im Süden vom nördlich der Straße gelegenen Herrenberg hart ab und stellt somit einen beträchtlichen Überwindungskonflikt direkt im Zentrum des Projektgebietes dar.

Die einzige aus Fußgängersicht kreuzungsfreie, sichere Verbindung zwischen Wiesenhügel und Herrenberg befindet sich eben im Zentrum des Projektgebietes, in Form zweier Unterführungen zwischen den höher liegenden Fahrspuren der Kranichfelder Straße.

Die Unterführungen erschließen gleichzeitig die Straßenbahnhaltestelle "Abzweig Wiesenhügel". Aufgrund der massiven Dämme der Kranichfelder Straße liegt die Haltestelle wie in einer Schlucht zwischen den rund 6m höher verlaufenden Straßenabschnitten. Die unter der Straße durchführenden Fußgängertunnel stellen zudem potentielle Angsträume dar.

Ähnlich defizitär stellt sich die kommunale Spiel- und Sportanlage an der Kranichfelder Straße, nördlich des Wiesenhügels dar. Der Bereich liegt isoliert zwischen der Fahr- und Straßenbahntrasse einerseits und dem steil anstehenden Nordhang des Wiesenhügels andererseits. Fußläufige Querungen sind nur über die dunklen Unterführungen gegeben. Die Wege zum südlichen Großsiedlungsteil sind extrem steil und von maroden Wegen und Treppen gekennzeichnet. Der sehr dichte Baumbestand mit seinen tief reichenden Kronen und dichte Strauchflächen verdunkeln den Freiraum und behindern den Blick. Die vorhandenen Spielgeräte sind trotz Pflege verschlissen oder mussten aufgegeben werden. Fahrzeuglärm mindert die ohnehin schon geringe Aufenthaltsqualität. Die unwirtliche Situation und die räumliche Lage bieten Raum für Kriminalität und Vandalismus.

Weitere Bereiche mit nachteiliger Barrierewirkung stellen das nordöstlich an das Projektgebiet angrenzende Industrie- und Gewerbegebiet sowie der südlich gelegene Truppenübungsplatz dar. Fuß- und radläufige Durchdringungen sind kaum bis gar nicht möglich, Blickbezüge nicht vorhanden. Gleichzeitig bildet das Industrie- und Gewerbegebiet als Arbeitsort mit intensivem Fahrverkehr einen Zielpunkt.

Zudem stehen sich Gewerbegebiet, Wohnbebauung der Großsiedlung, Katholisches Krankenhaus und die dörfliche Ortslage Windischholzhausen in einem harten Bruch hinsichtlich Städtebau und Flächennutzung unmittelbar gegenüber. Alle weiteren defizitbehafteten Flächen stellen Potentialräume für freiraumplanerische Entwicklungen dar. Die Quell- und Zielorte sind über das gesamte Projektgebiet verteilt. Mit deren nutzergerechten Verbindung untereinander kann es gelingen, die einzelnen Stadtteile miteinander und mit dem Umland zu vernetzen.

Ausgehend von der Defizit- und Potentialanalyse wird der Zielplan abgeleitet, der im folgenden Kapitel erläutert wird.

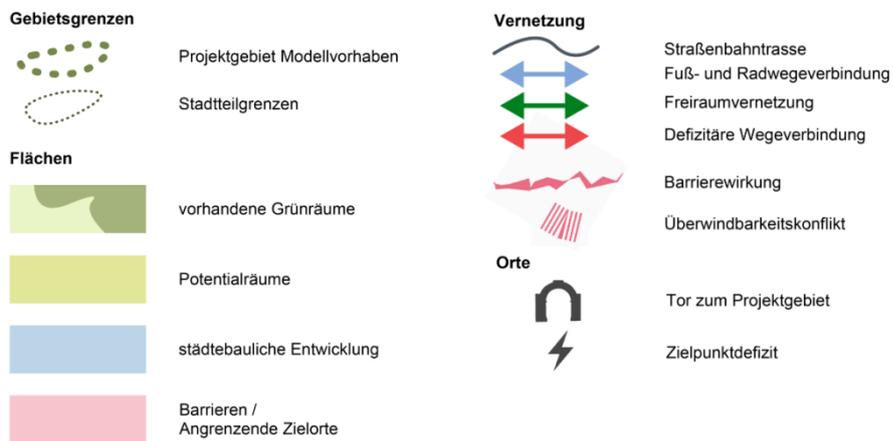
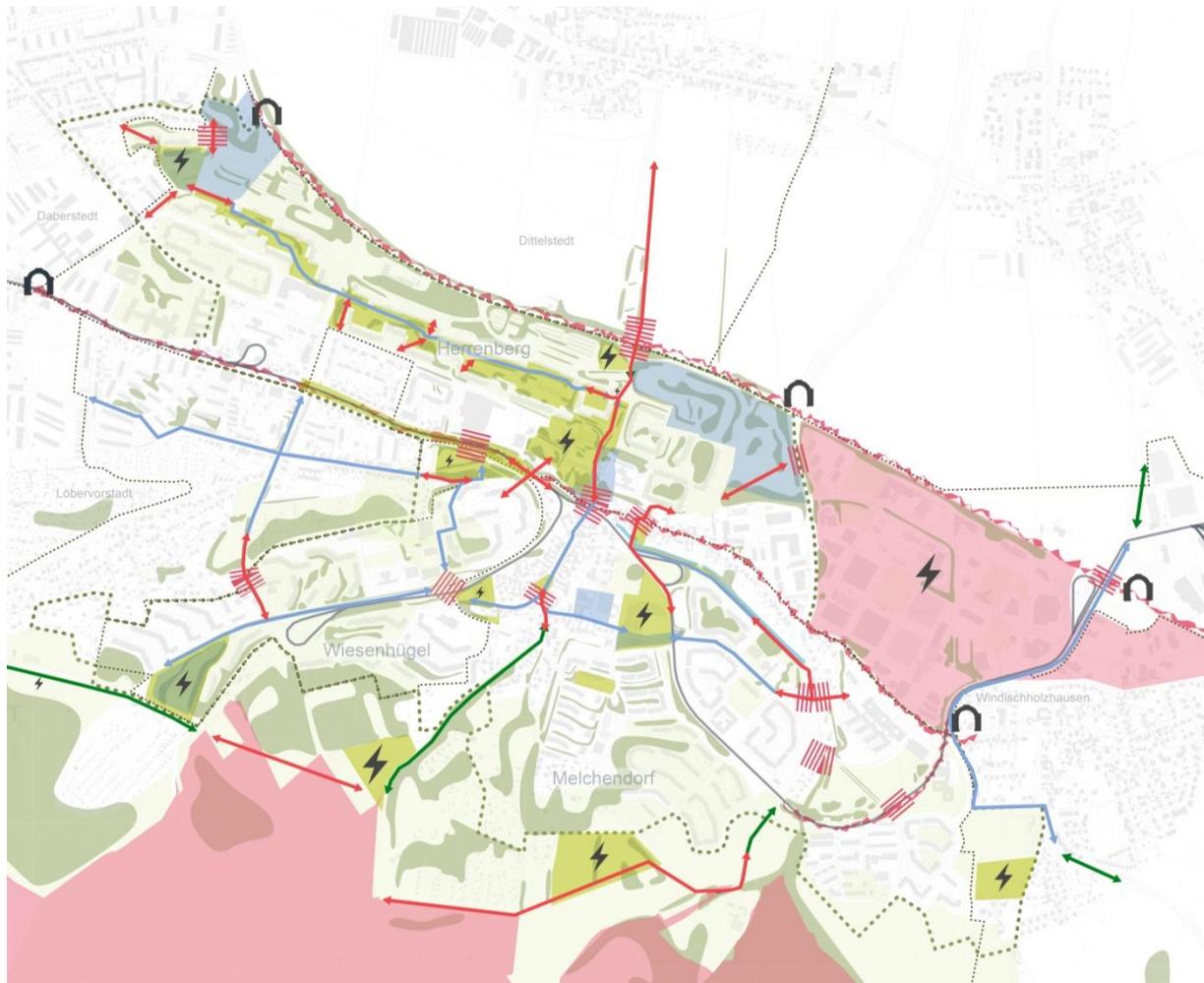


Abbildung 3: Plan Defizit- und Potentialanalyse, Originalauflösung siehe Anlage 2

### 2.5.3 Zielplanung

Methodisch basiert die Zielplanung auf drei Grundpfeilern: der Formulierung von Freiraumschwerpunkten, die in Projektflächen gefasst wurden, der Verbesserung der defizitären Wegeverbindungen und dem Abbau von Barrieren innerhalb des Betrachtungsraumes und an seinen Rändern.

#### **Freiraumschwerpunkte**

Resultierend aus den in Abbildung 3 dargestellten Potentialflächen ergeben sich in Abbildung 4 konkrete Projektflächen räumlich begrenzt durch städtebauliche und/oder naturräumliche Strukturen bilden die jeweiligen Projektgebiete die Ausgangspunkte für nachfolgende Planungen.

Zur Vernetzung mit angrenzenden Strukturen wurden zusätzlich größer gefasste Entwicklungsräume festgelegt, welche Potential zur Fortentwicklung über die Projektflächen hinaus bieten. Das darin enthaltene Maßnahmenspektrum erstreckt sich von Vorhaben zur barrierefreien bzw. barrierearmen Erschließung, über Freiraumgestaltungen und Aufwertung der Aufenthaltsqualität bis hin zu klassischer Landschaftsplanung an der Peripherie des Projektgebietes sowie der Weiterentwicklung von Spiel- und Sportanlagen.

Standortspezifische Lösungen zum Regenwassermanagement bilden hierbei einen ebenso wichtigen Baustein wie an den Klimawandel angepasste Freiraumgestaltungen. Neben möglichst großflächigen Entsiegelungen können in diesem Zusammenhang unter anderem Zisternen, Versickerungsanlagen und Gründächer als Pufferspeicher für anfallende Niederschläge geplant werden. Dies begünstigt einerseits den nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser und fördert gleichzeitig die ökologisch nachhaltige Brauchwassernutzung. Als Maßnahmen zur freiraumplanerischen Reaktion auf den Klimawandel kann z.B. die gezielte Verdichtung von Grünstrukturen in Verbindung mit der Schaffung schattiger Aufenthaltsflächen mit hoher Aufenthaltsqualität angeführt werden. Zur Optimierung der Freiraumstrukturen ist es weiter denkbar, behutsam bestehende Freiraumelemente zurückzunehmen, um Flächen optisch zu öffnen und die Biodiversität zu fördern. Bei Neupflanzungen werden die Ergebnisse zur Erprobung klimaresilienter Arten berücksichtigt.

#### **Aufwertung defizitärer Wegeverbindungen**

Neben der Entwicklung der eigentlichen Teilprojekte ist insbesondere die Verbindung der Zielorte für das Zusammenwachsen der vier Stadtteile von essentieller Bedeutung. Zur Optimierung konfliktreicher Wegeverbindungen sind auf die jeweilige Problematik angepasste Lösungen zu entwickeln. So sind deutliche Definitionen von Anfangs- und Endpunkten notwendig, Wege- und Treppenverläufe müssen dementsprechend ertüchtigt und mitunter neue Verbindungen geschaffen werden. Dabei stellt die Topographie des Planungsgebietes besonders hohe Anforderungen an praktikable Lösungen zur möglichst barrierefreien oder -armen Überwindung der gegebenen Höhenunterschiede. Wie im Falle der Projektflächen stehen auch hier klimatechnisch vorausschauende und hinsichtlich der Regenrückhaltung innovative Planungen im Vordergrund.

### **Abbau von (Wege-)Barrieren**

Der Abbau von Wegebarrieren bzw. Erleichterungen zum Überwinden von Hindernissen stellt ein weiteres Ziel mit Blick auf die Qualifizierung des Freiraums dar. Dabei stehen sowohl die Verbesserung von Querungen großer Straßen (Kranichfelder Straße, Am Herrenberg) als auch Aufwertung kleinerer Passagen wie dem der Treppe am Muldenweg im Fokus der Betrachtungen.

Die Lösungsansätze erstrecken sich von punktuellen Freiraumgestaltungen in Form von Begleitgrün zur indirekten Wegeführung, über die Ertüchtigung und Optimierung von Treppensituationen bis hin zu möglichen Brückenlösungen als Querungshilfe über die Straße Am Herrenberg.

Diese punktuellen Maßnahmen stellen ein wichtiges Bindeglied zur Vernetzung des Wegesystems im Projektgebiet dar. Dies kommt insbesondere im Projekt "Neue Mitte Südost" zum Tragen. Zur deutlichen Verbesserung der geschilderten Defizite wird aus Sicht der Freiraumplanung der Rückbau der rund 60 m breiten Verkehrsstraße auf das notwendige Minimum angestrebt. Damit greift das Modellvorhaben einen weiteren für die Landeshauptstadt Erfurt wegweisenden Ansatz der nächsten Jahre auf. Es ist geplant, bis 2024 die Clara-Zetkin-Straße, welche sich in nördlicher Verlängerung der Kranichfelder Straße befindet von vier auf zwei Fahrspuren zu Gunsten der Anordnung umfassender Grünstrukturen und daraus resultierender klimatischer Verbesserung zu reduzieren. Die Übertragung dieses Konzeptes auf das südliche Ende der Kranichfelder Straße gibt damit einen zweiten Startpunkt zur langfristigen Begrünung und Beruhigung des gesamten rund 3 km langen Straßenzuges sowie zu besserer Vernetzung der angrenzenden Stadtteile.



## 2.6 Handlungsfelder und räumliche Schwerpunkte

An dieser Stelle werden die beiden Kapitel 2.4 Ziele und Kapitel 2.5 Strategischer Ansatz miteinander verschnitten. Wie bereits veranschaulicht, bildet der öffentliche Freiraum die verbindende, übergreifende Struktur aller Handlungsfelder, die betrachtet und mit Projekten unterlegt werden.

Ausgehend von der umfangreichen Bestandsanalyse, Defizit- und Potentialanalyse sowie Zielplanung einerseits und der Definition der Ziele des Modellvorhabens andererseits kristallisieren sich 7 räumlich-inhaltliche Handlungsfelder (siehe Abbildung 5) heraus, die mit Hilfe eines umfassenden Portfolios ganz unterschiedlicher Maßnahmen und Interventionen darauf abzielen, den sich weiter verstärkenden Segregationstendenzen zwischen den benachteiligten, sich abgehängt fühlenden Stadtteilen und dem Rest der Stadt entgegenzuwirken.

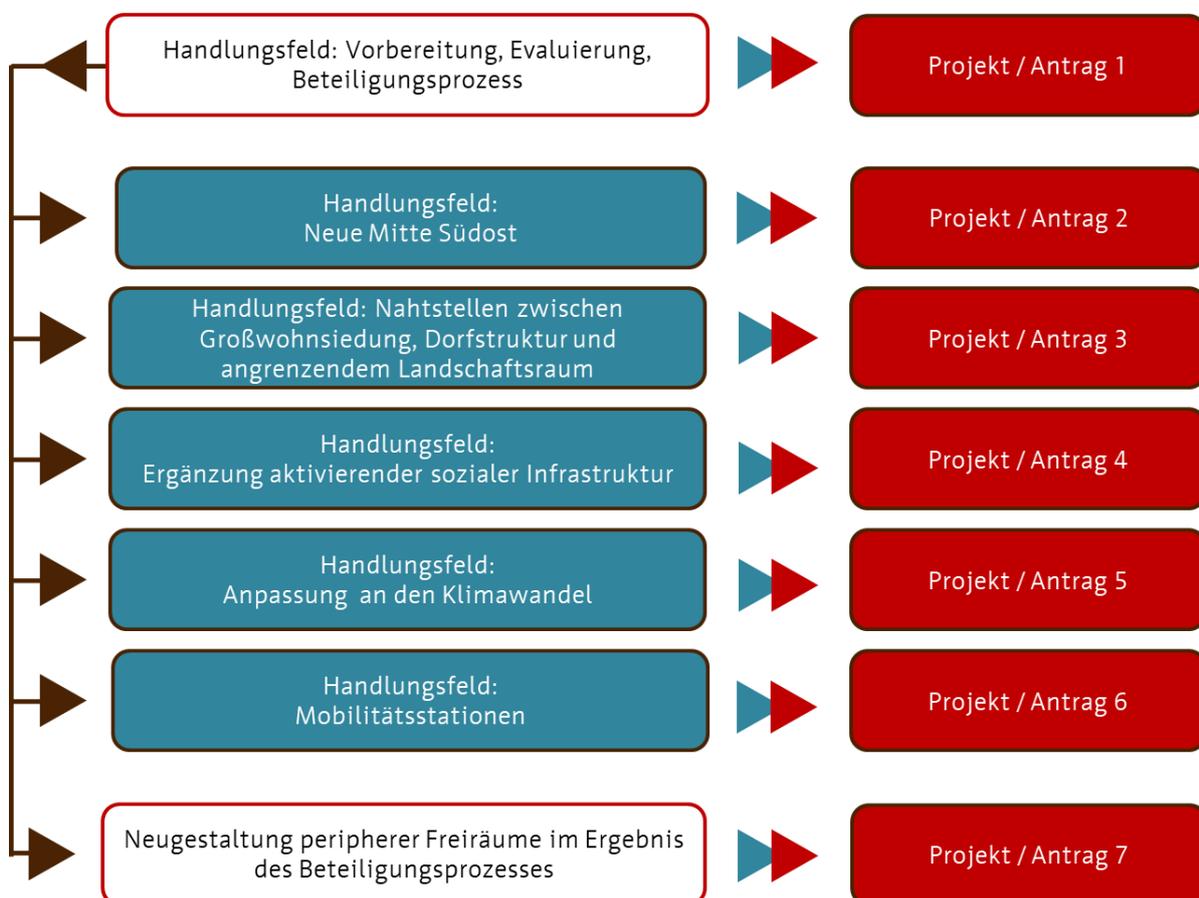


Abbildung 5: Übersicht der Handlungsfelder und Projekte / Anträge

Dem Grundanliegen des Projektes folgend liegt der räumliche Schwerpunkt an den Nahtstellen und Bruchkanten zwischen den vier Stadtteilen ("innere Ränder"), wobei der intensivste Handlungsbedarf eindeutig im Bereich der Kranichfelder und Haarbergstraße, dem großen Herrenberg-Center sowie der Straße Am Wiesenhügel liegt (Handlungsfeld 2 "Neue Mitte Südost").

Die zuvor dargelegte freiraumplanerische Betrachtungsweise findet sich in den Handlungsfeldern 3 "Nahtstellen zwischen Großwohnsiedung, Dorfstruktur und angrenzendem Landschaftsraum" und teilweise Handlungsfeld 4 "Ergänzung aktivierender sozialer Infrastruktur" wider. Die Hochbaumaßnahmen aus dem Handlungsfeld 4 werden durch die neue Freiraumstruktur miteinander verbunden. Die Erreichung des spezifischen Ziels *Neuordnung und Transformation unter Berücksichtigung der Klimaanforderungen* soll innerhalb des Handlungsfeldes 5 "Anpassung an den Klimawandel" erfolgen und das Ziel *Entwicklung zukunftsfähiger Infrastrukturen und Mobilitätskonzepte* wird im Rahmen des Handlungsfeldes 6 "Mobilitätsstationen" erfolgen.

Den organisatorisch-inhaltlichen Rahmen für die Handlungsfelder 2 bis 6 bilden die Handlungsfelder 1 und 7. So sollen mit Handlungsfeld 1 "Vorbereitung, Evaluierung, Beteiligungsprozess" die personellen Grundfesten für eine erfolgreiche Umsetzung des Modellvorhabens – begleitet durch eine umfassende Evaluierung und einen weitreichenden Beteiligungsprozess – geschaffen werden. Handlungsfeld 7 "Neugestaltung peripherer Freiräume im Ergebnis des Beteiligungsprozesses" eröffnet darüber hinaus Spielraum für die Realisierung von Ergebnissen, die erst im Laufe des Beteiligungsprozesses, gemeinsam mit der Bewohnerschaft entwickelt werden.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die einzelnen Handlungsfelder weitergehend erläutert. Idee ist es, dass die Handlungsfelder bzw. Projekte in jeweils einen Zuwendungsantrag im Rahmen des Modellvorhabens überführt werden.

### 2.6.1 Handlungsfeld / Projekt 1: Vorbereitung, Evaluierung, Beteiligungsprozess

Im Kontext des Gesamtvorhabens beinhaltet das Handlungsfeld 1 die rahmengebenden, übergeordneten und konzeptionellen Inhalte wie Personal, Evaluierung/Monitoring und den umfänglichen Beteiligungsprozess. Diese drei Bestandteile stellen eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Modellvorhabens dar und steuern und begleiten die Umsetzung der Einzelmaßnahmen (Bürgerbeteiligung) und ermitteln die Auswirkungen (Evaluierung/Monitoring) des Modellvorhabens.

Für die Vorbereitung und Umsetzung des Modellvorhabens ist die projektgebundene und befristete Einstellung von zwei Planer/innen und einem/einer Statistiker/in erforderlich, da es sich beim Modellvorhaben um ein neues, zusätzliches Projekt handelt, das nicht mit dem vorhandenen Personal in der Stadtverwaltung Erfurt umgesetzt werden kann.

Durch die wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung des Modellvorhabens sollen entscheidende Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Städtebauförderung allgemein als auch für die Stadtentwicklung in Erfurt gewonnen werden. Insbesondere die gezielte und gebündelte Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen innerhalb städtebaulich kontroverser Strukturen sollen wesentlich zu einem Kenntniserwerb beitragen. Die Evaluierung soll durch ein extern zu beauftragendes, auf diese Tätigkeiten spezialisiertes Büro erfolgen. Dieses Büro ist auch für die Erstellung des Indikatorenkatalogs sowie den Aufbau und Auswahl der anzuwendenden Instrumente im Rahmen der Evaluierung zuständig. Die Vergabe zur Evaluierung erfolgt über ein VGV-Verfahren. Aus der Verwaltung heraus soll

dieses Büro durch eine neu zu schaffende befristete Personalstelle innerhalb der Verwaltung unterstützt werden, um den direkten Zugriff auf Statistiken, Quellen etc. auf Grundlage des Thüringer Statistikgesetzes sicherstellen zu können.

Den auch in Erfurt zu beobachtenden Segregationstendenzen zwischen den benachteiligten, sich abgehängt fühlenden Stadtteilen und dem Rest der Stadt, soll mit einem Bündel an Maßnahmen entgegengewirkt werden. Erfolgsaussichten dafür wird es jedoch nur geben, wenn diese Maßnahmen mit der Bevölkerung, den dort Wohnenden, Arbeitenden, Engagierten gemeinsam entwickelt werden. Hier bedarf es, insbesondere aufgrund der besonderen Problematik sowohl der städtebaulich unterschiedlichen Kontextes (Dorfstrukturen – Großwohnsiedlung) als auch der überdurchschnittlich rechtsextremistisch geprägten Überzeugungen im Projektgebiet einer besonderen Sensibilität im Prozess der Bürgerbeteiligung.

Der damit für den Erfolg des Projektes von überaus großer Bedeutung voranzustellende und begleitende Bürgerbeteiligungsprozess sowie die diesen tangierende Öffentlichkeitsarbeit muss an ein darauf spezialisiertes Büro, ggf. eine Arbeitsgemeinschaft aus Fachleuten verschiedener Genre, vergeben werden. Erfahrungen auch in Bezug auf die neuen pandemiebedingten Anforderungen an Beteiligungsprozesse sollen hierbei auch exemplarisch gesammelt werden.

### **Kennziffern**

Laufzeit: 2022 - 2026

Gesamtkosten: 2.000.000 EUR

#### Zusammensetzung der Kosten:

- Personal 1.160.000 EUR
- Evaluierung 325.000 EUR
- Beteiligungsprozess 500.000 EUR
- Dienstreisen 15.000 EUR

#### Beteiligte Akteure:

- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Personal- und Organisationsamt
- Amt für Statistik und Wahlen
- Personalrat
- Beteiligungsrat
- BÄMM (Beteiligungsstruktur für junge Menschen in Erfurt)
- externe Büros (Beteiligungsprozess & Evaluierung)
- Quartiersmanagement Südost / Stadtteilkonferenz Südost
- Ortsteilräte

## 2.6.2 Handlungsfeld / Projekt 2: Neue Mitte Südost

Die Schwerpunktsetzung des Modellvorhabens liegt auf der Entwicklung einer Strategie zur grundlegenden Neuordnung des heute weitgehend vom motorisierten Individualverkehr dominierten Straßenraums im Bereich Kranichfelder Straße und Haarbergstraße.

Die Stadtteile Herrenberg, Wiesenhügel, Melchendorf und Drosselberg werden durch die Verkehrsanlagen (Straße und Straßenbahn) voneinander getrennt und führen zur Herausbildung von nebeneinander existierenden Insellagen. Die topografischen Verhältnisse vor Ort unterstützen diese Verinselung ebenfalls.

Mit dem Ziel, die isolierten Stadtteile wieder miteinander in Verbindung zu setzen und eine deutliche Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Freiraum sowie eine Verkehrsberuhigung zu erzielen, um mehr Platz für barrierefreien Fußverkehr und sicheren Radverkehr zu schaffen, soll eine "Neue Mitte" für den Erfurter Südosten entwickelt werden. Der inhaltliche Fokus spiegelt sich folglich auch monetär in den Anträgen, die entsprechend der Handlungsfelder / Projekt gestellt werden, wider.

Die "Neue Mitte Südost" soll unmittelbar an den Nahtstellen und Bruchkanten zwischen den vier Stadtteilen ("innere Ränder") verortet werden. Dieser Bereich ist vergleichbar mit einer "Transitzone" – ein öffentlicher Raum zum "Durchfahren und Durchqueren" auf dem Weg in die umliegenden Stadtteile. Dieser Gesamteindruck wird maßgeblich von den die Stadtteile trennenden, in Tallage liegenden üppigen Verkehrsanlagen hervorgerufen.

Somit ist es die logische Konsequenz, den intensivsten Handlungsbedarf eindeutig im Bereich des Verkehrsknotens der Kranichfelder Straße, Haarbergstraße, der Straße Am Wiesenhügel sowie der Straßenbahnhaltestelle / Gleisdreieck der EVAG auszumachen. Diese wirken durch Lage, Führung und Dimensionierung unmittelbar an der Nahtstelle zwischen den Stadtteilen als Barriere und Zäsur – die es aufzubrechen gilt.

Hergestellt in einer Zeit, als der Motorisierungsgrad bei ca. 200 PKW je 1.000 Einwohnern lag und die Fahrleistung der PKW's weit unter den heutigen Kilometerleistungen blieb, wurde neben der Trennwirkung durch die Bauwerke selbst mit Anwachsen der Verkehrsmengen die Barrierewirkung wesentlich erhöht. Somit ergibt sich zwangsläufig ein Prüfungsauftrag für die vorhandenen Anlagen des Motorisierten Verkehrs, die die Haltestelle einschließen und Querbarkeit nur über zwei Tunnel ermöglichen. Dimensionierung, Breite, Fahrspuranzahl, Geschwindigkeit, Querbarkeiten seien beispielhaft genannt.

Angestrebte Veränderungen müssen mit einer deutlichen Verbesserung der Aufenthaltsqualität und einer deutlichen Verkehrsberuhigung im Bereich Haarbergstraße / Melchendorf einhergehen und mehr Platz für barrierefreien Fußverkehr und sicheren Radverkehr im Längsverkehr aber auch bei Querung der Tallage versprechen. Da das zentrale Brückenbauwerk über die Stadtbahn zustandsbedingt zeitnah ersetzt werden muss, besteht dringender Handlungsbedarf, der für eine zukunftsfähige nachhaltige und sichere Lösung genutzt werden kann. Dabei muss die grundsätzliche Prüfung mit weitergehenden Untersuchungen der Fachthemen, wie Barrierefreiheit, Sicherung des Fußgänger- und Radverkehrs, Sicherung des ÖPNV einhergehen.



Abbildung 6: Schrägluftbild der Bestandssituation "Neue Mitte Südost"

Für Menschen mit körperlichen Einschränkungen ist die Querung der verkehrlichen Anlagen zu Fuß kaum möglich und wesentliche Ziele sind nur durch Nutzung der Straßenbahn erreichbar. Dies widerspricht den grundlegenden Anforderungen an die Barrierefreiheit in der LH Erfurt, ist der Entstehungszeit geschuldet, jedoch grundsätzlich nicht mehr tolerierbar, da Handlungsrichtlinien heute wesentliche Standards festlegen. Die bestehenden Anlagen sind somit einem Prüfverfahren zu unterziehen, in dessen Folge Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit im Konzept aber auch im Detail festzulegen sind. Im Prozess gilt es sich über die Querbarkeit von Straßen, Längsneigungen, Oberflächen und Leit-systeme, taktile Element sowie über die Gestaltung von Stadtmobiliar zu verständigen.

Vergleichbare Defizite liegen bei den Anlagen des Radverkehrs vor. Neben fehlenden Netz-strukturen sind vorhandene Anlagen zu prüfen und auf die neuen Ziele auszurichten. Dabei sind die Radverkehrsmengen bis zu einem gewissen Grad abhängig von den baulichen Angeboten und der zu gewährleistenden Sicherheit. Neben baulichen Maßnahmen sollte das Modellvorhaben auch genutzt werden, um mit bekannten und neuen Argumen-ten an der Erhöhung der Fahrradnutzung im Projektgebiet zu arbeiten.

Der Handlungsbedarf beim ÖPNV konzentriert sich vor allem auf die Lage und Erreichbar-keit der zentralen Haltestelle. Die beiden Zugänge und auch die Anlage selbst sind als Angsträume zu bezeichnen und nachts nicht für jeden Personenkreis nutzbar.

Mit dem Ziel, im Vorfeld des geplanten Wettbewerbs "Neue Mitte Südost" tatsächliche Handlungsspielräume zu ermitteln, wurde ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, des- sen Ergebnisse Ende 2021 vorliegen werden. Dieses Gutachten soll eine wesentliche Grundlage für den Wettbewerb und Planungsanforderungen bilden. Die Gutachter haben die Aufgabe, den Bestand und eine Entwicklung unter Beachtung heute vorhandener Anla-

gen zu untersuchen, um anschließend 3 Szenarien zu entwickeln. Nach Erörterung der Planungsvarianten werden auch diese verkehrlich untersucht.

Unter Beachtung der Prüfergebnisse für die vorhandenen Verkehrsanlagen muss an der Schaffung neuer Ziele im geometrischen Mittelpunkt gearbeitet werden. Gefunden werden soll ein langfristiges, in Abschnitten umsetzbares Konzept für den zentralen grünen Bereich, der übergreifend ausstrahlt, alle angrenzenden Stadtteile erreicht und sich aufgrund seiner Qualitäten von bestehenden Grünstrukturen und öffentlichen Räumen abhebt. Zur Belebung der "Neuen Mitte Südost" sind neue Funktionen mit Aufenthaltsqualität, wie etwa Sportanlagen mit vielfältigen Nutzungsangeboten und Spielplätze, zu generieren, die sowohl die Bewohnerschaft als auch Besucherinnen und Besucher ansprechen.

Voraussetzung für eine derart konsequente Umsetzung der Ziele ist die Verlagerung bzw. der Umgang mit der Kindertagesstätte Am Sibichen. Der DDR-Typenbau trennt den Freiraum zwischen dem Stadtteil Herrenberg und der alten Ortslage Melchendorf und unterbindet damit wesentliche Möglichkeiten der Vernetzung. Deshalb wird die zur Kindertagesstätte im Rahmen des Wettbewerbs angebotene Lösung entscheidend für den Erfolg der Umstrukturierung sein. Die Stadt Erfurt visiert einen Ersatzneubau in unmittelbarer Nähe der bestehenden Kindertagesstätte an, der eine neue Aufteilung und Strukturierung des öffentlichen Raumes ermöglicht.

Neben der Kita sind auch die Gebäude an der Adresse Kranichfelder Straße 157 dem Gedanken der Öffnung der zentralen Mitte abträglich. Dieser Altbestand der dörflichen Struktur Melchendorf liegt heute separiert an der Verkehrsanlage und bietet vor allem durch den Lärm wenig Lebensqualität. Zielführend wäre es auch hier, eine Verlagerung der bestehenden Wohn- und Gewerbenutzung (Reisebüro) zu organisieren, möglicherweise auch im unmittelbaren Umfeld.

Einen dritten wesentlichen Baustein zur Schaffung der "Neuen Mitte Südost" bildet die Einbindung des Großen Herrenbergcenters in der Stieler Straße 1. Mit einer grundsätzlich veränderten – möglichst barrierefreien bzw. barrierearmen – Erschließung und Raumbeziehung zum Umfeld des ehemaligen Einkaufs- und Versorgungszentrum soll ein wesentlicher Qualitätssprung erreicht werden. Denkbare wäre auch, das Erdgeschoss im Zuge des durch einen potentiellen privaten Investor anvisierten Umbaus zu einem Seniorenwohnobjekt, mit öffentlichen Funktionen (z.B. Kita, städtische Sozialberatungen, Stadtteilbibliothek) zu belegen, um die Öffentlichkeitswirksamkeit zu erhöhen.

Die städtebauliche Neuordnung des zentralen Übergangsbereichs Am Sibichen / Großes Herrenberg-Center– Haarbergstraße – Schulzenweg rundet nach heutiger Erkenntnis das Bild der "Neuen Mitte Südost" ab.

Die Herausbildung des langfristigen Planungs- und Entwicklungsansatzes für die "Neue Mitte Südost" einhergehend mit der Schaffung einer Identifikation der Bewohnerschaft mit den angedachten Maßnahmen soll über die Auslobung eines internationalen Wettbewerbs beantwortet werden.

Aus der Betrachtung der Situation ergeben sich zahlreiche Lösungsansätze, die allesamt Verbesserungen versprechen und die auf Qualität und Realisierbarkeit geprüft werden sollen. Ziel des Wettbewerbs wird es sein, Ideen für die "Neue Mitte Südost" zu entwickeln. Die Stadt Erfurt erhofft sich Lösungen und Ideen, die die ganze Bandbreite der Möglichkeiten darstellt und untersucht.

Die Vorbereitungen für das Wettbewerbsverfahren, welches als offener städtebaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerb durchgeführt wird, erfolgen in 2021, so dass die Auslobung des Wettbewerbs in 2022 anschließt. Vorgesehen ist eine Durchführung des Wettbewerbs im Rahmen eines VgV-Verfahrens mit vorgeschaltetem Wettbewerb.

Im Anschluss an die Ideenfindung werden für drei noch zu definierende Bereiche drei VgV-Verfahren nachgeschaltet. Dabei stellt die Ausformulierung der Wettbewerbsauslobung eine besondere Herausforderung dar, denn die Wettbewerbsergebnisse sollen für drei Realisierungsabschnitte umsetzbar sein. Im Plan (siehe Abbildung 7) sind drei mögliche Umsetzungsschwerpunkte dargestellt.

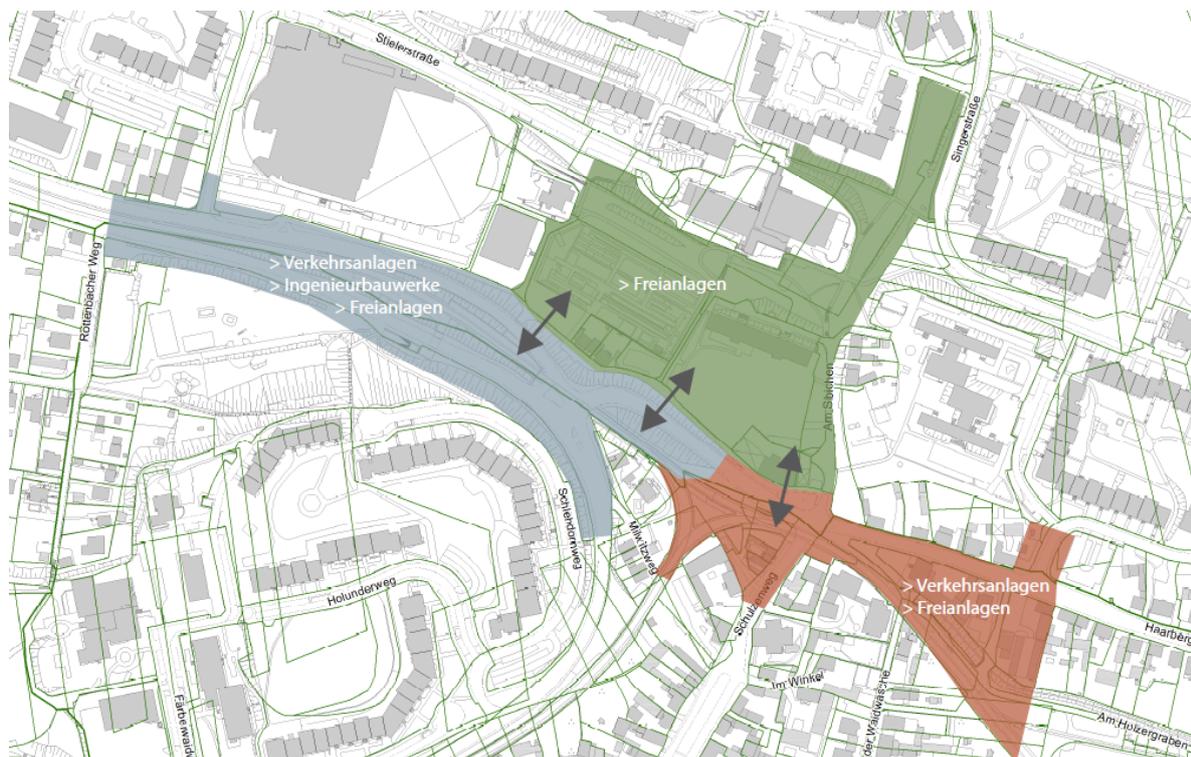


Abbildung 7: Mögliche Umsetzungsschwerpunkte des städtebaulichen Wettbewerbs.

Thematisch handelt es sich dabei um:

- Umbau der Verkehrsanlagen der Kranichfelder Straße/ Haarbergstraße und der Ingenieurbauwerke und Freianlagen (blau)
- Umbau der Freianlagen in der zentralen Mitte mit Sibichen, Freianlagen Großes Herrenbergcenter, heutige Freifläche der Kindertagesstätte und Friedhof in Abschnitten und unter Beachtung der Restnutzungsdauer des Friedhofs und Schaffung einer qualitativ angemessenen Zugänglichkeit der Haltestelle (grün)

- Umbau der Freianlagen und Verkehrsanlagen für den Platz am Kreuzungspunkt Schulzenweg / Am Sibichen, der Haarbergstraße und der Freifläche am Bürgerhaus Melchendorf (orange)

In der anschließenden Diskussion mit dem Preisgericht und Vertreterinnen und Vertretern aus der Bürgerschaft sollen ein Zielkonzept gefunden und die drei konkreten Umsetzungsbereiche gemeinsam bestimmt werden. Das Ergebnis soll im Anschluss im Rahmen des Beteiligungsprozesses mit der Bewohnerschaft und sonstigen Interessierten diskutiert werden.

Auch die Vorstellung und offene Diskussion des Wettbewerbs-Auslobungstextes erfolgt unter Einbeziehung der Öffentlichkeit. In Verbindung mit der Diskussion der Auslobung will die Stadt Erfurt dem Anspruch der Einbeziehung und Mitsprache der Anwohnerschaft – auch unter dem Druck veränderter Zeitvorgaben – gerecht werden.

Aufgrund der Langfristigkeit des umfassenden stadtstrukturellen Umbaus in der "Neuen Mitte Südost", wird deutlich, dass das Modellvorhaben hier nur ein erster Schritt sein kann. Die vollständige Umsetzung der Wettbewerbsergebnisse wird nur über einen längeren Zeitraum realisiert werden können. Auch die entstehenden Kosten gehen über das vorhandene Budget hinaus.

Im Rahmen des Modellvorhabens muss deshalb sichergestellt werden, dass ein erster Bauabschnitt diese Veränderungen einleitet und positive Ansätze schafft, die allseits die Bereitschaft und Notwendigkeit der weitergehenden Umsetzung erzeugt sowie von der Erforderlichkeit der weiteren Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel überzeugt.

## Kennziffern

Laufzeit: 2021 - 2026

Gesamtkosten: 26.201.165 EUR

Zusammensetzung der Kosten:

- Wettbewerb "Neue Mitte" 300.000 EUR
- Rückbau Kita, Am Sibichen 3 445.000 EUR
- Ersatzneubau Kita, Am Sibichen 3 5.000.000 EUR
- Umgestaltung Verkehrsknoten 14.956.165 EUR  
1. BA (Kranichfelder Str. /  
Anschluss/Anpassung Brücke)
- Freiflächengestaltung Neue Mitte 5.000.000 EUR  
(inkl. Am Sibichen, Gr. Herrenbergcenter)
- Freiflächengestaltung Bürgerhaus  
Melchendorf, Haarbergstraße 6 500.000 EUR

Beteiligte Akteure:

- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Tiefbau- und Verkehrsamt

- Garten- und Friedhofsamt
- Amt für Gebäudemanagement
- externe Büros (verkehrliche Voruntersuchung und städtebaulicher Wettbewerb)

### 2.6.3 Handlungsfeld / Projekt 3: Nahtstellen zwischen Großwohnsiedlung, Dorfstruktur und angrenzendem Landschaftsraum

Im Handlungsfeld "Nahtstellen zwischen Großwohnsiedlung, Dorfstruktur und angrenzendem Landschaftsraum" werden öffentlich nutzbare Freiräume in den Fokus gerückt, die in besonderer Weise von der unmittelbaren Koexistenz baulich-räumlicher Strukturen, die gegensätzlicher kaum sein könnten, gezeichnet sind und derzeit harte Grenzen im Stadtraum bilden.

Durch die Neugestaltung und Verbindung von Grünzügen, Grünflächen, Wegen, Straßen und öffentlichen Plätzen sollen einerseits neue Qualitäten in der Gestaltung der inneren Rückseiten erprobt werden und durch das Zusammendenken der Strukturen andererseits die eingangs beschriebenen Segregationstendenzen, die sich u.a. in den unterschiedlichen baulichen Strukturen abbilden, abgemildert werden.

Im Ergebnis der Analysen und grundlegenden Zielplanungen wurden konkrete freiraumplanerische Projektflächen mit Veränderungs- und Entwicklungspotential herausgearbeitet. Neben dem Fokus auf die "Vernäherung" der Stadtteile, sind insbesondere die klimatisch nachhaltige Planung und der hohe qualitative Anspruch an die öffentliche Nutzbarkeit der Projektflächen von Bedeutung.

In diesem Handlungsfeld sollen 10 Maßnahmen realisiert werden, die vier Kategorien zuzuordnen sind. Einerseits werden zwei Kategorien von Nahtstellen betrachtet: *Nahtstellen zwischen Dorf und Großwohnsiedlung* sowie *Nahtstellen zwischen Bebauungsstruktur und Landschaftsraum*. Andererseits werden Maßnahmen in der Kategorie *Aufwertung defizitärer Wegeverbindungen* sowie *Ergänzenden Maßnahmen* zusammengefasst:

| Kategorien   | Maßnahmen  |
|--|--|
| Nahtstellen zwischen Dorf und Großwohnsiedlung             | Neugestaltung Treppe Muldenweg   |
|  | Freiflächengestaltung Rabenhügel   |
|  | Umfeldgestaltung Judohalle / Melchendorf   |
| Nahtstellen zwischen Bebauungsstruktur und Landschaftsraum | Panoramaweg Egstedter Trifft   |
|  | Herrenberg / Übergang in den Landschaftsraum   |
| Aufwertung defizitärer Wegeverbindungen                    | Aufwertung Kammweg   |
|  | Neugestaltung Wegebeziehungen Melchendorfer Markt / Holzergaben / Katholisches Krankenhaus (KKH) |
|  | Neugestaltung Stadtteileingänge  |
| Ergänzende Maßnahmen                                       | Bauleitplanungen Auf der Melm  |
|  | Bauleitplanung im Bereich Rabenhügel   |

Abbildung 8: Übersicht der Kategorien und Maßnahmen in Handlungsfeld / Projekt 3



|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| 1 | Freiflächengestaltung Rabenhügel / Bauleitplanung im Bereich Rabenhügel                    | 5 | Neugestaltung Stadtteileingänge              |
| 2 | Umfeldgestaltung Judohalle / Melchendorf   | 6 | Neugestaltung Treppe Muldenweg               |
| 3 | Neugestaltung Wegebeziehungen Melchendorfer Markt / Holzgraben / Kathol. Krankenhaus (KKH) | 7 | Panoramaweg Egstedter Trifft                 |
| 4 | Aufwertung Kammweg   | 8 | Herrenberg / Übergang in den Landschaftsraum |

Abbildung 9: Übersichtsplan Handlungsfeld / Projekt 3

Drei Maßnahmen finden sich in der Kategorie "Neugestaltung Nahtstellen zwischen Dorf und Großwohnsiedlung" wieder. Die *Neugestaltung der Treppe Muldenweg* stellt eine Nahtstelle zwischen dem dörflich geprägten Melchendorf und dem Wiesenhügel als Großwohnsiedlungsstruktur dar. An dieser Stelle soll die bestehende Treppenanlage barrierearm umgestaltet und somit für mehr Anwohnerinnen und Anwohner nutzbar gemacht werden und durch eine Verbesserung der Beleuchtung ein sicheres Begehen auch in den Abendstunden ermöglichen. Die *Freiflächengestaltung Rabenhügel* bildet eine Nahtstelle zwischen dem Stadtteil Daberstedt und der Großwohnsiedlung Herrenberg. Ziel ist es, eine barrierefreie Erschließung und Steigerung der Aufenthaltsqualität in dem Bereich zu erlangen. Die dritte Nahtstelle zwischen Dorf und Großwohnsiedlung stellt die *Umfeldgestaltung Judohalle / Melchendorf* dar, wo die Dorfstruktur Melchendorfs und Großwohnsiedlungsstruktur des Wiesenhügels zusammentreffen. Angedacht ist an dieser Stelle die gestalterisch-funktionale Verbindung der benachbarten Wohngebiete durch die Entwicklung von Aufenthaltsangeboten sowie die Neuordnung der Freiraumnutzungen und der örtlichen Wegebeziehungen.

Die Kategorie "Nahtstellen zwischen Bebauungsstruktur und Landschaftsraum" wird durch zwei Maßnahmen definiert, die sich im nördlichen und südlichen Bereich des Modellvorhabens ansiedeln. Der *Panoramaweg Egstedter Trifft* zwischen Drosselberg und Willrodaer Forst, im südlichen Teil von Melchendorf weist ein hohes Freizeit- und Naherholungspotential auf, das derzeit ungenutzt ist und durch die Maßnahme qualifiziert werden soll. Die Maßnahme *Herrenberg / Übergang in den Landschaftsraum* im nördlichen Bereich des Modellvorhabens zielt auf die Verbesserung der Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer im Kreuzungsbereich von Herrmann-Brill-Straße und Am Herrenberg ab. Es soll die landschaftsgestalterische Aufwertung der Wegeverbindung an die Feldflur und den dörflichen Stadtteil Dittelstedt, nördlich des Programmgebiets, erreicht werden.



Abbildung 10: Maßnahmebeispiel Panoramaweg Egstedter Trifft

In der dritten Kategorie "Aufwertung defizitärer Wegeverbindungen" findet sich einerseits die *Aufwertung des Kammweg* und andererseits die *Neugestaltung Wegebeziehungen Melchendorfer Markt / Holzergraben / Katholisches Krankenhaus* wieder. So sollen am Kammweg punktuelle Aufwertungen und die Schaffung zusätzlicher Freiraumangebote neue Qualitäten geschaffen werden. Die *Neugestaltung der Wegebeziehungen Melchendorfer Markt / Holzergraben / Katholisches Krankenhaus* zielt hingegen auf die Stärkung der Wegeverbindung zwischen dem Einkaufszentrum Melchendorfer Markt und dem Katholischen Krankenhaus ab.



Abbildung 12: Maßnahmebeispiel Neugestaltung Kammweg



Abbildung 11: Maßnahmebeispiel Neugestaltung der Wegebeziehungen Melchendorfer Markt/ Holzgraben / Katholisches Krankenhaus

In der Kategorie "Ergänzende Maßnahmen" sind die Maßnahmen *Neugestaltung der Stadtteileingänge*, *Bauleitplanung Auf der Melm* und *Bauleitplanung im Bereich Rabenhügel* verortet. Die Maßnahme hat zum Ziel, die Stadtteile Herrenberg, Wiesenhügel, Drosselberg und Melchendorf als bauliche Einheiten herauszustellen und deren markanten Eingangssituationen durch künstlerische Objekte zu betonen. Die angedachten Bauleitplanungen im Rahmen des Modellvorhabens Auf der Melm und im Bereich Rabenhügel im Konkreten sollen Spielraum für notwendige Bauleitplanung zur städtebaulichen und freiraumplanerischen Neuordnung in diesen Bereichen eröffnen.

## Kennziffern

Laufzeit: 2022 - 2026

Gesamtkosten: 7.530.000 EUR

### Zusammensetzung der Kosten:

|  |               |
|--|---------------|
| • Freiflächengestaltung Rabenhügel   | 950.000 EUR   |
| • Bauleitplanung im Bereich Rabenhügel   | 150.000 EUR   |
| • Umfeldgestaltung Judohalle / Melchendorf   | 1.200.000 EUR |
| • Neugestaltung Wegebeziehungen Melchendorfer Markt / Holzgeraben / Kathol.Krankenhaus (KKH) | 1.000.000 EUR |
| • Bauleitplanungen Auf der Melm  | 200.000 EUR   |
| • Aufwertung Kammweg   | 600.000 EUR   |
| • Neugestaltung Stadtteileingänge  | 830.000 EUR   |
| • Neugestaltung Treppe Muldenweg   | 400.000 EUR   |
| • Panoramaweg Egstedter Trifft   | 1.400.000 EUR |
| • Herrenberg/ Übergang in den Landschaftsraum  | 800.000 EUR   |

### Beteiligte Akteure:

- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Garten- und Friedhofsamt
- Tiefbau- und Verkehrsamt
- Quartiersmanagement Südost
- Bewohnerinnen und Bewohner
- Ortsteilräte

## 2.6.4 Handlungsfeld / Projekt 4: Ergänzung aktivierender sozialer Infrastruktur

Mit dem gesellschaftlichen Wandel, zunehmender Segregation, dem deutlichen Mehr an Kulturen, der Alterung der Bevölkerung, der wachsenden Schere zwischen Arm und Reich veränderte sich zunehmend auch das Miteinander in den Stadtteilen und bis dahin funktionierende Strukturen wurden aufgehebelt. Wie bereits eingehend in Kapitel 2.1 beschrieben, konzentrieren sich gewisse soziale bzw. sozioökonomische Problemlagen im Erfurter Südosten im Vergleich mit der Gesamtstadt überdurchschnittlich häufig. An dieser Stelle setzt das Handlungsfeld "Ergänzung aktivierender sozialer Infrastruktur" an.

Mit zahlreichen Maßnahmen, die im Handlungsfeld 4 angesiedelt sind, sollen mit einer baulichen Aufwertung die Bedingungen vor Ort, sowohl in den Einrichtungen des Gemeindebedarfs als auch in Hinblick auf die Freiflächen verbessert werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies eine Stärkung der Nachfrage bestehender Angebote und die Etablierung neuer Ansätze anstößt. Durch den umfassenden Beteiligungsprozess, der u.a. die bedarfsgerechte Sanierung und die Anpassung der Gestaltung der Freiflächen umfasst, soll im Rahmen des Modellvorhabens eine Öffentlichkeitswirksamkeit erreicht werden, die die Räume und die dort stattfindenden Angebote umfänglich ins Bewusstsein der Bewohnerinnen und Bewohner rückt. Zweck ist es also, bauliche Maßnahmen zur Aktivierung der

sozialen Infrastruktur durchzuführen – mit dem Ziel, die soziale Kohäsion und das Miteinander im Stadtteil zu verbessern.

Der Erfurter Südosten soll – gerade mit Blick auf die soziale Infrastruktur und das Miteinander im Stadtteil – verstärkt als Einheit betrachtet werden. Dadurch kann ein vielfältigeres soziokulturelles Angebot der Freien Träger geschaffen werden und breitere Zielgruppen ansprechen. Die Einrichtungen in den einzelnen Stadtteilen sollen dahingehend gestärkt werden, um über ihre Grenzen hinaus, in den gesamten Erfurter Südosten zu wirken.

Zur Erreichung der angestrebten Entwicklungen sind insgesamt 11 Maßnahmen vorgesehen, die unter umfassender Einbeziehung der Bewohnerschaft konzipiert und realisiert werden sollen. Dabei soll neben dem externen Büro, das mit der Planung und Durchführung des umfassenden Beteiligungsverfahrens beauftragt werden soll, auch das Quartiersmanagement aus dem Programmgebiet Soziale Stadt Südost als Sprachrohr und Kommunikationsmedium zwischen Verwaltung, Bewohnerschaft und sonstigen Interessierten verstärkt eingebunden werden.

Die anvisierten Einzelmaßnahmen stehen in einem inhaltlichen und räumlichen Zusammenhang mit einigen Freiflächenmaßnahmen, die in Handlungsfeld 3 abgebildet sind, um schlüssige Strategien zur Kompensation der aufgezeigten Defizite und Konflikte im Projektgebiet zu erreichen und gezielte, zeitlich greifbare Weiterentwicklungen der örtlichen Gegebenheiten zu ermöglichen. So sollen Jugendhäuser und Stadtteiltreffpunkte sowie Freiräume, die sich an dem Bedarf von Kindern, Jugendlichen und Familien orientieren neu- bzw. umgebaut werden.

Die 11 Einzelmaßnahmen im Handlungsfeld 4 werden im Folgenden kurz erläutert, wobei zwischen vier Kategorien zu unterscheiden ist. Die angestrebten Hochbaumaßnahmen und Ansätze der Bauleitplanung wurden im Zielplan (siehe *Abbildung 4*) dargestellt.

| Kategorien                                     | Maßnahmen   |
|--|---|
| Maßnahmen mit räumlichem Bezug zur Neuen Mitte | Neugestaltung Freizeitfläche Paulinzeller Weg                         |
|  | Schulhofgestaltung GSS Großer Herrenberg, Herrmann-Brill-Str. 129/131 |
|  | Neugestaltung Freizeitfläche Singer Straße                            |
| Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen       | Sanierung Jugendclub Wiesenhügel, Färberwaidweg 10                    |
|  | Sanierung Stadtteilzentrum (STZ) 2, Tungerstraße 8                    |
|  | Sanierung Gemeindehaus Gustav-Adolf-Gemeinde, Singerstraße 1          |
|  | Neugestaltung Außenanlagen Familyclub, Am Drosselberg 24/26           |
| Sport und Integration                          | Sanierung Sporthalle Grundschule 34, Weißdornweg 1                    |
|  | Sanierung Judohalle Am Wiesenhügel, In der Lutsche 10                 |
|  | Sport- und Bürgerzentrum Windischholzhausen, Buchenbergweg 6          |
| Ergänzende Maßnahmen                           | Div. Umsetzung der Ergebnisse aus dem Wettbewerb                      |

Abbildung 13: Übersicht der Kategorien und Maßnahmen in Handlungsfeld / Projekt 4

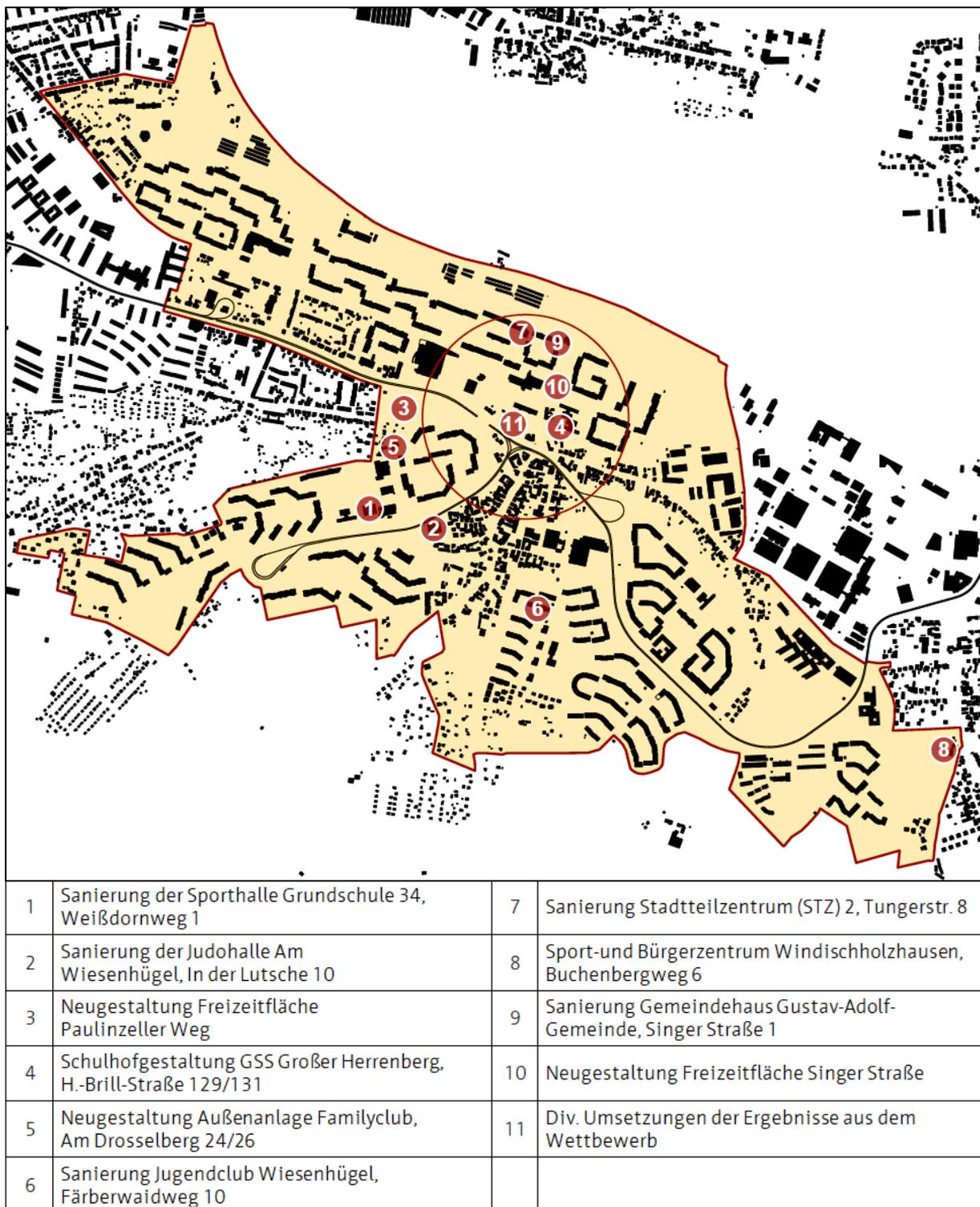


Abbildung 14: Übersichtsplan Handlungsfeld / Projekt 4

Einerseits sollen Freiflächen neu gestaltet werden, die in einem räumlichen Bezug zum neuen gemeinsamen Stadtteiltreffpunkt „Neue Mitte Südost“ stehen. Dies betrifft die *Neugestaltung der Freizeitfläche Paulinzeller Weg*, die *Schulhofgestaltung Gemeinschaftsschule Großer Herrenberg, Herrmann-Brill-Str. 129/131* und die *Neugestaltung der*

*Freizeitfläche Singer Straße.* Dabei sollen bestehende Flächen erweitert und mit Blick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten qualifiziert werden, mit dem Ziel Treffpunkte und Aufenthaltsorte zu schaffen.

In der zweiten Kategorie werden Maßnahmen zusammengefasst, die die Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen umfassen. Dabei sind die Maßnahmen *Sanierung Jugendclub Wiesenhügel* im Färberwaidweg 10, die *Sanierung des Stadtteilzentrums (STZ) 2* in der Tungerstraße 8, die Sanierung des Gemeindehaus Gustav-Adolf-Gemeinde in der Singerstraße 1 sowie die *Neugestaltung der Außenanlagen Familyclub* am Drosselberg 24/26 aufzuführen. Die Sanierung der Gemeinbedarfseinrichtungen soll für die vielfältigen Freizeit-, Hilfs- und Bildungsangebote für Familien aus dem Gebiet neue räumliche Möglichkeiten schaffen und damit auch bedarfsorientierte Erweiterungen bestehender Angebote ermöglichen. So sollen beispielsweise im Rahmen der Neugestaltung der Außenanlagen des Familyclubs u. a. ein Spielplatz für Kleinkinder, die Neugestaltung des Familienfreizeitgartens, verschiedene Ruhe- und Aktivbereiche, angepasste Grünstrukturen sowie die Erneuerung der Zaunanlage, angepasst an die individuellen Bedürfnisse der Einrichtungen, realisiert werden. In der Freiflächengestaltung sollen die angrenzenden und vorhandenen Grünstrukturen betrachtet und gestalterisch einbezogen werden. Eine klimasensitive Bepflanzung und Regenwassermanagement sind u. a. Bestandteile der Maßnahme.

In der dritten Kategorie sind drei Maßnahmen angedacht, die das enorme Kommunikations- und Integrationspotential von gemeinsamen sportlichen Aktivitäten aufnehmen. Denn Sport, insbesondere Mannschaftssport, fördert die Begegnung und Verständigung von verschiedenen Personen mit ihren vielfältigen sozialen, kulturellen und familiären Hintergründen. Durch gegenseitige Toleranz können Vorurteile abgebaut und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden. Um diese positiven Effekte des Sports im Erfurter Südosten zu verstärken, sollen einerseits die *Sporthalle der Grundschule 34* im Weißdornweg 1 sowie die Judohalle am Wiesenhügel (In der Lutsche 10) saniert werden und andererseits ein *Sport- und Bürgerzentrum in Windischholzhausen* im Buchenbergweg 6 neu errichtet werden. Durch die Sanierung der Judohalle, die zu großen Teilen durch Judovereine genutzt wird, können die baulich-räumlichen Voraussetzungen für die wichtige Vereinsarbeit im Erfurter Südosten langfristig sichergestellt werden. Mit dem Sport- und Bürgerzentrum Windischholzhausen wird ein neuer Anlaufpunkt für die umliegenden Wohngebiete geschaffen. Auf zwei Geschossen soll eine Kombination von Sport- und Bürgerzentrum erreicht werden und die Begegnung der Bewohnerschaft aus Windischholzhausen sowie Drosselberg und Buchenberg anregen und verstetigen.

In der Kategorie Ergänzende Maßnahmen soll Freiraum geschaffen werden für *diverse Umsetzungen der Ergebnisse, die sich aus dem Wettbewerb* zur "Neuen Mitte Südost" ergeben.

## Kennziffern

Laufzeit: 2022 - 2026

Gesamtkosten: 9.862.300 EUR

### Zusammensetzung der Kosten:

|  |               |
|--|---------------|
| • Sanierung Sporthalle Grundschule 34, Weißdornweg 1                                       | 2.400.000 EUR |
| • Sanierung Judohalle Am Wiesenhügel, In der Lutsche 10                                    | 293.000 EUR   |
| • Neugestaltung Freizeittreff Paulinzeller Weg/<br>Neubau Skateanlage Neue Mitte           | 1.500.000 EUR |
| • Schulhofgestaltung Gemeinschaftsschule Großer<br>Herrenberg, Herrmann-Brill-Str. 129/131 | 500.000 EUR   |
| • Neugestaltung Außenanlagen Familyclub,<br>Am Drosselberg 24/26                           | 500.000 EUR   |
| • Sanierung Jugendclub Wiesenhügel, Färberwaidweg 10                                       | 450.000 EUR   |
| • Sanierung Stadtteilzentrum (STZ) 2, Tungerstraße   | 1.000.000 EUR |
| • Sport- und Bürgerzentrum Windischholzhausen,<br>Buchenbergweg 6                          | 2.369.300 EUR |
| • Sanierung Gemeindehaus Gustav-Adolf-Gemeinde,<br>Singerstraße 1                          | 150.000 EUR   |
| • Neugestaltung Freizeitfläche Singer Straße   | 500.000 EUR   |
| • Div. Umsetzung der Ergebnisse aus Wettbewerb   | 200.000 EUR   |

### Beteiligte Akteure:

- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Amt für Gebäudemanagement
- Garten- und Friedhofsamt
- Tiefbau- und Verkehrsamt
- Erfurter Sportbetrieb
- Quartiersmanagement Südost
- Bewohnerinnen und Bewohner

## 2.6.5 Handlungsfeld / Projekt 5: Anpassung an den Klimawandel

Die Auswirkungen des Klimawandels sind allgegenwärtig und im städtischen Umfeld sicht- und spürbar. Der Umgang mit den Auswirkungen und die Anpassung der Städte und Stadtteile stellen ein wichtiges Aufgabenfeld der künftigen Stadtplanung und -entwicklung dar.

In den Erfurter Großwohnsiedlungen, die in industrieller Plattenbauweise errichtet wurden und von großzügigen Grünräumen gekennzeichnet sind, besteht Verbesserungsbedarf sowohl in Hinblick auf den Gebäudebestand als auch die Freiräume. So heizt sich der Gebäudebestand während den immer häufiger auftretenden Hitzeperioden enorm auf und führt zu einer starken Belastung für die Bewohnerinnen und Bewohner. Auch die mit Errichtung der Stadtteile hergestellten Grünanlagen, die maßgeblich zur Wohn- und Lebensqualität vor Ort beitragen, werden durch heiße Sommer enorm beansprucht.

So zielt Handlungsfeld 5 "Anpassung an den Klimawandel" darauf ab, den Erfurter Südosten im Sinne einer klimawandelgerechte Stadtentwicklung zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Dabei wird der Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels und der Klimaanpassung als ein Bestandteil der integrierten, nachhaltigen Stadtentwicklung verstanden.

Es sollen zwei wesentliche Maßnahmen umgesetzt werden, die sich einerseits mit dem bebauten und andererseits mit dem unbebauten Raum auseinandersetzen. Die erste Maßnahme umfasst den *Zuschuss zu einer klimawandelgerechten Sanierung eines DDR-Typenbaus in Kooperation mit der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt (KoWo)*. Die zweite Maßnahme *Diverse Maßnahmen der Klimaanpassung, u.a. Nachpflanzung von Großbäumen* ist vor allem als kontinuierliches Begleitprogramm zur Verbesserung der stadtklimatischen Rahmenbedingungen zu sehen und geht von einer fortlaufenden Umsetzung aus, deren wesentliche Inhalte erst im Laufe des umfassenden Beteiligungsprozesses entwickelt werden. Vorgesehen ist beispielsweise die Entwicklung eines Begrünungsprogramms, das mit kurzem planerischen Vorlauf eine schnelle und umfassende klimatisch wirksame Nachbegrünung ermöglichen soll. Auch wäre die Erhöhung der Aufenthaltsqualität an heißen Tagen, etwa durch schattenspendende Großbäume, Trinkbrunnen, gestaltete Wasserflächen etc. erstrebenswert. Wie bereits erklärt sollen die konkreten Maßnahmen jedoch erst gemeinsam mit der Bewohnerschaft entwickelt und anschließend umgesetzt werden.

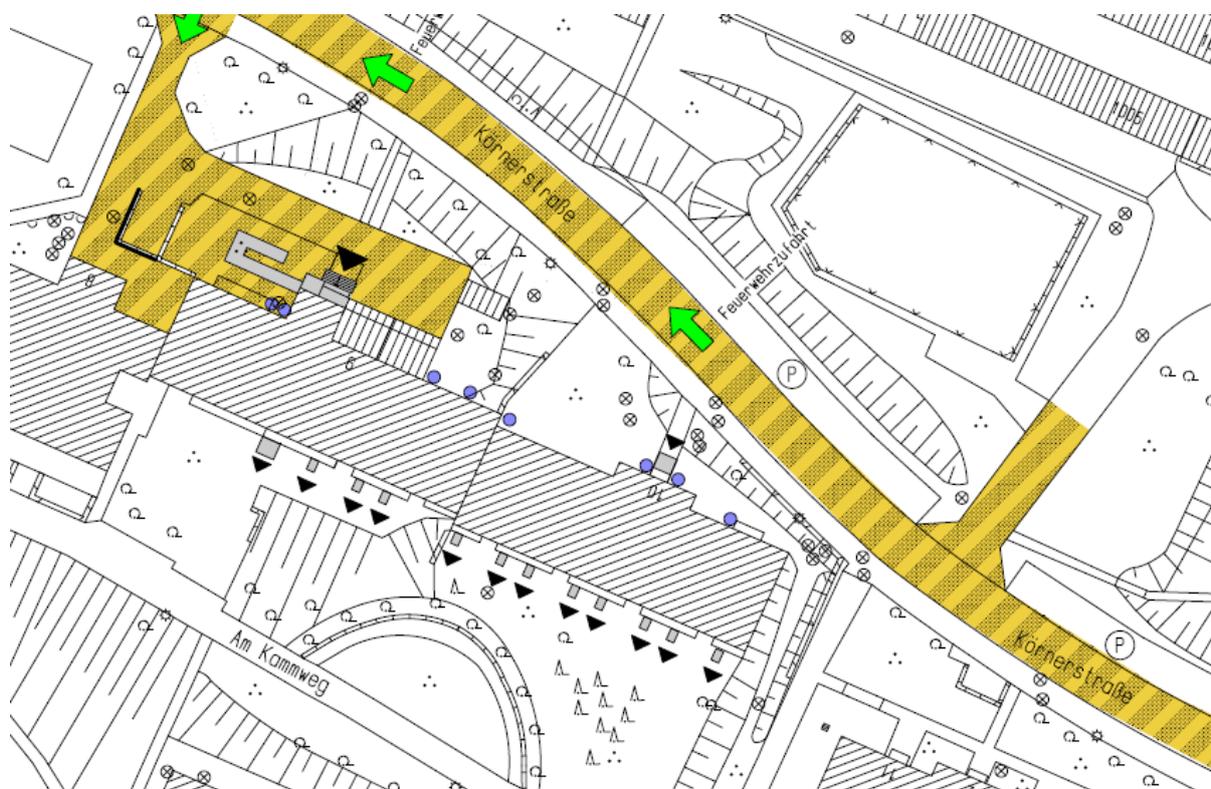


Abbildung 15: Lageplan Körnerstraße 9 und 10

Die bereits erwähnte beispielgebende Maßnahme, die über die Stadtgrenzen Erfurts hinaus wirken soll, ist die klimawandelgerechte Sanierung eines DDR-Typenbaus hervorzuheben. In Kooperation mit der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt (KoWo) als

Eigentümerin der Körnerstraße 9/10 sowie der HTW Dresden, Lehrgebiet Baukonstruktion/Bauwerkserhaltung, sollen energetische Umbaumaßnahmen erprobt werden, die gleichzeitig den Ansprüchen an neue moderne Wohnformen – u.a. in Hinblick auf Barrierefreiheit und angemessene Wohnungsgrößen – gerecht werden. Die Wohnscheibe verfügt über 200 Wohneinheiten, die z.T. durch sehr kleinteilige Grundrisse gekennzeichnet sind und demnach teilweise nicht konform *mit der Richtlinien der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt über die Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII* sind.

Mit Blick auf die energetischen Eigenschaften der zu untersuchenden Wohnscheibe zeigen sich die unzureichenden Wärmedämmung sowie die Ausbaufähigkeit der Gebäudetechnik (Lüftungs- und Heizungssystem). Auch die barrierefreie Erschließung mit dem Aufzug lediglich in den Geschossen drei, sechs und neun entspricht nicht dem Anspruch an modernes, barrierefreies Wohnen.

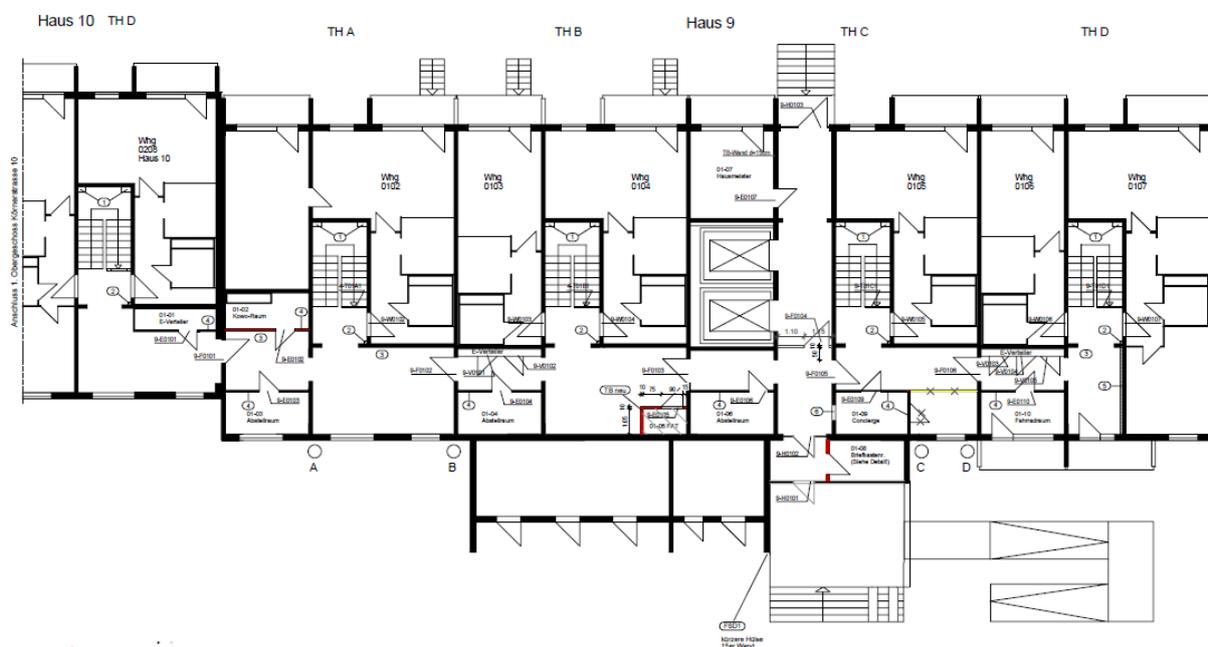


Abbildung 16: Grundriss Bestand Erdgeschoss, Körnerstraße 9

Der Umgang mit den vielfältigen Herausforderungen des DDR-Typenbaus soll in einem architektonischen Wettbewerb mit Blick auf die Schaffung von zukunftsfähigem Wohnraum untersucht und grundsätzlich neu gedacht werden. Der Wettbewerb soll im Jahr 2022 unter Schirmherrschaft der KoWo durchgeführt werden und modellhafte Lösungsvorschläge hervorbringen. Mögliche Ansätze wären beispielsweise bauliche Anpassungen wie etwa der teilweise Rückbau von Geschossen der 11-geschossigen Wohnscheibe sowie die grundlegende Umstrukturierung des umbauten Raums, in Form neuer Grundrisslösungen, Maisonettewohnungen etc. Ebenfalls sollen bestehende energetische und brandschutztechnische Herausforderungen mit innovativen Ansätzen gelöst werden, wie etwa neuen Formen der Fassadengestaltungen, Green Architecture etc. Im Rahmen des Modellvorhabens soll diese Maßnahme mit einem Zuschuss in Höhe von 2 Mio. Euro unterstützt werden.

## Kennziffern

Laufzeit: 2022 - 2026

Gesamtkosten: 3.200.000 EUR

Zusammensetzung der Kosten:

- Klimawandelgerechte Sanierung eines DDR-Typenbaus der Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt (KoWo) 2.000.000 EUR
- Diverse Maßnahmen der Klimaanpassung, u.a. Nachpflanzung von Großbäumen 1.200.000 EUR

Beteiligte Akteure:

- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Amt für Gebäudemanagement
- Garten- und Friedhofsamt
- Tiefbau- und Verkehrsamt
- Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt
- Quartiersmanagement Südost
- Bewohnerinnen und Bewohner

### 2.6.6 Handlungsfeld / Projekt 6: Mobilitätsstationen

Öffentliche Räume sind vielerorts, sowohl im Bereich des ruhenden als auch des fließenden Verkehrs durch die Präsenz des privaten PKWs geprägt. Wenngleich das Verhältnis von Stadt und PKW bereits seit den siebziger Jahren kritisch diskutiert wird, sind aktive Veränderungen oft nur in Teilbereichen ablesbar. Die enorme Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zu einer vergleichsweise geringen Anzahl an Passagieren sowie die negativen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs (z.B. Lärm- und Schadstoffbelastungen) sprechen für einen Umdenkprozess, der zukunftsgerichtete Mobilitätsformen wie etwa den nicht-motorisierten Verkehr, Sharing-Angebote und Elektromobilität in den Fokus rücken lässt. Diese Mobilitätsalternativen sind insbesondere in urbanen und gemischt genutzten Stadträumen von Bedeutung.

In den Stadtteilen Herrenberg, Wiesenhügel, Drosselberg und Buchenberg besteht eine nachweislich geringere Fahrradverfügbarkeit im Vergleich zur Gesamtstadt, sodass insbesondere Bike-Sharing-Angebote im Zusammenhang mit Pedelecs zu einer Attraktivierung des Radverkehrs in den hügeligen Stadtteilen im Südosten beitragen sollen. Auch die Dichte der Standorte von Car-Sharing-Anbietern ist im Erfurter Südosten vergleichsweise übersichtlich.

Mit dem Ziel, nachhaltige Mobilitätsformen zu befördern setzt sich die Stadt Erfurt zum Ziel, in allen Erfurter Stadtteilen Mobilitätsstationen zu schaffen. Sie bündeln Mobilitätsangebote zur geteilten Nutzung sichtbar im öffentlichen Raum und machen Alternativen zum eigenen Auto für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar. Dadurch sollen das Bewusstsein für die Angebote geschaffen und die Nutzung verbessert werden, um den privaten Pkw-Besitz zu reduzieren und wertvolle Flächen im öffentlich nutzbaren Raum für andere Nutzungen zu gewinnen.

Mobilitätsstationen sollen an Standorten mit potenzieller Nachfrage, wohnortnah oder in Verknüpfung mit ÖPNV-Haltestellen eingerichtet werden. Typische Elemente von Mobilitätsstationen sind Car-Sharing und Bike-Sharing-Angebote, aber auch neue Sharing-Angebote wie E-Scooter oder Lastenräder sind vorgesehen. Zur Förderung der Elektromobilität kann außerdem Ladeinfrastruktur Teil einer Mobilitätsstation sein. Mit dem Angebot von E-Car-Sharing-Fahrzeugen wird Elektromobilität außerdem für die Bewohnerschaft erlebbar gemacht – trotz geringerer Nachfrage als beispielsweise in anderen Stadtteilen.

Der Blick auf die räumliche Verteilung der bestehenden Angebote in Erfurt zeigt sich, dass sich viele Sharing-Dienste auf die Innenstadt beschränken. Somit soll im Modellvorhaben erprobt werden, wie die Angebote sowohl auf die Stadtteile Herrnhagen, Wiesenhügel, Melchendorf, Drosselberg und Buchenberg aus Sicht einer erweiterten Angebotsstruktur übertragbar sind und wie das bislang weitgehend unbekannte Nutzungsverhalten der Bewohnerschaft von Großwohnsiedlungen zu definieren ist.

Die konkreten Standorte der Mobilitätsstationen sollen im Laufe des Modellvorhabens, u.a. im Rahmen des umfassenden Beteiligungsprozesses bedarfsorientiert im Dialog mit der Bewohnerschaft erörtert werden. Als denkbare Standorte sind der Melchendorfer Markt und die "Neue Mitte Südost" anzubringen. Das Modellvorhaben eröffnet somit die Möglichkeit, die Standorte der Mobilitätsstationen, die u.a. mit Ladeinfrastruktur für Elektroautos und Elektrofahrräder ausgestattet sind, zu konzipieren, umsetzen und in einem Testlauf bis 2026 auf ihre Eignung hin zu erproben.

Die baulichen Interventionen in Form der Errichtung der Mobilitätsstationen sollen durch nicht bauliche Maßnahmen ergänzt werden. Dabei können beispielsweise temporäre Schulungsangebote in Form von Unterstützung bei der technischen Umsetzung der Nutzung der Verleihportale, dem Herunterladen und Bedienen der notwendigen Apps etc. umgesetzt werden. Die angedachten technischen Hilfestellungen zielen darauf ab, den Zugang zu den alternativen Mobilitätsangeboten für alle zu ermöglichen – so auch beispielsweise Menschen, die weniger technisch versiert sind.

### **Kennziffern**

Laufzeit: 2022 - 2026

Gesamtkosten: 400.000 EUR

Beteiligte Akteure:

- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

- Tiefbau-und Verkehrsamt
- private Car-Sharing- und Bike-Sharing-Anbieter
- Bewohnerinnen und Bewohner

## 2.6.7 Handlungsfeld / Projekt 7: Neugestaltung peripherer Freiräume im Ergebnis des Beteiligungsprozesses

Wie die bisherigen Kapitel bereits eindringlich gezeigt haben, kommt den beiden Komponenten *Freiraum* und *Bürgerbeteiligung* im Rahmen des Modellvorhabens eine besondere Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund, die Bewohnerschaft auf einen langen Weg zur Neustrukturierung und Umgestaltung der "Neuen Mitte Südost" mitzunehmen und eine möglichst hohe Akzeptanz des gesamten Modellvorhabens auf Seiten der Bevölkerung vor Ort zu erlangen, soll das Handlungsfeld 7 "Neugestaltung peripherer Freiräume im Ergebnis des Beteiligungsprozesses", Raum für die Umsetzung von Ideen und Ansätzen bieten, die im Rahmen des Beteiligungsprozesses aus der Bewohnerschaft heraus entwickelt und umgesetzt werden. Dem Grundanliegen des Modellvorhabens folgend wird an dieser Stelle die Möglichkeit geschaffen, explizit auf die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner einzugehen und ihnen Entscheidungskompetenzen in einem begrenzten Rahmen zugeschrieben.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass sich in diesem Handlungsfeld innerhalb des vorliegenden Rahmenkonzepts noch keine konkreten Maßnahmen widerfinden. Wenngleich bereits Ansätze und Gedanken innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt vorliegen, sollen die tatsächlichen Maßnahmen gemeinsam mit den Menschen vor Ort entwickelt werden. Seitens der Verwaltung wären beispielsweise kleinteilige Maßnahmen, die im Bereich der Wohnumfeldgestaltung und der Aufwertung bestehender Frei- und Grünräume angesiedelt sind, optimal und zielführend. Auch die Neugestaltung und Qualifizierung weiterer ungestalteter öffentlich nutzbarer (Teil-)flächen, die Schaffung eines barrierefreien und sicheren Fuß- und Radwegenetzes, das auch im Zusammenhang mit Handlungsfeld 3 zu betrachten ist, sollen in diesem Handlungsfeld vertiefend gemeinsam mit der Bevölkerung in Angriff genommen werden.

Weiterhin sollen Ideen für kostenfreie Sportangebote für alle Nutzerinnen und Nutzer, wie etwa Tischtennisplatten, Trimm-Dich-Pfade o.ä., vorgeschlagen werden. Die Nutzung der sportlichen Angebotsstrukturen werden zur Stärkung des Miteinanders der unterschiedlichen sozialen Gruppen im Gebiet beitragen. Mit der gestalterischen und funktionalen Aufwertung von Grün- und Freiflächen werden die angrenzenden Wohnstandorte gestärkt und Möglichkeiten für Naherholung, Bewegung und Gesundheit geschaffen bzw. verbessert.

Durch die Aufwertung und den Bedeutungsgewinn der Freiflächen können die eigenen Identitäten der Quartiere bewusst gemacht und herausgearbeitet werden. Parallel dazu sind die verkehrlichen Handlungsspielräume sowie die unterschiedlichen Anforderungen der Barrierefreiheit zu beachten, um eine zeitgemäße und zukunftsgerichtete Gestaltung der Stadtteile Wiesenhügel, Herrenberg, Melchendorf und Drosselberg zu erreichen.

Grün- und Freiflächen sind außerdem Orte der Umwelt- und Naturerfahrung und leisten damit wichtige Beiträge zur Umweltbildung insbesondere für Kinder und Jugendliche. Zudem sind die Beiträge von Grün- und Freiflächen zur Verbesserung des kleinräumigen Stadtklimas in den Stadtteilen sowie zur Erhöhung der Biodiversität von Bedeutung.

Somit zeichnet sich ab, dass Handlungsfeld 7 erhebliche Beiträge zu einer ganzheitlichen und nachhaltigen Stadtentwicklung leisten kann. Als Maßnahmen zur freiraumplanerischen Reaktion auf den Klimawandel kann z.B. die gezielte Verdichtung von Grünstrukturen in Verbindung mit der Schaffung schattiger Aufenthaltsflächen mit hoher Aufenthaltsqualität angeführt werden. Zur Optimierung der Freiraumstrukturen ist auch vorgesehen, behutsam bestehende Freiraumelemente zurückzunehmen, um Flächen optisch zu öffnen und die Biodiversität zu fördern. Bei Neupflanzungen werden die Ergebnisse zur Erprobung klimaresilienter Arten berücksichtigt. Gebaut auf einen weitreichenden Beteiligungsprozess sollen in diesem Handlungsfeld bedarfsorientierte Maßnahmen hervorgebracht und umgesetzt werden.

### **Kennziffern**

Laufzeit: 2023 - 2026

Gesamtkosten: 806.535 EUR

Beteiligte Akteure:

- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Garten- und Friedhofsamt
- Tiefbau- und Verkehrsamt
- Quartiersmanagement Südost
- Bewohnerinnen und Bewohner

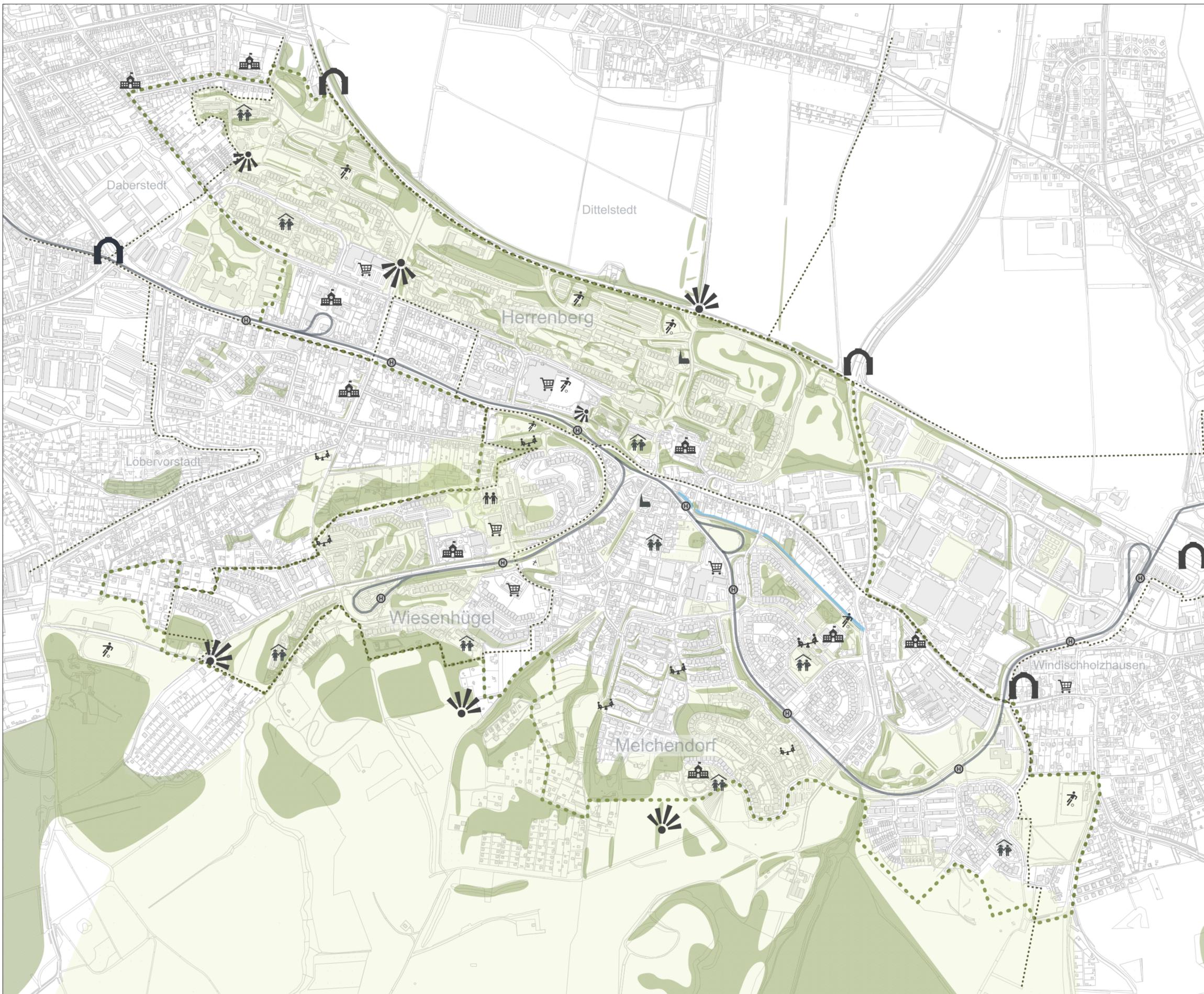
## **3 Anhang**

Anlage 1 Plan Bestandsanalyse

Anlage 2 Plan Defizit- und Potentialanalyse

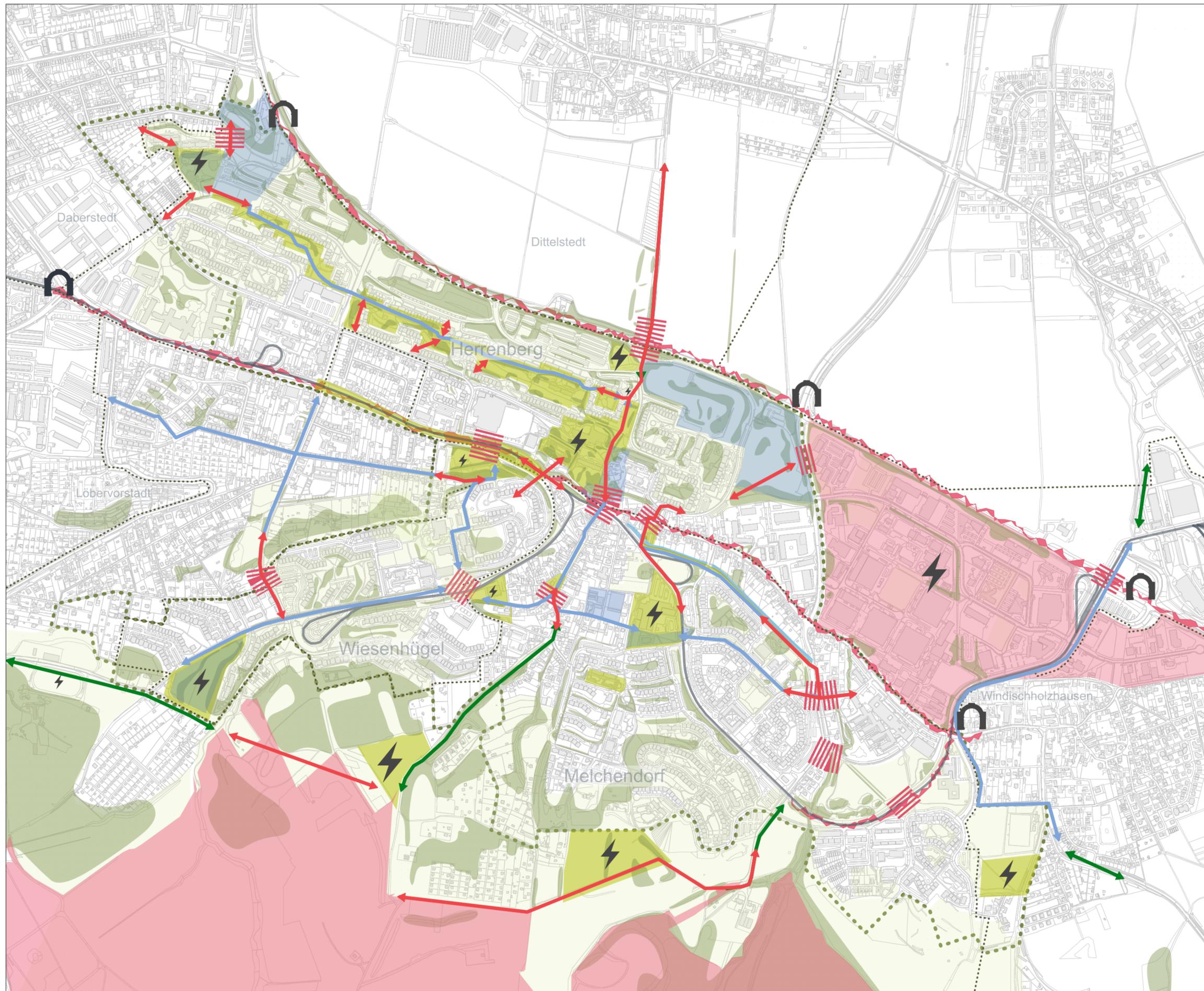
Anlage 3 Zielplan

Anlage 4 Gesamtfinanzierungsübersicht



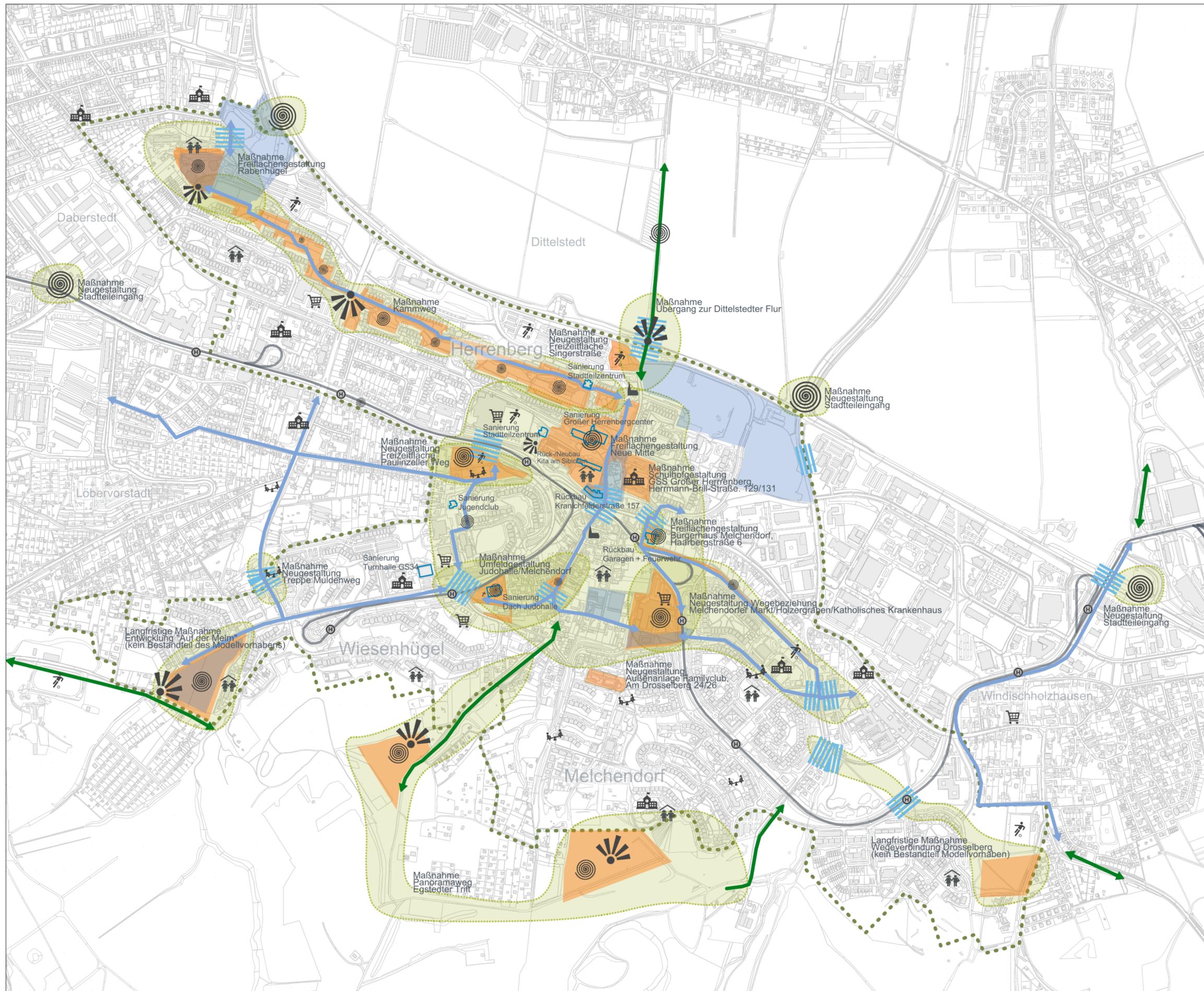
- Gebietsgrenzen**
- Projektgebiet Modellvorhaben
  - Stadtteilgrenzen
- Flächen**
- vorhandene Grünräume
  - Gewässer
- Vernetzung**
- Straßenbahntrasse
- Orte**
- Tor zum Projektgebiet
  - Aussicht
  - öffentlicher Spielplatz
  - Sportstätte
  - Supermarkt
  - Kindertagesstätte
  - Schule
  - Seniorenheim
  - Straßenbahnhaltestelle
  - Kirche

| Index  | Art der Änderung | Datum   | Zeichen                     |
|--|------------------|---|-----------------------------|
|  |                  |   |                             |
| Vorhaben<br>Modellvorhaben Erfurt Südost<br>Rahmenkonzept Freiraumstruktur |                  |   |                             |
| Planinhalt<br>01 Bestandsplan  |                  | Maßstab: 1:5000<br>Format: A1   |                             |
|  |                  | Datum<br>bearbeitet: 28.07.2021<br>gezeichnet: 28.07.2021<br>geprüft: | Zeichen<br>Thomas<br>Thomas |
| Kartengrundlage: Stadtgrundkarte mit Katasterangaben, SVEGIS 18.06.2021    |                  |   |                             |
| Prüfungsvermerk<br>Erfurt, den: .....                                      |                  |   | Döll<br>Amtsleiter          |



- Gebietsgrenzen**
- Projektgebiet Modellvorhaben
  - Stadtteilgrenzen
- Flächen**
- vorhandene Grünräume
  - Potentialräume
  - städtebauliche Entwicklung
  - Barrieren / Angrenzende Zielorte
- Vernetzung**
- Straßenbahntrasse
  - Fuß- und Radwegeverbindung
  - Freiraumvernetzung
  - Defizitäre Wegeverbindung
  - Barrierewirkung
  - Überwindbarkeitskonflikt
- Orte**
- Tor zum Projektgebiet
  - Zielpunktdefizit

| Index  | Art der Änderung | Datum   | Zeichen                     |
|--|------------------|---|-----------------------------|
| <p><b>Erfurt</b><br/>LANDESHAUPTSTADT<br/>THÜRINGEN<br/>Stadtverwaltung<br/>Garten- und Friedhofsamt</p> |                  |   |                             |
| Vorhaben<br>Modellvorhaben Erfurt Südost<br>Rahmenkonzept Freiraumstruktur                               |                  |   |                             |
| Planinhalt<br>02 Defizit- und Potentialplan  |                  | Maßstab: 1:5000<br>Format: A1   |                             |
|  |                  | Datum<br>bearbeitet: 28.07.2021<br>gezeichnet: 28.07.2021<br>geprüft: | Zeichen<br>Thomas<br>Thomas |
| Kartengrundlage: Stadtgrundkarte mit Katasterangaben, SVEGIS 18.06.2021                                  |                  |   |                             |
| Prüfungsvermerk  |                  |   |                             |
| Erfurt, den: .....   |                  |   | Döll<br>Amtsleiter          |



- Gebietsgrenzen**
- Projektgebiet Modellvorhaben
  - Stadtteilgrenzen
  - Entwicklungsräume
- Flächen**
- Projektflächen insgesamt
  - Hochbauprojekte
  - Projekte städtebaulicher Entwicklung
- Vernetzung**
- Straßenbahntrasse
  - Fuß- und Radwegeverbindung
  - Freiraumvernetzung
  - Überwindbarkeit stärken
- Orte**
- Veränderungspotential
  - öffentlicher Spielplatz
  - Supermarkt
  - Schule
  - Straßenbahnhaltestelle
  - Aussicht
  - Sportstätte
  - Kindertagesstätte
  - Seniorenheim
  - Kirche

| Index   | Art der Änderung | Datum                         | Zeichen            |
|---|------------------|-------------------------------|--------------------|
| <p><b>Erfurt</b><br/>LANDESHAUPTSTADT<br/>THÜRINGEN<br/>Stadtverwaltung<br/>Stadtverwaltung Erfurt<br/>Garten- und Friedhofsamt</p> |                  |                               |                    |
| Vorhaben<br><b>Modellvorhaben Erfurt Südost</b><br>Rahmenkonzept Freiraumstruktur   |                  |                               |                    |
| Planinhalt<br><b>03 Zielplan</b>  |                  | Maßstab: 1:5000<br>Format: A1 | Datum<br>Zeichen   |
| bearbeitet: 28.07.2021<br>gezeichnet: 28.07.2021<br>geprüft:  |                  | Thomas<br>Thomas              | Thomas<br>Thomas   |
| Kartengrundlage: Stadtgrundkarte mit Katasterangaben, SVEGIS 18.06.2021   |                  |                               |                    |
| <b>Prüfungsvermerk</b>  |                  |                               |                    |
| Erfurt, den: .....  |                  |                               | Döll<br>Amtsleiter |

| Anlage 4 - Gesamtkostenübersicht   | 25.08.2021             |
|--|------------------------|
|  |                        |
| <b>Handlungsfeld   Antrag 1</b>  | <b>2.000.000,00 €</b>  |
| Personal   | 1.160.000,00 €         |
| Evaluierung  | 325.000,00 €           |
| Beteiligungsprozess  | 500.000,00 €           |
| Dienstreisen   | 15.000,00 €            |
|  |                        |
| <b>Handlungsfeld   Antrag 2</b>  | <b>26.201.165,00 €</b> |
| Wettbewerb "Neue Mitte"  | 300.000,00 €           |
| Rückbau Kita, Am Sibichen 3  | 445.000,00 €           |
| Ersatzneubau Kita, Am Sibichen 3   | 5.000.000,00 €         |
| Umgestaltung Verkehrsknoten 1. BA (Kranichfelder Str./ Anschluss/ Anpassung Brücke)  | 14.956.165,00 €        |
| Freiflächengestaltung Neue Mitte (inkl. Am Sibichen, Gr. Herrenbergcenter)   | 5.000.000,00 €         |
| Freiflächengestaltung Bürgerhaus Melchendorf, Haarbergstraße 6   | 500.000,00 €           |
|  |                        |
| <b>Handlungsfeld   Antrag 3</b>  | <b>7.530.000,00 €</b>  |
| Freiflächengestaltung Rabenhügel   | 950.000,00 €           |
| Bauleitplanung im Bereich Rabenhügel   | 150.000,00 €           |
| Umfeldgestaltung Judohalle / Melchendorf   | 1.200.000,00 €         |
| Neugestaltung Wegebeziehungen Melchendorfer Markt / Holzergaben / Kathol.Krankenhaus (KKH)                                 | 1.000.000,00 €         |
| Bauleitplanungen auf der Melm  | 200.000,00 €           |
| Aufwertung Kammweg   | 600.000,00 €           |
| Neugestaltung Stadtteileingänge  | 830.000,00 €           |
| Neugestaltung Treppe Muldenweg   | 400.000,00 €           |
| Panoramaweg Egstedter Trifft   | 1.400.000,00 €         |
| Herrenberg/ Übergang in den Landschaftsraum  | 800.000,00 €           |
|  |                        |
| <b>Handlungsfeld   Antrag 4</b>  | <b>9.862.300,00 €</b>  |
| Sanierung Sporthalle Grundschule 34, Weißdornweg 1   | 2.400.000,00 €         |
| Sanierung Judohalle Am Wiesenhügel, In der Lutsche 10  | 293.000,00 €           |
| Neugestaltung Freizeitfläche Paulinzeller Weg  | 1.500.000,00 €         |
| Schulhofgestaltung GSS Großer Herrenberg, Herrmann-Brill-Str. 129/131  | 500.000,00 €           |
| Neugestaltung Außenanlagen Familyclub, Am Drosselberg 24/26  | 500.000,00 €           |
| Sanierung Jugendclub Wiesenhügel, Färberwaidweg 10   | 450.000,00 €           |
| Sanierung Stadtteilzentrum (STZ) 2, Tungerstraße 8   | 1.000.000,00 €         |
| Sport- und Bürgerzentrum Windischholzhausen, Buchenbergweg 6   | 2.369.300,00 €         |
| Sanierung Gemeindehaus Gustav-Adolf-Gemeinde, Singerstraße 1   | 150.000,00 €           |
| Neugestaltung Freizeitfläche Singer Straße   | 500.000,00 €           |
| Div. Umsetzung der Ergebnisse aus Wettbewerb   | 200.000,00 €           |
|  |                        |
| <b>Handlungsfeld   Antrag 5</b>  | <b>3.200.000,00 €</b>  |
| Klimawandelgerechte Sanierung eines DDR-Typenbaus in Kooperation mit der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt (KoWo) | 2.000.000,00 €         |
| Diverse Maßnahmen der Anpassung an Klimawandel, u.a. Nachpflanzung von Großbäumen  | 1.200.000,00 €         |
|  |                        |
| <b>Handlungsfeld   Antrag 6</b>  | <b>400.000,00 €</b>    |
| Mobilitätsstationen  | 400.000,00 €           |
|  |                        |
| <b>Handlungsfeld   Antrag 7</b>  | <b>806.535,00 €</b>    |
| Neugestaltung peripherer Freiräume im Ergebnis der Beteiligung   | 806.535,00 €           |
|  |                        |
| <b>Gesamtsumme Handlungsfled / Antrag 1 - 7</b>  | <b>50.000.000,00 €</b> |